

Phil.-hist. Kl.
93. 1347

1347

44
Sonder
Berichte über die Verhandlungen
der Sächsischen Akademie der Wissenschaften
zu Leipzig

Philologisch-historische Klasse

93. Band. 1941. 5. Heft

ALFRED SCHULTZE

Das Eherecht
in den
älteren angelsächsischen
Königsgesetzen



Verlag von S. Hirzel in Leipzig 1941

Preis 3.20 RM

23. DEZ. 1941

Inhaltsverzeichnis der Bände 56—93 der Berichte der philologisch-historischen Klasse

Die vorderen Ziffern geben das Heft an, in dem die Artikel enthalten sind.

56. Band. 1904. Heft 1—5.

1 R. Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie IV	1.20
2 F. Marx, Über die Trierer Handschrift des Filastrius. Zur Ergänzung der Wiener Ausgabe	2.—
3 M. Voigt, Die offiziellen Bruchrechnungssysteme der Römer	1.—
A. Hauck, Über die Exkommunikation Philipps von Schwaben	1.—
4 E. Sievers, Alttestamentliche Miscellen	2.50
H. Lipsius, Über Antiphons Tetralogien	2.50
F. Blass, Über einige Leipziger literarische Fragmente auf Papyrus oder Pergament	2.50
O. Immisch, Die antiken Angaben über die Entstehungszeit des platon. Phädrus	2.50
5 B. Delbrück, Nekrolog auf O. Böhlingk	1.—
K. Lamprecht, Nekrolog auf F. Ratzel	1.—
Th. Distel, Auszüge aus Briefen v. Johann Gottfried Gruber an C. A. Böttiger	1.—
Albert Socin-Stiftung	1.—

57. Band. 1905. Heft 1—6.

1 A. Köster, Über Sprechverse des 16. Jhrh.	1.—
A. Köster, Die Niederschrift der israelitischen Urgeschichte in Goethes „Dichtung und Wahrheit“	1.—
2 E. Sievers, Alttestam. Miscellen 2 u. 3	2.—
3 A. Naegele, Über Arbeitslieder bei Johann Chrysostomos — Patristisch-Literarisches zu K. Büchers „Arbeit und Rhythmus“	1.—
4 E. Sievers, Alttestam. Miscellen 4 u. 5	3.—
5 L. Borchardt, Der ägyptische Titel „Vater des Gottes“ als Bezeichnung für „Vater oder Schwiegervater des Königs“	1.—
6 R. Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie V	1.—
H. Lipsius, Worte zum Gedächtnis an Curt Wachsmuth	1.—
L. Mitteis, Worte zum Gedächtnis an M. Voigt	1.—

58. Band. 1906. Heft 1—5.

1 H. Fehr, Fürst und Graf im Sachsenspiegel	3.—
2 F. Marx, Aktaion und Prometheus	1.—
3 H. Zimmern, Zum babyl. Neujahrfest	1.—
4 K. Brugmann, Verdunkelte Nominalkomposita des Latein. und des Griech.	1.—
5 A. Hauck, Worte zum Gedächtnis an Oskar von Gebhardt	—0.80
H. Lipsius, Worte zum Gedächtnis von Friedrich Hultsch	—0.80
U. Wilcken, Worte zum Gedächtnis an H. Gelzer	—0.80

59. Band. 1907. Heft 1—5.

1 E. Sievers, Alttestam. Miscellen 6—10	3.—
2 E. Windisch, Zu Kauṣītakibrāhmaṇa Upaniṣad I, 2	—0.60
3 F. Marx, Zwei Auslautgesetze der katalektischen jambisch-trochäischen Verse der altlateinischen Dichter	2.—
4 H. Zimmern, Sumerisch-babylonische Tamuzlieder	1.50
5 Verzeichnis der Mitglieder und eingegangener Schriften	—0.60

60. Band. 1908. Heft 1—8.

1 R. Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie VI	—0.50
2 K. Brugmann, Pronominale Bildungen der indogermanischen Sprachen	2.50

3 A. Körte, Zu dem Menander-Papyrus in <i>M</i> Kairo	2.50
4 A. Körte, Zwei neue Blätter der Perikeiromene	2.—
5 J. Partsch, Die hohe Tatra zur Eiszeit	—0.60
6 H. Zimmern, Worte zum Gedächtnis an Eberhard Schrader	—0.60
7 E. Bethe, Der Chor bei Menander	—0.50
8 Verzeichnis der Mitglieder und eingegangener Schriften	—0.40

61. Band. 1909. Heft 1—3.

1 R. Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie VII	—0.60
2 W. H. Roscher, Die Tessarakontaden und Tessarakontadenlehren der Griechen und anderer Völker	6.—
3 G. Heinrici, Nekrolog auf Max Heinze	1.—

62. Band. 1910. Heft 1—11.

1 H. Weissbach, Über die Inschriften des Darius Hystaspis von Nakš-i-Rustam	—0.50
2 R. Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie VIII	—0.50
3 W. Stieda, Zur Sächs. Gelehrten-geschichte	1.—
4 L. Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit	2.—
5 A. Leskien, Über Dialektmischung in der serbischen Volkspoesie	1.—
6 A. Fischer, Auflösung der Akkusativrektion d. transit. Verbs d. d. Präp. <i>li</i> im klass. Arabisch	1.—
7 A. Menzel, Protagoras als Gesetzgeber von Thurii	1.50
8 R. Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie IX	1.50
9 L. Mitteis, 1. Über die privatrechtliche Bedeutung der ägyptischen <i>βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων</i> . II. Zu der Stelle des Ulpian D. 27, 10, 1 pr. III. Das Receptum nautarum in den Papyrusurkunden	1.—
10 R. Heinze, Tertullians Apologeticum	6.50
11 A. Birch-Hirschfeld, Zum Gedächtnis an Richard Wülker	—0.50

63. Band. 1911. Heft 1—10.

1 F. Studniczka, Polybios und Damophon	1.—
2 R. Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie X	1.50
3 F. Marx, Naeuius	1.50
4 H. Zimmern, Zur Herstellung der großen babylon. Götterliste A n = (<i>ilu</i>) Anum	1.50
5 J. C. Naber, Zum Text der Berliner lateinischen Papyri BGU 611 und 628	—0.50
6 K. Sethe, Ägyptische Inschrift auf den Kauf eines Hauses aus dem alten Reich	1.—
7 K. Brugmann, Zur umbrischen und pälig-nischen Sprachgeschichte	1.—
8 A. Leskien, Z. Wanderg. v. Volkslied	—0.50
9 R. Meister, Beiträge zur griechischen Epigraphik und Dialektologie XI	1.—
10 K. Lamprecht, Worte zum Gedächtnis an Kurt Damm Paul von Seydewitz	—0.80

64. Band. 1912. Heft 1—4.

1 J. Hertel, Ein altindisches Narrenbuch	3.—
2 H. Peter, Die Schrift Origo gentis Romanae	3.50
3 G. Heinrici, Nachträgl. zu den „Griechisch-byzantin. Gesprächsbüchern“	—0.50
4 F. Studniczka, Zur Erinnerung an Th. Schreiber	1.—

Berichte über die Verhandlungen
der Sächsischen Akademie der Wissenschaften
zu Leipzig

Philologisch-historische Klasse

93. Band. 1941. 5. Heft

ALFRED SCHULTZE

Das Eherecht
in den
älteren angelsächsischen
Königsgesetzen

Verlag von S. Hirzel in Leipzig 1941

Vorgetragen in der Sitzung vom 17. Mai 1941
Das Manuskript eingeliefert am 12. Juli 1941
Druckfertig erklärt am 19. Oktober 1941

Printed in Germany
Druck der August Pries GmbH. in Leipzig

Dem Freunde
Heinrich Siber
zugeeignet

Über die
Herrn
Heinrich
Kunze

Vorwort

Die nachstehenden Ausführungen setzen den Versuch, den Problemen der altgermanischen Ehe näherzukommen, auf dem Wege, den die in Band 91 (1939) Heft 1 dieser Berichte veröffentlichte Studie „Zum altnordischen Eherecht“ eingeschlagen hat, für das altangelsächsische Eherecht fort. Auch für dieses erweist sich das Streben, die Rechtsbereiche „Sippe“ und „Haus“ und, was von jedem der beiden gerade für die Gestaltung des Eherechtes ausging, reinlicher zu scheiden und dadurch zu bündigeren Ergebnissen zu gelangen, wie ich hoffe, fruchtbar.

Die sprachliche Deutung einzelner Quellenstellen spielt in meiner Untersuchung eine entscheidende Rolle. Mehrmals konnte ich mich dabei der fördernden Mithilfe der Philologen erfreuen. Ich bin dafür besonders den Herren Levin L. Schücking, Max Förster und Hans Kuhn zu großem Danke verpflichtet, dem ich hier gern Ausdruck gebe.

Dem Freunde war die Arbeit zu seinem 70. Geburtstage zuge-
dacht. Trotz der Verspätung wolle er die Gabe freundlich an-
nehmen.

Leipzig, im September 1941

Alfred Schultze

Vorwort

Die nachstehenden Ausführungen setzen den Versuch dar,
Probleme der allgemeinen Ethik näherzukommen, auf dem
Weg, den die in Band 91 (1972) Heft 1 dieser Zeitschrift
abgedruckte „Zum ethischen Handeln“ eingeschlagen hat. Die
des ethischen Handelns Handlung ist. Auch die diese erweist sich
das Handeln, die Handlung, „Weg“ und „Hand“, und was
von jeder der beiden Punkte für die Gestaltung der Handlung
ausgeht, versucht zu erklären und dadurch zu klären zu
werden zu gelangen, wie ich hoffe, zu können.

Die sprachliche Formulierung ethischer Handlungen spielt in meiner
Untersuchung eine entscheidende Rolle. Mehrmals konnte ich mich
bei der Bekanntheit der ethischen Handlung, ich bin
dabei besonders dem Herrn Prof. Dr. Sebastian, Max Hübner
und Frau Kuhn zu großem Dank verpflichtet, dem ich hier zum

Ausdruck sage.

Dem Herrn sei die Arbeit zu seinen zu Gebote
stehenden Teilen der Verantwortung wolle er die Güte freundlich an-

nehmen.

Alfred Schütz

Leipzig, im September 1971

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	I
I. Weotuma und Mund	6
Aethb. 75, 76	6
Aethb. 74	11
II. Die Geschlechtvormundschaft und die Eheschließung . . .	26
1. Aethb. 82—84	26
2. Aethb. 81	31
3. Traktat Be wifmannes beweddunge	34
III. Die Witwe und die geschiedene Frau	48
Aethb. 78—80	49
IV. Die Gabe des Bräutigams bei der Eheschließung. Nicht Kauf- preis	59
Ine 31	60
Aethb. 77 und 77, 1	63
V. Kein Gegenschluß aus :	
Aethb. 77, 1	69
Aethb. 31	71
VI. Ergebnisse. Vergleich mit dem altnordischen Recht . . .	76

Inhaltsverzeichnis

Seite	
1	Einführung
5	I. Witten und Mund
6	Artikel 25-26
11	Artikel 27
20	II. Die Geschlechterverhältnisse und die Erbschaft
20	1. Artikel 28-31
31	2. Artikel 32
34	3. Artikel 33
38	III. Die Waise und die geschiedene Frau
40	Artikel 34-35
40	IV. Die Güter der Eheleute bei der Erbschaft
42	Artikel 36
44	Artikel 37
47	V. Die Ehe
47	Artikel 38
47	Artikel 39
47	Artikel 40
47	Artikel 41
47	VI. Die Ehe
47	Artikel 42
47	Artikel 43
47	Artikel 44
47	Artikel 45
47	Artikel 46
47	Artikel 47
47	Artikel 48
47	Artikel 49
47	Artikel 50
47	Artikel 51
47	Artikel 52
47	Artikel 53
47	Artikel 54
47	Artikel 55
47	Artikel 56
47	Artikel 57
47	Artikel 58
47	Artikel 59
47	Artikel 60
47	Artikel 61
47	Artikel 62
47	Artikel 63
47	Artikel 64
47	Artikel 65
47	Artikel 66
47	Artikel 67
47	Artikel 68
47	Artikel 69
47	Artikel 70
47	Artikel 71
47	Artikel 72
47	Artikel 73
47	Artikel 74
47	Artikel 75
47	Artikel 76
47	Artikel 77
47	Artikel 78
47	Artikel 79
47	Artikel 80
47	Artikel 81
47	Artikel 82
47	Artikel 83
47	Artikel 84
47	Artikel 85
47	Artikel 86
47	Artikel 87
47	Artikel 88
47	Artikel 89
47	Artikel 90
47	Artikel 91
47	Artikel 92
47	Artikel 93
47	Artikel 94
47	Artikel 95
47	Artikel 96
47	Artikel 97
47	Artikel 98
47	Artikel 99
47	Artikel 100

Die Rechtsnatur der altgermanischen Eheschließung und die Rechtsstellung der Ehefrau in der altgermanischen Ehe sind heute stark umstritten. Aus den Bereichen germanischer und indogermanischer Forschungen treten an das Problem eine Reihe von Fragen heran, die jetzt teils in ihrem Wesensgehalt schärfer als bisher bestimmt, teils neu aufgeworfen sind. Ist „Kaufehe“ zu bejahen oder zu verneinen? Und, wenn zu bejahen, in welchem Rechtssinn ist sie zu erfassen, ist sie ferner eine ursprünglichere oder eine spätere Rechtsgestaltung? Welche rechtliche Rolle hat bei der Eheschließung der herrschaftliche Verband des Hauses als eine unter der Herrschaft des Hausherrn das ganze „Hausvolk“, auch Nichtverwandte, z. B. Pflegekinder, Knechte, Mägde, umfassende Wohn- und Lebensgemeinschaft? Welche rechtliche Rolle hat der genossenschaftliche, auf der Blutsgemeinschaft beruhende Verband, also der Kreis der Verwandten, die Sippe? Welche Rolle hat die Sippe der Braut, welche die des Bräutigams? Hat die Eheschließung Einfluß auf die Sippenzugehörigkeit der Frau, bleibt sie in ihrer alten Sippe oder tritt sie in die des Mannes ein oder erhält sie etwa eine „sippenrechtliche Doppelstellung“? Hat die Ehefrau ein einseitiges Scheidungsrecht? Welche Rechtsstellung hat die Witwe, welche die kinderlose, welche diejenige, die Kinder hat? Gerade dies ein Angelpunkt für die rechtliche Beurteilung des Ganzen!

Im Hinblick auf alle diese und weitere, sich anschließende Fragen bedarf das Bild noch der Klärung. Damit in diesen Fragen bündigere Ergebnisse erzielt werden, ist erst noch besser aufzuhellen, was dafür die Quellen jedes einzelnen der germanischen Rechtsgebiete, für sich allein genommen, auszugeben vermögen. Das Nebeneinander aus ihrem Zusammenhange herausgerissener Rechtssätze verschiedener germanischer Rechte gibt kein zuverlässiges Bild. Die Entwicklung kann sich ja auch gegabelt haben. Wo sitzen in den einzelnen Rechten die Ansätze für solche Gabelungen? Auch für

etwaige Rückschlüsse aus Quellen, die nach der christlichen Bekehrung liegen, auf noch unbeeinflusste, heidnisch-germanische Rechtszustände will Möglichkeit und Maß bei jedem Rechtsgebiet besonders erwogen sein.

Dieser Methode folgend, habe ich jüngst das altnordische Ehe-recht unter Einbeziehung aller west- und ostnordischen Teilgebiete behandelt¹⁾. Die folgende, gleich gerichtete Untersuchung gilt dem altangelsächsischen Eherecht. Gerade dieses anzureihen, besteht ein verstärkter Anlaß.

Man hat nämlich in seinen älteren Quellen, zumal in den Königs-gesetzen der Kenten, aber auch solchen aus Wessex (Ine), Belege für einen Rechtszustand bei den Angelsachsen erblickt, der ganz in einer rohen „Kaufehe“ befangen gewesen sei, ja in manchen Rechtssätzen Zeugnis ablege von einer Ersetzbarkeit — wie bei einer Ware — der einen Frau durch eine andere, so daß man geradezu von einer rechtlichen „Vertretbarkeit, Fungibilität“ oder einer „rein sächlichen Bedeutung des Weibes“ gesprochen hat²⁾. Dies ist, so-

1) Zum altnordischen Eherecht (= Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig, Philologisch-historische Klasse, Bd. 91, Heft 1), Leipzig 1939. Dazu Besprechung von Claudius Frh. v. Schwerin in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (ZRG.) Bd. 60, 1940 Germ. Abt. S. 351 ff.; er betont das methodisch Richtige dieses Verfahrens.

2) Rudolph Sohm, Trauung und Verlobung (1876) S. 30; Siegfried Rietschel in Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde, „Ehe“ § 5, „Eheschließung“ § 16 (I S. 501, 512); Karl Weinhold, Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, 3. Aufl. (1897), I S. 281; Fritz Roeder, die Familie bei den Angelsachsen (Studien zur englischen Philologie, Heft 4, 1899) S. 159f.; Harald Dexter Hazeltine, Zur Geschichte der Eheschließung nach angelsächsischem Recht, Festgabe für Bernhard Hübler (1905) S. 252f.; Hans Würdinger, Geschichte der Stellvertretung (agency) in England (Ernst Heymanns Arbeiten z. Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht Nr. 69, 1933) S. 350f.; Karl August Eckhardt ZRG. 58, 1938 Germ. Abt. S. 817f.; Theophil Melicher, Die germanischen Formen der Eheschließung im westgotisch-spanischen Recht (1940) S. 51f.; Stig Juul, Fællig og hovedlod (1940) S. 162. Besonders betont und näher ausgeführt von Herbert Meyer: Friedelehe und Mutterrecht in ZRG. 47, 1927 Germ. Abt. S. 201f., 283 ff., Rasse und Recht bei den Germanen und Indogermanen (Forschungen

weit ich sehe, bisher fast unbestritten geblieben³⁾ und hat zur Annahme eines scharfen Gegensatzes geführt zu der „schon in frühester Zeit höheren Entwicklungsstufe“ der Nordgermanen⁴⁾. Und es hat besonders Herbert Meyer⁵⁾ zu rassenkundlichen, weit in die Vorgeschichte der Germanen hinaufreichenden Schlüssen veranlaßt. Es sei dieser Gegensatz ein Zeugnis dafür, daß die Germanen durch Vereinigung zweier indogermanischer Völker nordischer Rasse entstanden seien, der Viehzucht treibenden Streitaxtleute mit nackter Kaufehe und dem Bauern- und Seefahrervolk der Megalithgräber mit ihrer rücksichtsvolleren Sippenehe. Dies hat auch K. A. Eckhardt⁶⁾ aufgegriffen, jedoch mit dem Unterschied,

zum Deutschen Recht II 3, 1937) S. 70 — dazu „Forschungen und Fortschritte“ 1937, S. 2 —, Ehe und Eheauffassung der Germanen in Festschrift für Ernst Heymann (1940) Bd. I, S. 13: „jede Beschönigung ist hier zwecklos“. — Auch Felix Liebermann, Die Gesetze der Angelsachsen, der zwar in II 2 (Glossar 1912) „Ehebruch“ 5 d „eine Gleichstellung der Frau mit rein fungibler Ware nicht notwendig folgern“ will, führt doch in III (1916) S. 1, Einl. zu Aethelberht, Ziff. 3, „die tiefe Stellung der Frau“ als ein Zeugnis für das hohe Alter der Rechtsnormen an. Vgl. noch J. C. Jeaffreson, Brides and Bridals, 2. ed. 1873, I, S. 32 ff.

3) Doch wird schon von Wilh. Eduard Wilda, Das Strafrecht der Germanen (1842) S. 827 zu Aethb. angemerkt: „vertretbare Sachen sind die Weiber der Germanen nicht gewesen“. Karl von Amira, Grundriß des germanischen Rechts S. 179³ meint immerhin, „das kentische Recht scheine wirklich dazu übergegangen zu sein, das Geschäft in bestimmten Beziehungen als einen Kauf in unserem Sinn und insoweit auch die Braut als Ware zu behandeln“; aber er rechnet hiernach doch mit erst späterer Entwicklung (hiergegen H. Meyer, Friedelehe S. 201³ unter m. E. nicht durchschlagendem Hinweis auf burgundisches Recht). Deutliche Zweifel meldet Karl Haff, Institutionen des deutschen Privatrechts Bd. II (1934) S. 4 an: „Höchstens für das weniger fortgeschrittene angelsächsische und das verwandte Sachsenrecht . . . kann man an der Kaufähnlichkeit des Eheabschlusses festhalten.“

4) H. Meyer, Friedelehe S. 202.

5) In den oben Anm. 2 angeführten Schriften, zuletzt: Ehe und Eheauffassung S. 14 ff.

6) A. a. O., dazu derselbe, Irdische Unsterblichkeit, germanischer Glaube an die Wiederverkörperung in der Sippe (1937) S. 112 ff. und Der Wanenkrieg (Germanenstudien 3, 1940) S. 60 ff., 81 ff.

daß er die prägermanische Megalithrasse als mutterrechtlich organisiert und nichtindogermanisch anspricht. Besteht nun aber wirklich dieser Gegensatz zwischen den altangelsächsischen und den nordgermanischen Eheformen? Er müßte schon angesichts der vielfältig erkennbaren Verwandtschaft zwischen dem angelsächsischen und dem nordischen Rechtssprachschatz und Rechtsbrauch⁷⁾ wunder nehmen. Zweifel erscheinen deshalb nicht so fernliegend, und es erhält darum eine neuerliche Überprüfung des Rechtszustandes, den jene älteren angelsächsischen Quellen spiegeln, ihre besondere Wichtigkeit. Sie darf sich nach dem oben Gesagten nicht auf die zum Beweise angegebenen Texte beschränken, sondern muß sich auf die ganze Breite des eherechtlichen Quellenbefundes erstrecken. Dabei ist schon im einzelnen das hier Gefundene mit dem Altnordischen zu vergleichen und dadurch die Stellungnahme zu der Frage, inwieweit der behauptete Gegensatz wirklich besteht, vorzubereiten.

Im Vordergrund stehen als älteste Quelle die Gesetze Aethelberhts, des Königs der Kenten. Über ihre Entstehung und ihre Abfassung in angelsächsischer Sprache berichtet Beda Venerabilis in seiner *Historia ecclesiastica gentis Anglorum* II 5⁸⁾. Geht auch ihr uns überlieferter Text, wie derjenige der anderen uns bekannten Kenten Königsgesetze des 7. Jahrhunderts, nur auf eine westsächsische Umschreibung des 12. Jahrhunderts im sog. *Textus Roffensis* zurück, so ist doch seine Echtheit durch den Einklang mit näheren Angaben Bedas und durch den die Spuren der kentischen Mundart aufweisenden Sprachbefund gesichert⁹⁾. Die Darbietung in der Volkssprache, aber auch die Zeit ihrer Entstehung geben diesen Gesetzen gerade für unser Thema einen unschätzbaren Wert. Denn Aethelberht hatte soeben erst, 597, von dem Missionar der Angelsachsen, dem später heilig gesprochenen Augustinus, die Taufe empfangen und dadurch dem Christentum, zunächst einmal am

7) Eckhardt, *Ingwi und die Ingweonen in der Überlieferung des Nordens*, 2. Aufl. (Germanenstudien Heft 1) 1940, S. 93.

8) Ed. Plummer I S. 90.

9) Darüber Liebermann III S. 1f. Ziff. 2 und 3, wo auch der Beweis, daß diese Gesetze in Kent noch lange in Geltung standen, und Roeder, *Göttinger Nachrichten, philol.-hist. Klasse*, 1909 S. 29f.

königlichen Hofe, Eingang verschafft. Als er wenige Jahre nachher, um 602/3, — wie Beda erzählt: „iuxta exempla Romanorum“ — zur erstmaligen schriftlichen Abfassung von Gesetzen schritt, konnten deshalb, um auf ihren Inhalt Einfluß auszuüben, Christentum und Kirche noch nicht stark genug sein. Nur Gesetz 1 zeigt einen Einfluß in Gestalt der Vervielfältigung des Strafschutzes für das Gut der Kirche und des Klerus gegen Diebstahl und der Schaffung eines innerhalb jeder Kirche geltenden Sonderfriedens. Solches bezeichnet auch Beda als dasjenige, was der König „primitus posuit“, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß es durch einen vorausgegangenen Schriftwechsel zwischen Papst Gregor dem Großen und seinem Sendling Augustinus¹⁰⁾ angeregt war. Dagegen weisen alle seine folgenden Gesetze keine Anzeichen kirchlichen Einflusses auf. Das Eherecht darin ist durch und durch unkanonisch, also urangelsächsisch (kentisch). Gerade für dieses aber sind Aethelberhts Gesetze sehr ergiebig, und es läßt sich, meine ich, trotz ihrer außerordentlichen Wortkargheit durch angespannte Auslegung daraus wohl noch mehr und zum Teil anderes gewinnen, als es das bisherige Schrifttum vermocht hat. Am eindringlichsten hat sich damit nach der ganzen Anlage seines Standard-Werkes Felix Liebermann befaßt. Man merkt das von seiner Übersetzung (I 1903) durch sein Wörterbuch (II 1, 1906), sein Glossar (II 2, 1912) bis zu seinem Kommentar (III 1916) sich hindurchziehende Ringen um jede einzelne der hier in Frage kommenden Stellen, das ebenso sehr Scharfsinn und Vielseitigkeit wie Gewissenhaftigkeit offenbart. Man verdankt dem die größte, ja unentbehrlich gewordene Hilfe. Dabei kommen ihm bisweilen Zweifel an der von ihm gewählten Übersetzung, die schon an sich zu weiterer Prüfung auffordern. So kann ich zwar oft mich ihm anschließen und auf ihn berufen; in einigen, und zwar für unser Thema besonders wichtigen Punkten, zumal solchen, in denen ihm die neueren Fragestellungen noch fremd waren, gelange ich aber zu einer von ihm abweichenden Endlösung.

Das gilt sogleich von dem Punkte, den ich, weil er für das weitere von maßgeblicher Bedeutung ist, an den Anfang stelle.

10) Haddan and Stubbs, Councils and ecclesiastical documents III S. 19f. (Tertia Interrogatio); dazu Liebermann a. a. O. Ziff. 7 und zu Abt I Ziff. 1 S. 4.

I

Aethb. 75:

*Mund þare betstan widuwan eorlcundre L scillinga gebete. 75, 1:
Ðare opre XX scll', ðare þridðan XII scll', þare feorðan VI scll'.*

Aethb. 76:

Gif man widuwan unagne genimeþ, II gelde seo mund sy.

Liebermann übersetzt:

Das Schutzrecht über die vornehmste Witwe vom Adelstande büße [wer es verletzt] mit 50 Schillingen; [das] über die [an Range] zweite mit 20 Schll., [das] über die dritte mit 12 Schll., [das] über die vierte mit 6 Schll. [an ihren Vormund].

Wenn jemand eine Witwe, die nicht sein eigen ist, [sondern unter Vormundschaft eines Dritten,] entführt, sei [er diesem jene Summe für Bruch der] Schutzgewalt zwiefach [schuldig].

Er sieht also in *mund* fem. das Schutzrecht des Vormundes über die Witwe, die der Frau ob ihres weiblichen Geschlechtes anhaftende sog. Geschlechtsvormundschaft¹¹⁾. Er hat sich dabei leiten lassen durch die Auslegung, die einst Richard Schröder¹²⁾ gegeben hatte. Sie ist mit dessen für die ganze Eheauffassung bedeutsamen Folgerungen weithin von deutschen und englischen Autoren angenommen worden, geradezu die herrschende geworden.

Schröder erblickt nämlich in dem Worte *mund* die familienrechtliche Munt in dem bekannten germanistischen Sinne, hier die Geschlechtsvormundschaft über das Weib. Er sieht in den ausgeworfenen Geldsummen die Buße, die auf Verletzung des vormundschaftlichen Rechtes gesetzt ist, und zählt als Fälle solcher Rechtsverletzung auf¹³⁾: „Nichtachtung bei einer Verheiratung mit der Mündel, außerehelichen Beischlaf, Bruch des Verlöbnisses oder

11) Nur an einer einzigen Stelle scheint später, soweit ich sehe, bei Liebermann ein leiser Zweifel durchzubrechen: II 2 „mündig“ Ziff. 1 a S. 589, wo es heißt: „Nur einmal ist unter *mund* vielleicht im besonderen ‚Vormundschaft‘ verstanden; Abt 75f.“

12) Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland I (1863) S. 11 ff., 14f., 49 ff., 94 ff.

13) A. a. O. S. 11.

Störung des durch dasselbe begründeten Rechts, ja selbst unberechtigtes Verstoßen der Ehefrau seitens des Mannes.“ Er bezeichnet die Buße mit einem dem angelsächsischen Rechtssprachgebrauch entnommenen Ausdruck als *mundbryce*¹⁴), Muntbrüche. Er bringt sie in Verwandtschaft mit der bei der Eheschließung vom Bräutigam dem Geschlechtsvormund der Braut gewährten, von ihm (Schröder) als Kaufpreis verstandenen Gabe. Er beruft sich dafür auf eine Stelle aus der Einleitung, die König Aelfred der Große der Reihe seiner Gesetze vorausgeschickt hat, und zwar aus dem ersten, größeren Teil dieser Einleitung, der aus — zum Teil freier — Übersetzung des Vulgata-Textes von Exodus c. 20—23 besteht. Die Stelle, Einl. 29 (Lieb. I S. 38) = Exod. 22 v. 16, 17, betrifft die für die Verführung einer unverlobten Jungfrau zu zahlende Buße und sagt von ihr aus, daß sie sich „je nach dem *weotuma*“, masc. = Wittum, bemesse. Schröder sieht nun in dem *weotuma* den „Brautkaufpreis“ und folgert aus der Stelle Korrelation zwischen ihm und der Muntbrüche. Wie diese als Buße für die gebrochene, so stelle sich jener als Entgelt für die bei der Eheschließung dem Bräutigam vom Brautvormund übertragene Munt über die Braut, also als „Muntschatz“ dar¹⁵).

Gegen diese Deutung des angelsächsischen Gebrauchs der Wörter *mund*, *mundbryce*, *weotuma* und die Art, wie die drei miteinander verknüpft werden, so bestechend dies alles scheint, bestehen aber die stärksten Bedenken.

1.

König Aelfred gibt an einer weiter vorn stehenden Stelle seiner Einleitung bei Übersetzung eines anderen Exodus-Verses sozusagen eine Legaldefinition des *weotuma*. Er übersetzt dort, Einl. 12 (Lieb. I S. 30) = Exod. 21 v. 10, die Worte der Vulgata „puellae . . . pretium pudicitiae non negabit“ mit den Worten:

þæt weorð sie hiere mægðhades, þæt is se weotuma, agife he hire [was der Preis ihrer Jungfernschaft ist, das ist der weotuma, das gebe er ihr].

14) Liebermann II 1 zu d. W. S. 150.

15) Schröder a. a. O. S. 49.

Es handelt sich in der Bibelstelle um eine von ihrem Vater Schulden halber als Sklavin verkaufte Tochter und um die dem Käufer obliegende Fürsorge für sie. In erster Linie wird damit gerechnet, daß dieser selbst sie zur Frau (in seinen Harem?) nimmt. Will er das nicht, so solle er für ihre Verheiratung sorgen. König Aelfred beschränkt sich in seiner hier besonders freien Übersetzung auf den Fall, daß der Käufer als ihr Herr sie an seinen Sohn verheiratet, und nennt, der Vorlage folgend, die drei Leistungen, die der Herr ihr¹⁶⁾ dann machen sollte: die Ausrichtung der Hochzeit, die Beschaffung der Kleider und den Jungfernschaftspreis. Der letztere weist auf eine Leistung, die das Beilager lohnen soll. Um sie seinen Angelsachsen verständlich zu machen, bezeichnet der König sie als *weotuma*, Wittum, ein Wort, das mit „widmen“ und griechisch ἔδνα zusammenhängt und einfach Brautgeschenk bedeutet¹⁷⁾. Man ist versucht, sie mit der schon in Aethb. 81 erscheinenden *morgengyfu* gleichzusetzen und deren Ersatz bei der Bibelübersetzung durch den allgemeineren Ausdruck *weotuma* damit zu erklären, daß es sich hier nicht um eine Heirat echten angelsächsischen Stils zwischen zwei freien Personen handelte. Bekanntlich ist die Morgengabe öfters im Bereich der germanischen Rechte gerade als *pretium virginitatis* oder *pudicitiae* bezeichnet worden¹⁸⁾. Jedenfalls trifft das Wort *weotuma* hier eine Leistung, die ihrer Natur nach an

16) Auch nach dem hebräischen Urtext sind es Leistungen an die als Sklavin Verkaufte, laut einer Auskunft, die ich Herrn Albrecht Alt verdanke.

17) Grimm, Deutsches Wörterbuch XIV 2 Sp. 830 und 831 A 1, Fr. Kluge, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, zu „widmen“ und „Wittum“. Herbert Meyer, Ehe und Eheauffassung S. 8 meint sogar, es sei „unwahrscheinlich, daß es (das Wittum) je etwas anderes gewesen sei, als die Gabe des Mannes an die Frau“; siehe auch schon denselben, Friedelehe S. 238², und jetzt Karl Haff, Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 1941 S. 39.

18) Andreas Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II S. 297f., Rudolf Hübner, Grundzüge des deutschen Privatrechts⁵ S. 665, Hans Planitz, Grundzüge des deutschen Privatrechts² S. 129, Cl. Frh. v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte in Aloys Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft II 5, 2. Aufl. 1915, S. 127⁹ (siehe aber auch Grundzüge des deutschen Privatrechts, 2. Aufl. 1928, S. 258).

die Braut selbst geht, und keinen „Brautkaufpreis“. Weder einen solchen im ursprünglichen Sinne, der bei der Verheiratung an die Verwandten der Braut zu entrichten ist; davon kann keine Rede sein, da ja ihr Vater sie vorher als Sklavin verkauft hatte und deshalb nicht er im Bunde mit seinen Gesippen es ist, der sie jetzt verheiratet, sondern der Käufer, der sie doch nicht noch einmal für seinen Sohn „zu kaufen braucht“! Noch auch einen solchen Brautkaufpreis, der sich, wie Schröder¹⁹⁾ meint, zu Aelfreds Zeit bereits aus einer Leistung an die Brautsippe zu einer Leistung an die Braut verwandelt habe. Das hat denn auch Liebermann anerkannt, und es leuchtet gewiß nicht ein, sondern ist Folge vorgefaßter Quellendeutung, wenn er es durch Unterstellung eines Mißverständnisses des Königs wegräumen will²⁰⁾.

Dann darf man aber *weotuma* in der in Einl. 29 folgenden Stelle der Exodus-Übersetzung, auf die sich, wie wir sahen, Schröder für seine Auslegung „Brautkaufpreis“ und für die Verknüpfung mit der „Muntbrüche“ vornehmlich beruft, doch nicht anders deuten, als es der König in Einl. 12 ausdrücklich getan hat. Das Wort dort wieder im gleichen Sinne einzusetzen, mußte dem König seine Vorlage, die Fassung des Vulgata-Textes zu Exod. 22 v. 17: „iuxta modum dotis, quam virgines accipere consueverunt“, durchaus nahelegen²¹⁾. Liebermann²²⁾ anerkennt sogar, daß in der Tat hier „Vulg., wie El 12“ — d. h. wie in der Vorlage zu Einl. 12 — „Jungfernschaftspreis für das Mädchen meine“. Und doch fährt er fort: „Af“ — d. h. Aelfred meine — „wohl Muntbrüche“, aber nur, weil er dem Schlusse Schröders aus der Wahl des Wortes *weotuma* folgt, also wiederum vom voreingenommenen Standpunkt aus. Eine solche „Meinung“ des Königs bei seiner Bibelübersetzung vorauszusetzen, besteht aber um so weniger Anlaß, als der König in seiner folgenden eigenen Gesetzgebung, nämlich im Gesetz 11

19) A. a. O. S. 49f., 53f.

20) II 2 „Jungfrau“ Ziff. 2a und 7 E S. 528, „Wittum“ Ziff. 3 S. 739 Sp. 1.

21) Ich erwähne — natürlich nur beiläufig wegen der anpassenden Umdeutung des hebräischen Urtextes, wie sie schon der Vulgata-Text vornimmt — die Übersetzung der Lutherbibel: „wieviel einer Jungfrau zur Morgengabe gebührt.“

22) III zu AfEl 29 Ziff. 3 S. 46.

§§ 2 und 5 (Lieb. I S. 56), für denselben Fall der Verführung einer unverlobten Jungfrau eine ganz andere Bestimmung trifft: Buße, wenn sie gemeinfrei (11 pr.) ist, in Höhe von 60 Schillingen; wenn sie „geborener“ (Kompar. = besser als gemeinfrei geboren) ist, „wachse die Buße nach dem Wergeld“ [der Jungfrau]. Hier, im praktischen Rechtsleben unter König Aelfred, soll also die feste Grundbuße der 60 Schill. gelten und von da aus eine verhältnismäßige Steigerung nicht nach dem *weotuma*, sondern nach ihrem Wergeld, also nach der ständischen Wertung ihrer Rechtspersönlichkeit, stattfinden. Bei diesem ganzen Quellenbefund verbietet sich jede Schlußfolgerung aus dem Wort *weotuma* in Einl. 29 auf den „Brautkaufpreis“ und auf eine Überleitung von da aus zu einer „Muntbrüche“ im Sinne der Buße für Verletzung des Rechtes des Geschlechtsvormundes.

Übrigens läßt sich auch sonst im Angelsächsischen *weotuma* in der Bedeutung „Brautkaufpreis“ nicht belegen. Bosworth-Toller²³⁾ führen außer den beiden Aelfred-Stellen nur Glossen an, die *weotoma*, *wituma*, *wetma* mit *dos* gleichsetzen. „Dos“ und „dotalicium“ in den lateinisch geschriebenen Urkunden der Angelsachsen weisen aber gerade auf die Morgengabe²⁴⁾. Dem stehen auch nicht die ausgezeichneten Nachweise Fritz Roeders²⁵⁾ über den *witumbora* entgegen, den *paranympus*, den Ersten aus der Schar des Bräutigams bei der Heimführung der Braut am Hochzeitstage, der zugleich damit betraut ist, das „Wittum“ zu „tragen“. Denn was dieser „trägt“, braucht nicht, wie Roeder im Anschluß an Liebermann ausführt, „der Preis“ zu sein, „den der Bräutigam für den Kauf der Braut bzw. des Mundiums über sie an den Braut-

23) An Anglo-Saxon Dictionary (1898), *wituma* S. 1258.

24) Schröder a. a. O. S. 94 ff. und Ernest Young in Essays in Anglo-Saxon Law (1905) S. 173 ff. Letzterem ist zuzustimmen, wenn er S. 173³ auch die von Schröder S. 54²² für den *weotuma*, wie dieser ihn auffaßt, in Anspruch genommene Urkunde von 1008 (Kemble, Codex diplomaticus aevi Saxonici nr. 1305 VI S. 160) mit ihren Worten „sub haereditario da(o)talicii dono“ vielmehr als Zeugnis für die Morgengabe auslegt. Auch die Instituta Cnuti und die Consiliatio Cnuti übersetzen *morgengyfe* in II Cnut 73a mit „dos“ (Lieb. I S. 361). Siehe unten S. 39f.

25) Nachrichten der Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Philol.-histor. Klasse, 1909 S. 14 ff., 27f.

vormund zahlte“. Es können ebensogut die durch Abrede bei der Verlobung zur Morgengabe bestimmten und den Verwandten der Braut vorzuweisenden Gegenstände gewesen sein, um am Morgen nach der Hochzeitsnacht der Braut überwiesen zu werden.

2.

Es ist ganz außer acht gelassen, daß, wo in Aethelberhts Gesetzgebung von *mund* in bezug auf eine Frau die Rede ist, es sich nicht um die Jungfrau, geschweige denn um die Ehefrau, sondern einzig und allein um die Witwe handelt, nämlich eben in den uns beschäftigenden Gesetzen 75 und 76. Bezeichnend ist vielmehr, daß im unmittelbar vorausgehenden Gesetz 74 zwar von der Jungfrau, aber gerade nicht von *mund* die Rede ist, sondern daß es dort heißt:

Mægþbot sy swa friges mannes.

Liebermann übersetzt einwandfrei:

[Die für Verletzung einer] Jungfrau [zu entrichtende] Buße sei so [hoch] wie [für die Verletzung] eines freien Mannes.

Überzeugend begründet er²⁶⁾ mit dem Hinweis auf die sonst vorkommenden Zusammensetzungen mit *-bot* (man denke z. B. an *manbot*), daß hier eine Buße nicht, wie Bosworth-Toller²⁷⁾ annehmen, für ein Unrecht²⁸⁾, sondern für ein Unrechtleiden der Jungfrau in Frage steht²⁹⁾. Die Gleichstellung mit der Buße für Verletzung eines freien Mannes³⁰⁾ zeigt die volle Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Jungfrau und nicht bloß die Vorstellung

26) III Abt 74 Ziff. 1.

27) Zu *mægþbot*.

28) Ein solches hat Aethb. 73 im Auge, wo mit *friwif locbore*, „Lockenträgerin“, gleichfalls eine Jungfrau bezeichnet wird. So mit Recht Liebermann III Abt 73 Ziff. 2. Es entspricht der langobardischen *filia, soror in capillo*.

29) Ebenso Reinhold Schmid, Die Gesetze der Angelsachsen, 2. Aufl. 1858, Glossar zu *mægþbot* S. 626: *violatae virginis compensatio*.

30) Dieselbe Gleichbemessung gerade bei der Jungfrau im Altnorwegischen: Frost. X 37, Norges Gamle Love I S. 226 (Übers. von Rudolf Meißner in Germanenrechte IV S. 195).

von einer dem vormundschaftlichen Recht über sie geschuldeten Genugtuung, die im Text überhaupt nicht hervortritt. Und nun sollen auf eine solche Vorstellung die folgenden, von der Witwe handelnden Bestimmungen in Aethb. 75 und 76 gerade zugeschnitten sein? Das ist nicht recht wahrscheinlich. Eher müßte man bei der Witwe eine Steigerung ihrer persönlichen Bewertung vermuten. Und dem ist in der Tat so, und zwar deshalb, weil das Wort *mund* in diesen Bestimmungen gar nicht Geschlechtsvormundschaft bedeutet.

3.

Auch für das Angelsächsische ist von einer Grundbedeutung des Wortes *mund* = Hand auszugehen, wie sie in *mundgripe* = Handgriff und in *scaftmund* = Schafthand (Längenmaß von Faust mit aufgerecktem Daumen) erscheint³¹⁾. Dann durch die Vorstellung der schützenden, befriedenden Hand hindurch = Schutz, Schirm, Friede. Endlich = Geldbuße für Bruch des Friedens, insoweit synonym mit *mundbryce*³²⁾.

Gleichbedeutend mit *mund* wird *mundbyrd* gebraucht. So heißt z. B. der Königsfriede in Aelfred 5 *cyninges mundbyrd*, in II Eadmund 7, 3 wie in der Wiederholung und Ergänzung dieser letzteren Gesetzesstelle im Traktat von der Wergeldzahlung Ziff. 4 (Lieb. I S. 392) *cyninges mund*. Ebenso ist in VI Aethelred 34 die dem König geschuldete Buße *mund*, auch *mundbrice* genannt. Das Northumbrische Priestergesetz aus York Ziff. 19 (Lieb. I S. 381) bemißt die Buße für Bruch des Kirchenfriedens nach dem Rang der davon betroffenen Kirche „und je nachdem, wie *hire mund sy*“. Im Traktat *Be griðe & be munde* (Lieb. I S. 470ff.), wo in Ziff. 3 gewissen Hauptstätten gesteigerte *mæð* (Rang) und *mund* zugesprochen sind, ist in Ziff. 8 von der *mundbyrd* der Kathedrale Canterbury die Rede, und es heißt in Ziff. 14 von einer Verletzung des Friedens einer Kirche, daß sie in deren *mundbyrde* geschehen sei. Soweit der um 1114 abgefaßte Quadripartitus die angelsächsischen Rechts-

31) Bosworth-Toller S. 701 und *scaft* IV S. 821, Liebermann II 1 S. 189. Auch im Altnorwegischen: Fritzner, *Ordbog over det gamle norske sprog*, 2. Aufl., II S. 745, 746, 748 (*mund* Hand, *mundlaug* Schlüssel für Händewaschen, *mundriði* Handgriff am Schild).

32) Liebermann II 1 *mundbryce* Ziff. 2.

quellen lateinisch übersetzt — die Kenter Gesetze erfaßt er nicht mit —, gibt er *mund* und *mundbyrd* allenthalben gleicherweise mit „Pax“ wieder.

Daß in den ältesten Kenter Königsgesetzen des 7. Jahrhunderts die beiden Wörter sich anders in ihrer Bedeutung zueinander verhalten, ist nicht anzunehmen. Sehen wir zunächst von den die Witwe betreffenden Stellen ab, so finden wir in diesen Gesetzen in Aethb. 8 *Cyninges mundbyrd*, Aethb. 15 *Ceorles mundbyrd*, in Hlothære-Eadric 14 *his mundbyrd*, in Wihtræd 2 *Ciricean mundbyrd* und 8 *munde þare hina* (Gen. von *hiwan* plurtant. = Hausverband)³³). Überall ist demnach in diesen Stellen, wie in den oben angeführten späteren Stellen, die Person, welcher der Friede zukommt, im Genitiv oder durch Possessivpronomen bezeichnet. Das Maß des Friedens bestimmt sich nach der Wertung dieser Person, vor allem ihrem ständischen Rang, und drückt sich in der Höhe der beigefügten, auf Verletzung des Friedens gerade einer solchen Person gesetzten Buße aus. Diese stellt das Normalmaß dar, dessen Minderung oder Erhöhung die Königsgesetze für gewisse Tatbestände vorsehen. Der Friede einer Person ist in erster Linie Schutz dieser selbst und ihrer Ehre, kann aber auch ihren näheren oder weiteren persönlichen oder örtlichen Herrschaftsbereich mitbegreifen. Möglich, daß die Gesetze für die Fälle, wo sie außer dem Ersten das Zweite im Sinne haben, gerade das Wort *mundbyrd* bevorzugen, entsprechend dem fränkischen latinisierten *mundeburdis*³⁴).

Die *mundbyrd* des Königs hat nach Aethb. 8 die Normalhöhe von 50 Schillingen. Durch diese Höhe der Buße kennzeichnet sich nach Aethb. 10 als Verletzung des Königsfriedens, nämlich des königlichen Hausfriedens, die Schändung einer Unfreien des Königs, die unter dessen Mägden in die oberste der drei Rangklassen gehört, aber auch durch die Halbierung desselben Betrages (25 Schill.) und durch die Viertelung (rund 12 Schill.) nach Aethb. 11 die Schändung von Königsmägden der beiden unteren Klassen. Wenn nach der unmittelbar folgenden Bestimmung Aethb. 12 dem König die

33) Liebermann II 1 S. 115 Sp. 2.

34) Brunner-v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II² S. 65, 67²⁷, 73⁵⁵, Du Cange (Henschel) s. h. v.

Erschlagung seines unfreien „Kostgängers“³⁵⁾ (Dienstboten) mit 20 Schillingen gebüßt wird, dürfte man auch darin einen Ableger des Königsfriedens erblicken. Deutlich wirkt dieser in den 50 Schillingen, die man nach Aethb. 2 wegen Untat gegen einen zum König Entbotenen, neben doppelter Buße an den Verletzten, dem König zahlen muß, und nicht minder in der gleichen Summe, die nach Aethb. 5 dem König verfällt wegen eines Totschlags *in cyninges tune*, d. h. innerhalb seiner umfriedeten Stätte (Hof, Domäne, Dorf—Stadt?)³⁶⁾. Ja es weitet sich der Königsfriede zum Ersatz des Volksfriedens, wenn Aethb. 6 jeden Totschlag an einem freien Untertan des Königs mit einem *drihtinbeage*, d. h. einem Herrschergeld, von 50 Schillingen bedroht, neben dem an die Sippe des Erschlagenen zu leistenden Wergeld, *leodgeld*, das Aethb. 21 für den Gemeinfreien auf 100 Schillinge bemißt; wir erkennen den aus Tac. Germ. 12 bekannten *fredus* wieder, hier aber nicht als Abspaltung vom, sondern Zuschlag zum Wergeld³⁷⁾. Endlich erweist sich in dem noch demselben 7. Jahrhundert angehörigen Kenter Gesetz *Wihtræd* 2 als Nachbildung des Königsfriedens der Kirchenfriede, wenn es dort heißt: *Ciricean mundbyrd sie l scil' swa cinges*.

Die Ähnlichkeit der Tatbestände in Aethb. 13 und 14 — Totschlag in *eorles tune* und Schändung einer „Schenkin“ eines *eorl*, also seiner erstklassigen Unfreien — mit den oben berührten Tatbeständen in Aethb. 10 und 5 gestattet, aus der für jene vorgesehenen 12-Schill.-Buße auf eine gleich hoch bemessene allgemeine *mundbyrd* des Adligen zu schließen³⁸⁾.

Dem Gemeinfreien wird in Aethb. 15 ausdrücklich eine allgemeine *mundbyrd* zugesprochen in Höhe von 6 Schillingen. Der-

35) Liebermann III zu Abt 12 S. 7 mit II 2 „Gefolge“ 3 und 3b S. 424.

36) Schmid, Gesetze, Glossar zu *tun* S. 663; Liebermann II 1 S. 214. Vergl. Kemble, Codex nr. 844 IV S. 204 Zeile 7: König Eadweard beschenkt ein Kloster . . . Die Mönche sollen haben *ðane tun mid alsua muchele munde alsua on meselwen stant* [mit ebenso großer *mund*, wie sie für mich selbst gilt].

37) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 230f.

38) Von der *mundbyrd* eines Ealdorman, Abtes oder Thegn spricht IV Aethelstan 6, 2b (Lieb. I S. 171). Vgl. auch Liebermann II 2 „Adel“ Ziff. 18 S. 270 und unten S. 17.

selbe Bußbetrag erweist deutlich die in Aethb. 16—19 sich anschließenden, in 25 und 27 mit 29 sich fortsetzenden Bestimmungen als Anwendungen des Friedens des Gemeinfreien, die zum Teil unverkennbar denen des Königsfriedens ähnlich oder geradezu nachgebildet sind. Denn wiederum begegnen als Tatbestände: die Schändung einer Schenkin, d. h. einer erstklassigen Unfreien, mit Bußminderung für die beiden unteren Klassen, die Erschlagung eines „Brotessers“, d. h. hier freien Gesindes des gemeinfreien Brotgebers, so daß das Friedensgeld von 6 Schillingen für den letzteren zu der, wie sonst bei Tötung eines Freien, geschuldeten Sühne mit Wergeld und Herrschergeld hinzutritt³⁹⁾, ferner die Verletzung des Haus- und Hoffriedens, hier in Gestalt des Eindringens mehrerer in des Gemeinfreien *tun*, so daß der erste Eindringling das volle, der zweite das halbe Friedensgeld, jeder folgende 1 Schilling verwirkt. Auch Einbruch, schon eines Einzelnen, *edorbrece* (Gehegebruch) wird mit dem vollen Friedensgeld des Gemeinfreien gebüßt, bloße Friedensstörung durch unberechtigten Eintritt in das Gehege dagegen nur mit zwei Dritteln, also mit 4 Schillingen.

Bemerkenswert ist die Fortsetzung der Kasuistik in Hloth Eadr. 11 ff., besonders in 14, wonach, wenn ein Haus blutbefleckt wird, dem Hausbesitzer dessen *mundbyrd* (Höhe je nach dem Stande) vergolten und außerdem dem König für Bruch des Königsfriedens mit 50 Schillingen gebüßt wird.

All dies bestätigt auch für die Kenter Königsgesetze des 7. Jahrhunderts die Bedeutung „Friede“ in den Rechtswörtern *mund* und *mundbyrd*: Friede zunächst der Person und dann ihres persönlichen und örtlichen Herrschaftsbereiches. In ersterer Hinsicht liegt darin der durch ständisch abgestuftes Bußgeld sanktionierte Friedensschutz für Wert und Ehre der Persönlichkeit. Es ist eben dasselbe, was in den alten norwegischen Landschaftsrechten der *réttr* oder das *réttarfar* besagt. Das hat andeutungsweise schon Wilh. Eduard Wilda⁴⁰⁾ und dann Vilhelm Grönbech⁴¹⁾ sehr richtig gesehen.

39) Liebermann III zu Abt 25 Ziff. 1 und 2 S. 8 mit II 2 „Gefolge“ 3c S. 424.

40) Das Strafrecht der Germanen (1842) S. 354.

41) Deutsche Ausgabe „Kultur und Religion der Germanen“ von Otto Höfler, Übersetzung von Ellen Hoffmeyer Bd. II S. 284 (Englische Ausgabe: „The culture of the Teutons“ Bd. III S. 52). Dazu Alfred

Man vergleiche nur z. B. Gulathingsbuch c. 200⁴²⁾ und die dortige Liste der ständisch von unten nach oben, vom Freigelassenen bis zum Jarl, abgestuften Bußbeträge.

Die Vermutung spricht dafür, daß die Bedeutung des Wortes *mund* in den Gesetzen Aethb. 75 und 76, welche die Witwe betreffen, keine andere ist, daß es also als „Friede“, hier als ein der Witwe als solcher gebührender Sonderfriede zu verstehen ist.

Die Ausdrucksweise, hinter *mund* der Genitiv *þare widuwan*, ist dieselbe. Die Wahl des einfachen *mund* statt des *mundbyrd* ließe sich, wenn es überhaupt dessen bedürfte, ganz gut in der oben angedeuteten Weise, nämlich damit erklären, daß *mundbyrd* hier nicht am Platze schien, weil es ausschließlich um den Frieden der Witwe in eigener Person ging, nicht noch außerdem um einen von ihr ausgehenden Frieden eines persönlichen und örtlichen Umkreises. Das würde, was ich trotz des Unterschiedes in der Abfassungszeit anmerken möchte, dazu stimmen, daß im Traktat *Gepyncðo* (Ehrenrang) Ziff. 7 (Lieb. I S. 458) der Sonderfriede des zum Priester Geweihten, als ein bloß seiner Person zukommender, auch nur mit dem einfachen *mund* und nicht mit *mundbyrd* benannt wird⁴³⁾.

Ferner ist die *mund* der Witwe in ähnlicher Weise ständisch abgestuft, wie in der sonstigen Behandlung des „Friedens“ bei Aethelberht. Die ausgeworfenen Bußbeträge lassen sich mit den dort vorgesehenen in Korrelation bringen. Obenan steht die *mund* „der besten Witwe *eorlcundre*“⁴⁴⁾, d. h. der von Geburtsadel, mit 50 Schil-

Schultze, Zum altnordischen Eherecht S. 39. Zu *réttr* und *réttarfar* Ebbe Hertzberg in Norges Gamle Love V (Glossar) S. 519 Ziff. 2, 516. Eine Parallele bietet auch altirisch *díre*, „Ehrenpreis“; dazu Rudolf Thurneysen, Irisches Recht I *Díre* in Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften, Philos.-histor. Klasse, Jahrgang 1931 Nr. 2, auch derselbe ZRG. 55, 1935 Germ. Abt. S. 90, ferner Studies in Early Irish Law (Dublin and London 1936) S. 49, 51, 81, 104, 132 und meine Besprechung in ZRG. 57, 1937 Germ. Abt. S. 481, 482, 483.

42) Norges Gamle Love I S. 71. Vgl. auch Frost. X 34, ebenda S. 225 (Übers. von Rudolf Meißner in Germanenrechte VI S. 125 und IV S. 193).

43) Liebermanns Übersetzung „Schutzgewalt“ scheint mir hier besonders unangebracht.

44) Dieses Wort ist als Apposition zu verstehen. So J. M. Kemble, The Saxons in England, 2 ed. Birch, II S. 132 (deutsche Übers. von

lingen, also gleich hoch wie der Königsfriede, wohl, um auch ein Mitglied des Königshauses oder eine mit diesem sonstwie Verbundene zu begreifen, an sich das (abgerundete) Vierfache der für den Adligen als allgemeine Friedensschutzbuße erschlossenen 12 Schillinge⁴⁵⁾. Es folgt die im Range Zweite, wohl die von höchstem gemeinfreien Stande, mit 20 Schillingen, dem (abgerundeten) Dreifachen der für den Gemeinfreien als allgemeine Friedensschutzbuße festgesetzten 6 Schill. Es schließen sich noch eine im Range Dritte und eine Vierte an, d. h. wohl eine von mittlerem gemeinfreien Stande und eine niederste freie Witwe, mit 12 und 6 Schillingen⁴⁶⁾.

Aethb. 76⁴⁷⁾ verdoppelt noch alle diese Bußzahlen für den Fall, daß der Bruch der *mund* in der Entführung der Witwe besteht. Dann sei — so heißt es — *II gelde seo mund*. Verdoppelung bei einem Sonderfrieden begegnet mehrfach in den Gesetzen Aethelberht's. So schon mit derselben Art der Satzgestaltung im Gesetz 1⁴⁸⁾:

Ciricfriþ II gylde. Mæthlfriþ II gylde.

Hier unter Gleichstellung des örtlichen Kirchenfriedens mit dem Frieden in mallo⁴⁹⁾. Aethb. 76 macht aber eine Einschränkung durch ein Beiwort, dessen Auslegung schwierig, dabei in unserem Zusammenhange wichtig ist. Es wird vorausgesetzt, daß der Täter eine *widuwān unagne* entführt hat. Schmid übersetzt: „eine ihm nicht zugehörige“, Liebermann: „die nicht sein eigen ist“. Gewiß richtig! Aber der letztere ergänzt: „[sondern unter Vormundschaft eines Dritten]“ und bezeichnet in seinem Kommentar⁵⁰⁾ als Gegensatz, den also die Norm ausschließen will, den Fall, daß „der Vormund selbst die Witwe heiratet“. Ja er zieht im Glossar⁵¹⁾ ausdrücklich aus unserer Stelle für das kentische Recht der Zeit Aethelberht's

Brandes II (1854) S. 112 u. N. 1), Liebermann II 2 „Adel“ 1a, „Stand“ 17f., „Gemeinfrei“ 8a mit III Abt 75 Ziff. 2.

45) Oben S. 14.

46) Liebermann a. a. O.

47) Text oben S. 6.

48) Oben S. 5.

49) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 176 oben.

50) III Abt 76 Ziff. 1.

51) II 2 „Eheschließung“ Ziff. 2g S. 368.

den Schluß: „Der eigene Vormund der Witwe darf sie also zur Ehe mit ihm selbst zwingen.“

Das ist entschieden zu beanstanden. Nähme man womöglich an, Vormund sei der nächste Agnat ihres verstorbenen Ehemannes gewesen, so käme man sogar zu einem Beleg für angelsächsischen Levirat. Dies wäre nun freilich sehr verkehrt, würde auch nicht zu Liebermanns eigener Auslegung von Aethb. 81⁵²⁾ passen. Nähme man dagegen an, Vormund sei der Witwe eigener nächster Agnat gewesen, so stieße man sich daran, daß dies zumeist ihr Vater oder Bruder gewesen sein müßte. Diese ganze Auslegung ist deshalb abzulehnen. Es ist die Deutung des Wortes *mund* auf ein Vormundschaftsrecht, die in diesen Irrweg geführt hat. Ein solcher kommt gar nicht in Frage, wenn man das Wort auf einen Sonderfrieden der Witwe und dessen Bruch deutet. Warum soll auch in dem Falle, den das Gesetz durch das *unagne* ausschließen will, der Entführer gerade als bisheriger Vormund gehandelt haben!

Gemeint ist vielmehr nach dem Text einfach: die Witwe soll dem Entführer nicht etwa bereits zugehören, mit ihm nicht schon regelrecht die Ehe geschlossen haben (seine Ehefrau soll sich jeder, sei es auch mit Gewalt, zurückholen dürfen) oder ihm regelrecht verlobt sein. Das letztere scheint mir im Vordergrund zu stehen. Die Braut als *agne*, ihm eigen, zu bezeichnen, hätte seine Entsprechung in einem langobardischen Gesetz, Liutprand 30, wo es von der „desponsatio“, der Verlobung, heißt, daß durch sie der Bräutigam die Braut „suam facit“. Vor allem hat, was man durch diese Auslegung gewinnt, inhaltlich seine vollkommene Parallele in einem altschwedisch-westgötischen Rechtssatz⁵³⁾, der in Westgötalagh I Giptarb. 6 pr., II Gb. 7 lautet:

„Verlobt sich ein Mann eine Witwe, und führt er sie heim und legt sich zu ihr und erzeugt ihr ein Kind, da hat keiner einen Anspruch darum“,

d. h. die Beischlafsklage auf Buße wegen Entehrung. Und nun der Zusatz in II Gb. 7 (auch II Additam. 12 § 2):

„selbst wenn er einbricht in das Haus um ihretwillen“.

52) III Abt 81 Ziff. 2. Über die ganze Frage unten S. 31f., 49.

53) Ausg. Schlyter I S. 34, 146, 251 (Übers. v. Schwerin in Germanenrechte VII S. 31). Dazu Z. altnord. Eher. S. 60 u. N. 253.

Also derselbe Tatbestand und dieselbe Rechtsfolge, wie sie m. E. aus Aethb. 76 herauszulesen sind, besonders auch mit derselben Zuspitzung gerade auf die Witwe. Denn im Fortgang der westgötischen Stelle (I Gb. 6 § 1, II Gb. 8) wird, wenn die Braut eine Jungfrau ist, dem Bräutigam eine Buße von 6 Mark gegenüber ihrem Vater auferlegt. Bei solcher Auslegung des *unagne* könnte man sogar zu der Annahme kommen, daß es eine „exekutivische“ Eheschließung, d. h. eine gewaltsame Heimführung der dem Bräutigam von der Brautseite vorenthaltenen Braut, nach Art der altnordischen⁵⁴⁾ auch im altkentischen Recht gegeben habe, hier freilich nur für den Fall belegt, daß die Braut eine Witwe war⁵⁵⁾.

Hiernach wird auch durch die nähere Betrachtung von Aethb. 76 die Mahnung verstärkt, die Deutung der *mund þare widuwan* gänzlich abseits von der Geschlechtsvormundschaft zu suchen. Es würde schließlich das Gegenteil eine alleinstehende Ausnahme von dem angelsächsischen Rechtssprachgebrauch innerhalb und außerhalb der „Gesetze“ sein. Denn diesem ist, wie allen nordgermanischen Rechtsbereichen, die Verwendung des Ausdrucks „Mund, Munt, latinisiert *Mundium*“ für die Geschlechtsvormundschaft über Frauen, wobei keineswegs das Bestehen einer solchen geleugnet werden soll⁵⁶⁾, ebenso für die Vormundschaft über unmündige Kinder überhaupt fremd geblieben. Auch hinter einer Wendung des alten kentischen Königsgesetzes *Wihtræd* 8 (Lieb. I S. 13) birgt sich nicht eine Vormundschaft dieser Art. Es heißt dort: der am Altar Freilassende habe des Freigelassenen „Erbe und Wergeld und *munde þare hina*, auch wenn dieser jenseits der Grenze lebe, wo er wolle“. Damit wird nicht etwa dem Freigelassenen die Hausherrschaft in seinem Hause, wie sie einem Freien als Ehemann und Vater zusteht, abgesprochen und dem Freilasser als einem Vormunde der Frau und der Kinder zugesprochen. Was der Freilasser,

54) Z. altnord. Eher. S. 15f.

55) Das Recht von Wessex des ausgehenden 7. Jahrhunderts in Ine 31 (Lieb. I S. 102) gedenkt eines solchen Rechtes zur eigenmächtigen Heimführung nicht, sondern gibt nur dem Bräutigam — ohne zwischen Jungfrau und Witwe zu unterscheiden — ein Recht auf Rückempfang der Verlobungsgabe und auf Buße. Vgl. hierzu unten S. 60 ff.

56) Darüber unten II.

der nunmehrige Patron hat, ist vielmehr die Friedenswahrung nach außen, gegen Dritte. Wie er Herr der Totschlagssühne und deshalb Empfänger des Wergeldes ist, anstatt der dem Freigelassenen fehlenden freien Sippe als der Hüterin des Sippenfriedens⁵⁷⁾, so ist er auch Herr des Friedens „dieses⁵⁸⁾ Hausverbandes“, den Freigelassenen selbst miteinbegriffen⁵⁹⁾, und deshalb zuständig, für die gegen diesen und dessen Hausgenossen verübten Körper- und Ehrverletzungen die Bußen zu heischen und zu empfangen. Er ist es aus eigenem Recht, vermöge der Erstreckung seines Friedenskreises in der Art, wie wir sie oben (S. 13 ff.) kennengelernt haben, hier sogar — kraft ausdrücklicher Bestimmung — ohne örtliche Umgrenzung⁶⁰⁾.

Nur in ebensolchem Sinne, also als Friedensträger, Schirmherr, und nicht im Sinne von Geschlechtsvormund oder Vormund Unmündiger, kommt der in den Urkunden viel erwähnte *mundbora* vor. Wenigstens findet sich bei Bosworth-Toller und Toller, Supplement z. d. W. für die letztere Bedeutung kein Beleg. Nur ein einziges Mal erscheint in den „Gesetzen der Angelsachsen“⁶¹⁾ ein *mundbora*, nämlich in Eadward-Guthrum 12 (Lieb. I S. 134), übernommen in VIII Aethelred 33 und II Cnut 40, wonach für einen an Habe oder Leben gekränkten Kleriker oder Fremden der König und der Bischof statt eines Verwandten und eines fehlenden *mundbora* eintreten sollen. Wenn ferner Liebermann⁶²⁾ in seinem

57) Dieser wird in II Eadmund 1, 1 (Lieb. I S. 186) gerade auch mit *mund* bezeichnet. Z. altn. Eher. S. 39f.

58) Ich nehme *pare* als Demonstrativpronomen; *hina* ist Genitiv von *hiwan* (oben S. 13 N. 33).

59) So legt richtig Konrad Maurer, Kritische Übersicht der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft I (1853) S. 422 (unten), die Stelle aus. Nur spricht er von „Vormundschaft oder Schutzherrschaft“, ich möchte die erstere Bezeichnung vermeiden.

60) Schmid, Gesetze, übersetzt zwar S. 17 „das Mundium der Familie“, gibt aber im Glossar S. 634 zu *mund* Ziff. 2 dem Worte gerade in dieser Stelle „die Bedeutung von Schutz, Schirm, Friede“, also dieselbe, die hier vertreten wird.

61) Schmid S. 635, Liebermann II I S. 150. Vgl. Z. altnord. Eher. S. 39.

62) II 2 S. 725, 726.

Glossar „Vormund“ mit *mundbora* wiedergibt und sich dafür auf die von ihm zu „Vorsprech“ Ziff. 1 a angeführte Urkunde von 833⁶³⁾ bezieht, so verfängt dies deswegen nicht, weil darin der Aussteller sich den Erzbischof als „seinen und seiner Erbanwärter *forespreoca & mundbora*“ erbittet und sein *hlaforddom* anruft, also die Schutz- und Schirmherrschaft des Kirchenfürsten ganz in dem besprochenen Sinne von *mund*. Ähnliches drückt die Glosse *suffragator: mundbora*, entsprechend der Glosse *suffragium: mundbyrd*, aus⁶⁴⁾. Und in der gleichen Richtung liegt in einer Urkunde von 997⁶⁵⁾ die Bitte eines Testators an den Bischof:

ðæt he amundige mine lafe and ða þing ðe ic hyre læfe

[daß er in seinen Friedensschutz nehme⁶⁶⁾ meine Witwe und die Dinge, die ich ihr hinterlasse].

Hier handelt es sich gerade um eine Witwe; von einer familienrechtlichen Vormundschaft des Bischofs über sie kann natürlich keine Rede sein.

Ganz isoliert schien bisher der Gebrauch des Wortes *mund* in Cynewulfs Christ, der angelsächsischen Dichtung des 8. oder vielleicht erst des 9. Jahrhunderts, Vers 93 zu stehen (ed. A. S. Cook, Boston 1909, S. 4, auch in Grein-Wülker, Bibliothek der angl. Poesie III, 1898, S. 5). Maria sagt: „ihr wollt wissen, wie ich meine *fæmnanhad* (d. i. Jungfräulichkeit), *mund minne*, bewahrte und gleichzeitig Mutter des hehren Gottessohnes wurde“. Hier ist *mund* unzweifelhaft masc., nicht, wie sonst, fem., da die Handschrift deutlich acc. *mund*, nicht *munde*, und *minne*, nicht *mine*, hat. Es ist ferner unzweifelhaft Variation zu „Jungfräulichkeit“, sein Sinn also, wenn es auch nicht ein Synonym zu sein braucht, in dieser Richtung zu suchen. Die sprachliche Erklärung ist bisher nicht irgendwie befriedigend gelungen. Vgl. darüber besonders die Anm. auf S. 87 der Ausg. Cook mit dem Hinweis auf Dietrich in Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur 7 S. 184f.

63) Birch, Cartularium Saxonum nr. 412 I S. 576 = Kemble, Codex nr. 235 I S. 311 Zeile 21, vgl. Toller, Supplement S. 643.

64) Henry Sweet, The oldest English texts (1885) S. 96 gloss. 934, 935.

65) Kemble, Codex nr. 699 III S. 305 Z. 12.

66) Bosworth-Toller S. 37 und Toller, Supplement S. 36 zu *amundian*.

Derjenige Erklärungsversuch, der uns hier interessieren muß, bringt das Wort mit dem altnord. *mundr* masc. zusammen. Siehe Grein-Köhler, Sprachschatz der angelsächsischen Dichter (1912) S. 484 zu *mund* m., Holthausen, Altenglisches etymologisches Wörterbuch (1934) S. 227 zu *mund* I m. und Clark Hall, A concise Anglo-Saxon dictionary, 3 ed. 1931, S. 242 zu *mund* II m., wo es heißt: „money paid by bridegroom to bride's father, bridegroom's gift to bride“^{66a}). Den altnord. *mundr* habe ich ausführlich behandelt (Z. altnord. Eher. S. 32 ff.). Ich sehe in ihm das Geschenk des Bräutigams, mit dem er bei der Brautsippe um Freundschaft (Frieden) und um ihr Jawort wirbt, und das deshalb ursprünglich auch der Brautsippe, erst später der Braut selbst zufällt. Es würde aber weder dies noch erst recht die vielvertretene und von mir bekämpfte Deutung des altnord. *mundr* als Brautkaufpreis auf den Ausspruch der Maria passen. Denn denkt man sich Gott-Vater oder den Heiligen Geist als Bräutigam, worin soll dann dessen Brautgabe an sie bestehen, die man als Variation zu ihrer Jungfräulichkeit betrachten könnte! Von einer Entlehnung aber des altnord. *mundr* = Gabe des Bräutigams ins Angelsächsische Cynewulfs könnte schon wegen des Fehlens skandinavischer Einflüsse in dieser Dichtung, für die solche zu früh wären (dies nach Mitteilungen der Herren Levin L. Schücking und Max Förster), gar keine Rede sein.

Im Gegenteil, Christ 93 ist vielmehr, was mir Förster nahelegt und Hans Kuhn in mündlicher Aussprache weiterhin stützt, gerade ein Beleg für ags. *mund* = Friede im Sinne des dem norweg. *réttr* gleichzusetzenden (oben S. 15f.) Friedensschutzes für Wert und Ehre der Persönlichkeit. Der doppelgeschlechtliche Gebrauch des Wortes, als masc. und fem., steht dem nicht entgegen. Denn ein solcher Gebrauch ist für zahlreiche andere Wörter des Altenglischen nachgewiesen (vgl. Max Förster, Der Flußname Themse und seine Sippe, Sitzungsberichte der Bayerischen Akad. d. W., Philos.-histor. Abt. 1941 Band I S. 332 Anm. 3), wie er ja auch in den anderen germanischen Sprachen erscheint (Hermann Paul, Deutsche Grammatik II (1917) §§ 54, 55 S. 91—96). Vor

66a) Bosworth-Toller S. 700 geben ein zweites Wort „*mund* (?)“ mit Chr. 93 als einzigem Beleg, aber ohne Übersetzung oder Deutung.

allem begegnet *mund* masc. (!) eindeutig im Altfriesischen, im Emsigoer Text des XIII. der XXIV Landrechte (K. v. Richthofen, Friesische Rechtsquellen S. 64 Zeile 7) in der Verbindung *kenenges mundes* (gen.), dort gerade in der Bedeutung des Witwen gewirkten königlichen Friedens (s. die Erklärung in v. Richthofen, Altfriesisches Wörterbuch S. 938)^{66b}).

Hiernach ist Christ 93 in Korrektur der Wörterbücher dahin auszulegen, daß Maria sagt: „. . . wie ich meine Jungfräulichkeit, meinen mir als Jungfrau zukommenden Friedensschutzanspruch, bewahrte und gleichzeitig Mutter des hehren Gottessohnes wurde“. Dadurch ist eine durchaus sinngemäße Variation zu *fæmnanhad* erreicht. Damit ist aber auch nicht bloß jedes Bedenken aus Christ 93 gegen unsere Deutung von Aethb. 75, 76 weggeräumt, sondern daraus für diese eine neue Bestätigung gewonnen.

Aus allem folgt, was für unsere Hauptfrage entscheidend ist:

Gleich dem Frieden des Königs, des Eorls, des Kerls ist in Aethb. 75 und 76 die *mund* „der“ Witwe ihr Friede⁶⁷), in den Bußbeträgen nach ihrem Geburtsstand gestaffelt, ein Ausdruck ihrer Rechtspersönlichkeit, das Gegenteil einer „rein sächlichen Bedeutung des Weibes“⁶⁸). Was durch eine Kränkung der Witwe verletzt wird, ist der von der Rechtsordnung ihrer Person gewirkte Friede, nicht

66b) Ja es fällt sogar in dem hier zur Untersuchung stehenden Gesetz Aethb. 75 der maskuline acc. *mund*, statt fem. *mundē*, auf. Doch darauf ist kein Gewicht zu legen. Denn in dem unmittelbar folgenden Gesetz 76 steht vor *mund* nom. der weibliche Artikel *seo* (s. oben S. 6); deshalb liegt hier offensichtlich ein Schreibfehler des späten (12. Jhdt.) Kopisten des Textus Roffensis (oben S. 4) vor, wohl, wie Förster meint, dadurch veranlaßt, daß er in dem den Satz beginnenden *mund* (*e*) das Subjekt erwartete, weil in seiner Sprachgewohnheit die Voranstellung des Akkusativ-Objektes nicht mehr üblich war.

67) Schmid, Gesetze, 2. Aufl. 1858 — also vor Schröder! — übersetzt S. 9 Aethb. 75: „Das Mundium der vornehmsten Witwe“ und erläutert gerade diese Stelle in seinem Glossar S. 634 *mund* Ziff. 3 mit den Worten: „*mund* statt *mundbryce* für die Verletzung des Schutzes oder Friedens und die dadurch verwirkte Buße“, steht also der hier vertretenen Auffassung nahe.

68) Oben S. 2.

das Recht eines Geschlechtsvormundes. Ich setze mithin an die Stelle der Übersetzung Liebermanns⁶⁹⁾ die folgende:

75. Den Frieden der vornehmsten Witwe vom Adelstande büße man mit 50 Schillingen, der zweiten mit 20 Schill., der dritten mit 12 Schill., der vierten mit 6 Schill.

76. Wenn jemand eine Witwe, die nicht [durch Heirat oder Verlobung] sein eigen geworden ist, entführt, stehe der Friede in zwiefachem Gelde.

Bruch dieses Friedens und Buße dafür ist *mundbryce*, aber nicht „Muntbrüche“ im Sinne Schröders, d. h. Buße für Verletzung der vormundschaftlichen Rechte eines Geschlechtsvormundes. Auch Liebermann⁷⁰⁾ hat, indem er sich auf Karl Frh. von Richtigofen⁷¹⁾ beruft, anerkannt, daß in solcher letzteren Bedeutung *mundbryce* nirgendwo im Angelsächsischen vorkommt. Es handelt sich daher auch in Aethb. 75 nicht um zu büßende Rechtswidrigkeiten von der Art, wie sie Schröder aufgezählt hat⁷²⁾, sondern um Verletzungen von Person und Ehre der Witwe, von ihr selbst aus angesehen, grundsätzlich denen ähnliche, die in Aethb. 74 bei Jungfrauen unter der *mægþbot* begriffen sind⁷³⁾. Nur das Delikt der Entführung der Witwe ist in Aethb. 76 mit verstärkter Strafsanktion herausgehoben.

Folglich verbietet sich der Schluß, den Schröder und das ihm folgende Schrifttum⁷⁴⁾ ziehen, auf eine Gleichung:

Muntbrüche = Verlobungsgabe des Bräutigams an den Brautvormund = gesetzlich tarifierter sogen. „Brautkaufpreis“.

Ebensowenig ist daraus die Rechtsnatur dieses vom Bräutigam Geleisteten, das in Aethb. 77, 1 und 83 mit *scæt*, *sceat* (Schatz, Geld) bezeichnet ist, als „Muntschatz“ zu folgern, d. h. als Entgelt für

69) Oben S. 6.

70) II 2 „mündig“ I a S. 589.

71) Zur Lex Saxonum (1868) S. 303¹.

72) Oben S. 6f.

73) Oben S. 11f.

74) Z. B. besonders ausgeprägt Young a. a. O. (oben Anm. 24) S. 166, G. E. Howard, A history of matrimonial institutions I (1904) S. 259, 260, 265, W. S. Holsworth, A history of English law II (3. ed.) S. 88. Siehe auch Seebohm, Tribal costum in Anglo-Saxon law (1902) S. 465.

überlassene Munt, Geschlechtsvormundschaft, oder die geschichtliche Herleitung eines solchen aus der Buße für gebrochene Munt, also aus dem Rahmen der Raubehe. Für all dies geben Aethb. 75 und 76 nichts aus⁷⁵⁾.

Es bleibt nur die Frage: Warum ist bei der Gleichheit oder Ähnlichkeit der Deliktstatbestände im Vergleich mit der *mægþbot* der Schutz der Witwe durch höhere Bußbeträge und durch die Betonung einer *mund*, eines Friedens, also einer Sonderbefriedung, ausgezeichnet? Christlichen Einfluß dürfen wir nach der Zeit und der Haltung der Gesetzgebung Aethelberhts⁷⁶⁾ nicht vermuten, also keinen Witwenschutz von der Art, wie wir ihn etwa aus den Kapitularien Karls des Großen⁷⁷⁾ kennen und wie er auch bei den Angelsachsen später bis zu dem Satz in V Aethelred (v. J. 1008) 21 = VI Aethelred 26 geführt hat, daß „jede Witwe, die sich recht hält, unter dem Frieden (*grið*) Gottes und des Königs stehe“. Die Sonderbefriedung der Witwe muß vielmehr aus der heidnischen Zeit stammen. Ich halte eine Rechtsbildung für wahrscheinlich, die ihren Ausgang von dem Hauptfall des Lebens nahm, daß die Witwe Kinder aus der Ehe hatte und mit diesen und sonstigem Hausvolk die hausherrliche Wirtschaft ihres Ehemannes in ihrem bisherigen Bestande fortsetzte, mindestens bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes. Aethb. 78 gab ihr dafür die vermögensrechtliche Unterlage. Darauf soll unter III näher eingegangen werden. In diesem Falle war sie stärker auf sich selbst gestellt. Das mag die Sonderbefriedung nahegelegt und in weiterer Folge dazu geführt haben, ganz allgemein die Witwe als solche von der Jungfrau, die man sich immer als im Haus des Vaters, Bruders oder sonstigen Verwandten befindlich vorstellte, zu distanzieren. Ich erachte es sogar nicht für ausgeschlossen, daß die Friedensschutzbuße in das eigene Vermögen der Witwe überging. Einen Vergleich böte das norwegische Frostathingbuch X 37⁷⁸⁾, wonach „eine Witwe selbst ihren *réttr*

75) Vgl. auch unten S. 30.

76) Oben S. 4f.

77) Brunner-v. Schwerin, Deutsche Rechtsgeschichte II² S. 50.

78) NGL I S. 226 (Übers. Meißner Germanenrechte IV S. 195). Nur richtet sich hier die Höhe des *réttr* nicht, wie in Aethb. 75, nach ihrem Geburtsstande, sondern nach dem ihres verstorbenen Ehemannes.

haben soll, und der klagen soll, den sie will“, d. h. den sie dazu bestimmen will. Der Unterschied zwischen der *mund* der Witwe und der *mægþbot* läge dann auch darin⁷⁹⁾, daß die letztere nicht der Jungfrau selbst, sondern ihrem Hausherrn zufiel.

II

Das eine darf aus dem oben zu I Dargelegten, wie bereits angedeutet, nicht gefolgert werden, daß nämlich dem altangelsächsischen Eherecht überhaupt die Geschlechtsvormundschaft über das Weib gefehlt habe. Pollock and Maitland⁸⁰⁾ halten es „nicht für sicher“, daß diese aus anderen germanischen Rechten bekannte Einrichtung „was a part of the old English system“, und sprechen sich in bezug darauf noch besonders dahin aus, daß man nicht könne „transplant a rule from one system to another“. Ihnen folgt W. S. Holdsworth⁸¹⁾, aber er anerkennt ein gewisses Maß von protection und guardianship für einzelne Zwecke.

Daß für die Geschlechtsvormundschaft die Bezeichnung *mund* fehlt, wurde nachgewiesen. Das trifft auch auf alle nordgermanischen Rechte zu. Und doch war sie in ihnen der Sache nach vorhanden⁸²⁾. Daß dies im angelsächsischen Recht ebenso war, lassen, meine ich, Gesetze der Frühzeit erkennen, und Rückschlüsse aus späterer Zeit leisten Hilfe.

I.

Aethb. 82:

Gif man mægþmon nede genime: ðan agende l scillinga and eft æt þam agende sinne willan ætgebicge.

Es ist als Fall gesetzt:

„Wenn jemand eine Jungfrau gewaltsam entführt“, d. h. unter Brechung ihrer und etwa auch der ihrigen Abwehr raubt. Also echter Frauenraub!

79) So unterscheidet auch Frost. X 37.

80) The history of English law before the time of Edward I, 2. ed. II S. 437.

81) A history of English law, II³ S. 98.

82) Z. altn. Eher. S. 28f.

Rechtsfolge A:

„dann [büße er] dem *agend* 50 Schillinge“.

Wer ist der *agend*? Liebermann⁸³⁾ übersetzt: „Dem Eigentümer [der Vormundschaft über sie]“, gibt also das Wort in derselben Weise wieder, wie in anderen kentischen Gesetzen des 7. Jahrhunderts, Hloth Eadr. 1, 3, 7, 16 § 3 (Lieb. I S. 9 ff.), wo es den Herrn eines unfreien Knechts oder denjenigen, dem ein Stück seiner Fahrhabe gestohlen ist, bezeichnet. Das Wort ist part. praes. von *agan* „haben“. Dieses aber geht in der Rechtssprache auf ein „Haben“ der verschiedensten Art, das im Einzelfall erst durch den Zusammenhang, in dem es auftritt, und durch das, was von ihm ausgesagt wird, seinen rechtlichen Inhalt empfängt⁸⁴⁾. Unser heutiger juristischer Eigentumsbegriff ist überhaupt der Frühzeit fremd. Und gar die Vorstellung von einem „Eigentum an einem Recht“ wäre selbst für uns heute bedenklich. Der Zeit Aethelberhts ist sie erst recht nicht zumutbar. Für sie war vielmehr der *agend* einfach der „Habende“. Objekt: nicht ein Recht, sondern die Jungfrau. Also: wer die Jungfrau „hatte“, als sie geraubt wurde, in wessen Heim sie damals von Rechtswegen saß, ihr Hausherr, wer immer es war, Vater, Bruder oder sonst wer. Ihm ist der Jungfrauenraub zu büßen, weil er der für den Frieden seines Hausvolkes Verantwortliche, weil er, wie Haftpflichtiger für dessen Missetaten, so auch Bußheischer und Bußempfänger für die diesem zugefügten Missetaten ist, weil durch den Frauenraub der Friede seines Hauses, also sein eigener Friede gebrochen wurde⁸⁵⁾.

Aethb. 83:

Gif hio oprum mæn in sceat bewyddod sy, XX scillinga gebete.

Wenn sie einem anderen Mann auf den Schatz hin (das ist die Verlobungsgabe des Bräutigams)⁸⁶⁾ verlobt ist, büße er [dem Bräutigam] 20 Schillinge.

83) Ihm folgen Roeder, Familie S. 23, Hazeltine, Eheschließung S. 260. Jeaffreson (oben S. 3) I, S. 36: „owner, proprietor“ der Jungfrau!

84) Z. altnord. Eher. S. 27.

85) Gerade auf den Bruch des Hausfriedens ist für diesen Fall in Frost. XI 12 der norwegische *réttr* abgestellt. Z. altnord. Eher. Anm. 259.

86) Oben S. 24 und über die Bedeutung der ganzen Redewendung unten S. 35, 68.

In diesem Falle ist demnach noch eine zweite Buße verwirkt, diese an den Bräutigam, der in seiner Ehre, seinem persönlichen, eben auch seinen Brautstand schützenden Frieden verletzt ist⁸⁷⁾.

Jene erste Buße an den *agend* aber fällt durch ihren Betrag von 50 Schillingen und durch ihre einheitliche, ständischer Staffelung ermangelnde⁸⁸⁾ Bemessung auf. Mit 50 Schill. ist nach Aethb. 8 der Königsfriede bewertet⁸⁹⁾. Ist dieser hier im Spiele, also der Gedanke eines öffentlichen Strafschutzes für die Jungfrau als solche gegen Entführung und Defloration⁹⁰⁾? Das läßt sich beweisen, und es läßt sich auch dadurch wiederum die „rein sächliche Bedeutung des Weibes“ widerlegen. Zwar verbirgt sich in Aethb. 82 dieser Gedanke noch hinter der Tatsache, daß die ganze Buße im Vollmaß dem *agend* zufällt. Dagegen enthüllt er sich in

Aethb. 84:

Gif gængang geweorðeþ, XXXV scill' and cyninge XV scillingas.

Gængang hat Jacob Grimm⁹¹⁾ endgültig aufgeklärt. Liebermann⁹²⁾ hat dies noch gestützt. Es ist zu übersetzen:

„Wenn Rückkehr geschieht“, d. h. der Täter die Geraubte in ihr altes Heim zum *agend* zurückkehren läßt, dann „[dem *agend* nur] 35 Schill.“

Der Täter aber soll nicht weniger gestraft sein, daher büße er noch „dem König 15 Schillinge“.

Wir erkennen die Abspaltung eines (nach unten abgerundeten)

87) Eine ähnliche Häufung der Bußen in dem gleichen Falle finden wir in den altnordischen Rechten. Vgl. Z. altnord. Eher. S. 61 f.

88) Natürlich ist aber vorausgesetzt, daß die Jungfrau freien Standes ist.

89) Oben S. 13.

90) Zwecks Eindämmung der Blutrache? Liebermann II 2 „Blutrache“ Ziff. 4 S. 320 meint, diese habe in der Zeit der „Gesetze“ nur Totschlag, nicht sonstige Verletzung getroffen. Aber Aethb.s Gesetze bildeten ja laut Beda den ersten Anfang schriftlicher Gesetzesabfassung (oben S. 5), standen also vielleicht erst an der Schwelle eines Vorgehens gegen die alte Reichweite der Blutrache. Vgl. unten Anm. 294.

91) Kleinere Schriften V S. 320.

92) III Abt 84 Ziff. 1 S. 16.

Drittels, die uns vom fränkischen *fredus* beim Wergeld bekannt ist, dieselbe Proportion 2:1, die auch Aethb. 21 mit 6 beim Wergeld hat⁹³). Also in der Tat öffentlicher Strafschutz gegen Jungfrauenraub, wenigstens in Reservestellung!

Aber freilich ist es nicht die Rückkehr der Geraubten, auf die es Aethelberht in erster Linie absieht, sondern, daß aus dem Raub eine echte Ehe werde. Denn Aethb. 82 legt dem Täter außer der 50-Schill.-Buße ein Zweites auf.

Rechtsfolge B:

„Nachdem“ er die Buße gezahlt hat, „kaufe er dem *agend* seinen Willen ab“,

d. h. erlange er durch Leistung des *sceat* an ihn seine Ehebewilligung.

Ich kann Hazeltine⁹⁴) nicht zustimmen, wenn er meint, es werde verlangt, daß die Maid zu ihrem Hausherrn zurückgebracht werde, um nachher wieder dem Täter zum Zwecke der Ehebegründung formgerecht übergeben zu werden. Hiergegen sprechen die Fassung des Textes und der Gegensatz zur „Rückkehr“ in der Fallsetzung des soeben besprochenen Gesetzes 84. Man ersieht daraus, daß mit dem Abschluß des Ehehandels zwischen dem Täter und dem Hausherrn die Sache in Ordnung ist⁹⁵).

Ob freilich der Hausherr dazu bereit ist, hängt von „seinem Willen“ ab. Die Zustimmung des Mädchens war damals in Kent ebensowenig wie im älteren nordischen Recht⁹⁶) rechtliche Voraussetzung für eine gültige Eheschließung, selbst hier nicht — wie unser Text deutlich erkennen läßt —, wo es sich um die Ehe der gewaltsam Geraubten mit dem Entführer handelte. Natürlich konnte der Hausherr ihr Ja oder Nein auf sich wirken lassen. War sie einem anderen verlobt und wollte dieser sie trotzdem noch haben, so konnte auch das auf jenen Willensentschluß einwirken. Ver-

93) Oben S. 14. Mit Recht bezeichnet Roeder, Familie S. 77 jene 15 Schill. als „Wette“.

94) Eheschließung a. a. O. S. 261.

95) Ähnliches im irischen Recht, siehe meine Besprechung in ZRG. 57, 1937 Germ. Abt. S. 480.

96) Z. altnord. Eher. S. 3f, S. 5 Anm. 14, S. 6f.

weigerte der Hausherr die Ehebewilligung, so kam es zur „Rückkehr“. Erteilte er sie, so war der anfänglich nichtige Ehebund mit dem Räuber durch nachträgliche Genehmigung (Ratihabition) rechtlich perfekt geworden⁹⁷⁾. An der Strafbarkeit des Raubes wurde aber dadurch nichts geändert.

Zwei wichtige Ergebnisse fließen daraus für die Rechtsbetrachtung. Erstens: Das selbständige Nebeneinander von Buße und Verlobungsgabe spricht wiederum gegen die geschichtliche Herleitung des vermeintlichen Muntschatzes aus der Muntbrüche und gegen die behauptete Gleichbemessung beider⁹⁸⁾. Zweitens: der Hausherr der Jungfrau übt nicht bloß in der Rechtsfolge A das allgemeine Recht aus, gegen sein Hausvolk begangene Missetaten zu ahnden, sondern auch in der Rechtsfolge B durch seine Ehebewilligung rechtsgeschäftlich ex post das Verlobungs- und Verheiraturrecht. In diesem Plus wirkt sich unzweifelhaft eine Geschlechtsvormundschaft über Frauen aus.

Zweifelhaft aber kann sein, ob auch darin ein Alleinrecht des Hausherrn als solchen kraft seiner Hausherrschaft zu erblicken ist oder ob das Verlobungs- und Verheiraturrecht von Grund aus der Brautsippe zusteht und jener bloß deren Obmann, Treuhänder ist⁹⁹⁾.

In Aethb. 82 ist von der Sippe nichts erwähnt, es ist nur vom *agend* und nicht von dem „Verwandtesten“, d. h. dem Nächstverwandten der Jungfrau, also von einem nach sippenrechtlichem Merkmal Bestimmten die Rede, wie gerade dies in den altnordischen Rechten der Fall ist und dort vielfach noch in einer Liste der hintereinander Berufenen zu näherem Ausdruck kommt. Es ist auch nur von „seinem Willen“ die Rede. Aber hier liegt der Sonderfall eines durch nachträgliche Ehebewilligung auszugleichenden Frauenraubes vor. Dessen vollendeter Tatsache gegenüber wird von der

97) Oder ob nicht doch noch ein Reststück für die Annahme ehewirkender Kraft des Frauenraubes übrigbleibt, mag hier dahingestellt bleiben. Lothar Dargun hat sich in seiner bekannten Schrift über Mutterrecht und Raubehe S. 115¹ auch auf Aethb. 82 berufen. Dagegen Hazeltine, Eheschließung S. 260ff., dessen Begründung aber in dem oben besagten Punkte fehlgeht.

98) Oben S. 25.

99) Zur Fragestellung vgl. Z. altnord. Eher. S. 5f., 7ff., 28f.

Erschöpfung aller Rechtsförmlichkeiten gerade abgesehen. Für eine förmliche Übergabe der Braut mit einem Auftreten der Sippe in corpore ist kein Platz mehr, da die Braut sich ja bereits in der Gewalt des Täters befindet. Folglich kann dies für die allgemeine Betrachtung der Art, wie die normale Eheschließung und überhaupt die Geschlechtsvormundschaft zu Aethelberhts Zeit näher ausgestaltet war, nicht maßgebend sein. Man muß sich nach weiterem Anhalt in den Quellen umsehen¹⁰⁰).

2.

Aethb. 81:

Gif hio bearn ne gebyrep, fæderingmagas fioh agan and morgengyfe.

Es handelt sich um eine Ehefrau, die in der Ehe „kein Kind geboren hat“ und, was der inhaltliche Anschluß an die vorausgehenden Gesetze 78 bis 80 lehrt, um Auflösung dieser „unfruchtbaren“ Ehe durch Tod des Mannes oder durch einseitige Scheidung seitens der Ehefrau. Auf den Fall der Scheidung seitens des Mannes wird man die in Aethb. 81 ausgesprochene Rechtsfolge sinngemäß erstrecken können¹⁰¹). Diese Rechtsfolge geht dahin: dann „sollen die *fæderingmagas* das Gut und die Morgengabe haben“. Wer sind diese Vatermagen? Karl Weinhold¹⁰²) und Heinrich Brunner¹⁰³) nahmen ohne näheres Eingehen, letzterer auch nur vermutungsweise, an: die des verstorbenen Ehemanns¹⁰⁴). Das ist schon deshalb unmöglich, weil es die Fälle der Scheidung ausschalten würde. Ferner wäre,

100) Auch Weinhold, Deutsche Frauen³ I S. 180 sieht „Spuren“ einer Geschlechtsvormundschaft der „ganzen Sippe“ im angelsächsischen Recht.

101) So richtig Roeder, Familie S. 142, annähernd auch Liebermann III Abt 81 Ziff. 1, der aber auch, sogar in erster Linie, den Fall des Todes der kinderlosen Frau im Anschluß an J. M. Kemble, Saxons² I S. 259 (Übers. Brandes I S. 212), begriffen sieht. Schröder, Ehel. G. I S. 97 scheint nur an diesen Fall, also die Beerbung der Witwe, zu denken.

102) A. a. O. II S. 30.

103) ZRG. 16 Germ. Abt. S. 102 = Abhandlungen II S. 158.

104) Auch Stig Juul a. a. O. (oben Anm. 2) S. 163 meint, aber gleichfalls ohne näheres Eingehen, daß die Morgengabe nach dem Tode der kinderlosen Witwe den Erben des Mannes zufalle (wenn sie nicht über sie testiert hatte).

worauf Liebermann¹⁰⁵⁾ mit Recht hinweist, nicht einzusehen, wozu man gerade beim Manne noch besonders betont hätte, daß es die Vätergesippen sein müßten. Warum dann nicht einfach *ceorles magas*? Wohl jedoch hat es Sinn, paßt auch für die Fälle der Scheidung, stimmt zu dem nur von der Frau redenden Vordersatze und entspricht dem Urkundenbefund¹⁰⁶⁾ aus der Folgezeit, wenn man darunter die Vätergesippen der Frau versteht. Dies ist die richtige, auch im Schrifttum herrschende¹⁰⁷⁾ Auslegung. Aethb. 81 besagt also: Ihre Schwertmagen sollen berechtigt sein, ihr Gut¹⁰⁸⁾ und ihre Morgengabe aus dem Mannesvermögen herauszuverlangen. Die verwitwete oder geschiedene kinderlose Frau kehrt, wie wir folgern können — wo die Morgengabe, dort ist auch die Frau zu vermuten —, in den Schoß ihrer eigenen agnatischen Sippe zurück. Wir sehen also

erstens: die Ehe löst die Frau nicht rechtlich aus ihrer Bluts-gemeinschaft, aus der Zugehörigkeit zu ihrer Sippe, „entsippt“ sie nicht. Wir werden das noch weiterhin bestätigt finden.

zweitens: ihre Sippe ist es, welche Recht und Pflicht zur Innehabung (*agan*) und Betreuung ihres Gutes, auch ihrer Person hat, also die Geschlechtsvormundschaft führt.

In wessen Haus sie zieht, wer demnach der *agend* wird, der sie zu unterhalten und zu schützen, die an ihr verwirkten Bußen zu bekommen, für ihr Handeln zu haften und die Nutzung ihres Gutes

105) A. a. O. Ziff. 2.

106) Schröder a. a. O. N. 11, Liebermann II 2 „Morgengabe“ 1 a S. 588.

107) So schon in der Übersetzung Price-Thorpe, *Ancient Laws*, Folio-Ausg., S. 10, ferner Schröder a. a. O., Liebermann, Roeder a. a. O., Young in *Essays* S. 179, Holdsworth, *History* II S. 90.

108) Streitig ist, ob unter ihrem *fioh* die Aussteuer, Mitgift = *fædrenfeoh* (langob. faderfio) zu verstehen ist — so Price-Thorpe, a. a. O. S. 10 N. a, Liebermann II 2 „Aussteuer“ S. 293, III Abt 81 Ziff. 3, Roeder, *Göttinger Nachr.*, philol.-hist. Kl., 1909 S. 27² — oder mit Schröder a. a. O. I S. 119f., Young S. 176², 179 ihr ererbtes Gut. Ich ziehe das erstere vor, obschon die Mitgift sonst in den „angelsächsischen Gesetzen“ nicht vorkommt. Es scheint mir nicht annehmbar, daß sie ganz im Brauchtum fehlte.

hat, wird sich nach der Verwandtschaftsnähe — Vater, ältester Bruder usw. — gerichtet haben. Aber die Sippe hat doch als „der Vormund“¹⁰⁹⁾ eine Entscheidung.

Wie es sich gestaltete, legt der Vergleich mit 2 Gesetzen desselben Jahrhunderts nahe, die Brunner als „deutlichste“ Belege für eine „Gesamtmundschaft des agnatischen Geschlechtes“ angesprochen hat¹¹⁰⁾, mögen sie auch die Fürsorge für vaterlose unmündige Kinder betreffen. Diese „folgen“ — so bestimmt das eine, kentische, Hloth Eadr. 6 (Lieb. I S. 10) — der Mutter-Witwe; die *fæderingmagas*, die Vatermagen der Kinder, sollen aber aus ihrer Mitte einen „willigen *berigean gesellan*“, der Kinder Gut bis zur Mündigkeit des ältesten Sohnes (*X wintra*) zu behüten. Wie die Übereinstimmung mit dem *byrigean geselle* im übernächsten Gesetz 8 lehrt, ist er ein echter treuhänderischer Bürge in dem von Franz Beyerle¹¹¹⁾ dargelegten Sinne, so daß er dem mündig gewordenen Sohn für die Verbindlichkeit der Vatermagen aus der Geschäftsführung haftet¹¹²⁾. Wer es sein soll, darüber einigt man sich unter den Gesippen, was das Beiwort „willig“ noch unterstreicht; es kann auch ein anderer sein, als der nächste Schwertmage der Kinder¹¹³⁾. Das zweite Gesetz, aus Wessex, Ine 38, läßt die Mutter-Witwe das „gemeinschaftliche“ Kind behalten und erziehen, setzt dafür ein jährliches Unterhaltsgeld von 6 Schill. und eine Kuh im Sommer, einen Ochsen im Winter aus und bestimmt: es sollen die *mægas* des Kindes, d. h. natürlich seine Vatermagen, den „Hauptstuhl“ (Stammgut?), bis daß es *gewintred*, d. h. mündig ist, behüten, hier also die ganze Sippe sogar ohne besondere Erwähnung eines aus ihrer Mitte bestellten „Bürgen“. Wir können dies getrost auf die *fæderingmagas* der Witwe oder Geschiedenen in Aethb. 81 und wohl auch für die gleiche Zeit auf die Geschlechtsvormundschaft über

109) So drückt es auch Liebermann III Abt 81 Ziff. 2 aus.

110) Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 124f.

111) ZRG. 47, 1927 Germ. Abt. S. 567 ff., 600 ff., 604 ff.

112) Ich möchte ihn nicht mit Brunner S. 125 als „Vormund“ bezeichnen. Das wiese zu sehr auf eine bloße Obervormundschaft der Sippe. Liebermann, der III Hl 6 Ziff. 7 S. 20 ihn als „tutor, custos“ bezeichnet, steht doch im Glossar II 2 „Vormund“ Ziff. 1 S. 725 im Grunde unserer Auffassung nahe.

113) So einleuchtend Liebermann a. letztangef. O.

Phil.-hist. Kl. 1941, Bd. XCIII, 5.

eine Jungfrau und auf den Anteil der Sippe an ihrer regelrechten Verheiratung¹¹⁴⁾ übertragen.

3.

In aller Breite tritt uns der Anteil der Sippe an der Verheiratung einer Jungfrau wie ausdrücklich auch einer Witwe als das wohl am längsten sich erhaltende Hauptstück der Geschlechtsvormundschaft in dem berühmten Traktat *Be wifmannes beweddunge* (Lieb. I S. 442 ff.) entgegen. Die Zeit seiner Abfassung, die Liebermann¹¹⁵⁾ zwischen 970 und 1030 ansetzt, liegt freilich mehr als 300 Jahre nach den bisher besprochenen Königsgesetzen. Auch zeigt sich darin eine Reihe von Merkmalen einer jüngeren Rechtsentwicklung¹¹⁶⁾, die teils Fortbildungen alten Rechts, teils Wirkungen christlich-kirchlicher Gebote sind. Ich nenne vor allem das Rechtserfordernis der Zustimmung der Braut, das auch in II Cnut 74 (Lieb. I S. 360) in Gestalt der Gewährung mindestens eines Einspruchsrechtes¹¹⁷⁾ auftaucht, und die Beschränkung der Zuwendungen des Bräutigams auf solche für die Braut selbst. Andererseits deuten gewichtige Erscheinungen des dort geschilderten Hergangs¹¹⁸⁾ unzweifelhaft auf die Frühzeit. Diese unter Ausscheidung jener jüngeren Bestandteile mit der nötigen Vorsicht rückschließend in das Bild der Frühzeit einzuordnen, braucht man kein Bedenken zu tragen. In solcher Weise ist denn auch der Traktat durchweg im germanistischen Schrifttum als besonders wertvolle Quelle ausgebeutet worden. Zudem bieten sich immerhin schon auf den ersten Blick¹¹⁹⁾ Stützpunkte für den rückwärtigen Brückenschlag in den alten Königsgesetzen. So bei Aethelberht selbst im Gesetz 83, wo die Braut als „dem

114) Anders nach Frauenraub: oben S. 30f.

115) III S. 241f. Dieser mit Recht gegen ein Hinaufsetzen in die Zeit Königs Eadmund (940 oder bald danach), wie man dies auf Grund eines Zusatzes in einer späteren Handschrift — Lieb. I S. 443 N. 1, Schmid S. 391 N. 1 — früher annahm (so auch noch Weinhold, Frauen I S. 303).

116) Siehe die treffliche Zusammenstellung von Liebermann III S. 241 Ziff. 3, auch II 2 „Eheschließung“ 8 S. 370.

117) Roeder, Familie S. 25. Vgl. hiermit Z. altnord. Eher. S. 6 u. Anm. 23.

118) Aufzählung wiederum von Liebermann a. a. O. III S. 241 Ziff. 3.

119) Weiteres unten S. 36 ff.

Bräutigam *in sceat bewyddod*¹²⁰⁾ bezeichnet wird, was ganz der Fassung in c. 6 des Traktats entspricht: „sie dem Bräutigam *weddian to wife*“; dort wie hier wird also Abschluß der Verlobung in der Form der „Wette“, Wadiation vorgesehen. Eine Ergänzung liefert aus dem Ende desselben 7. Jahrhunderts Ine 31, wo das Auftreten eines Verlobungsbürgen auf die mit diesem Wettvertrag verbundene Bürgenstellung weist, die im Traktat ausführlich behandelt wird. Ein weiteres Zwischenglied, diesmal aus dem Ende des 9. Jahrhunderts, liefert Ælfred 18 § 1, wo wieder die *beweddodu fæmne* (die Jungfrau-Braut) und auch der Verlobungsbürge erscheinen. Einiges den Hergang Betreffende aus Dichtung, Bußordnungen, Homilien, Urkunden verschiedener Zeiten, besonders von Roeder¹²¹⁾ dargeboten, tritt hinzu. Demnach haben wir gerechten Anlaß, so manches, was der Traktat bringt, in die Zeit Aethelberhts hinaufzurücken¹²²⁾. Gewiß mit dem gedachten Vorbehalt. Aber gerade worauf es hier ankommt, die Beteiligung der beiden Sippen an der Eheschließung, nicht bloß derjenigen der Braut, sondern auch derjenigen des Bräutigams, und die große Aktivität, die sie bei der Verlobung entfalten, muten im Traktat archaisch an.

Es ist für unsere Zwecke unumgänglich, den Inhalt des Traktats, aber unter Ausschaltung dessen, was gegenüber Aethelberhts Zeit offensichtlich Neuerung ist, wiederzugeben¹²³⁾ und unter Stellung-

120) Oben S. 27.

121) Familie S. 22 ff., 47 ff. und ergänzend in Göttinger Nachrichten, philol.-hist. Kl., 1907 S. 300 ff., 373 ff. und 1909 S. 14 ff. Das in Familie S. 31 wiedergegebene Bild stammt wohl erst aus der gleichen Zeit, wie der Traktat.

122) Auch Hazeltine a. a. O. S. 254 sagt: „Die Anfänge dieser Verlobungsform“ — gemeint ist die im Traktat geschilderte — „fallen wahrscheinlich lange vor die Zeit, aus der der Traktat stammt.“

123) Die Wiedergabe beruht auf eigener, Schmid und Liebermann benutzender Übersetzung. Text und Übersetzung weiterhin in v. Schwerin, Quellen zur Geschichte der Eheschließung I (1925) S. 54 ff. Text von c. 1—6 und Übersetzung nach Schmid (mit wenigen unwesentlichen Änderungen) bei Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts I S. 181 f. Text und, an Schmid sich anlehnend, aber von ihm mehrmals wesentlich abweichend, Übersetzung bei Rudolph Sohm, das Recht der Eheschließung (1875) S. 315 ff. Hazeltine, Die Geschichte des englischen Pfandrechts

nahme zu den mancherlei Zweifelsfragen, zu denen die Auslegung des Textes Anlaß gibt, zu erläutern. Ich halte dabei die Reihenfolge der Kapitel ein.

1. „Wenn man eine Maid oder Frau (Witwe) *weddian* will“, so muß „dies . . .¹²⁴⁾ den Blutsfreunden“ (Plur., also der Sippe) der Braut¹²⁵⁾ „so genehm sein“. „Denen, die ihre Vorsprecher“ (Plur.) „sind, soll zuerst . . .¹²⁶⁾ gemäß weltlichen Rechtsgewohnheiten der Bräutigam verheißen und mittelst *wed* geloben“, die Braut als seine Ehefrau „so zu halten, wie ein Mann sein Eheweib halten soll, und dies sollen seine Blutsfreunde“ (Plur.) „verbürgen.“

2. „Hiernach ist zu wissen, wem das *fosterlean* gebühre; der Bräutigam *weddige*“ (d. h. gelobe durch Wettversprechen) „dann dieses, und dies sollen seine Blutsfreunde verbürgen.“

Was hier *fosterlean* bedeutet, ist stark umstritten. Die westnordische Parallele des *fóstrlaun*, *barnfóstrlaun*¹²⁷⁾ gewährleistet, daß es dem Wortsinn gemäß als „Nähr-, Erziehungslohn“ für Aufziehen eines Kindes zu nehmen ist; Sohms¹²⁸⁾ Erklärung: „Nährlohn — Weinkauf — Handgeld“, der Young¹²⁹⁾ zuneigt und Ho-

(Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 92, 1907) S. 88 ff. bringt Schmidts deutsche Übersetzung wortgetreu, ersetzt nur in c. 5 „Gedinge“ durch „Wette“ und in c. 8 „Übergabe“ durch „Trauung“. — Text und englische Übersetzung bei Thorpe, *Ancient Laws*, Folio-Ausg. S. 108 f. Daran sich anschließend englische Übersetzungen bei Young, *Essays in Anglo-Saxon Law* S. 171 f. (mit einigen Abweichungen) und bei Howard, *History of matrimonial institutions* I S. 270 f. (nur c. 1—7).

124) Text: „ihr und“, hier ausgelassen, weil Neuerung.

125) Ebenso Thorpe und Young. — Liebermann ergänzte in der Übersetzung: „der beiden Brautleute“, verbesserte dies aber III Wif 1 Ziff. 3 S. 242 aus zutreffendem sprachlichen Grunde. Die Zustimmung der Blutsfreunde des Bräutigams ist aber ohne weiteres aus ihren, nachher folgenden Verbürgungen zu erschließen.

126) Ausgelassen: „gemäß Gottes Recht und“.

127) Gul. 66, 129, 270, vgl. Grágás, *Konungsbók* c. 141, *Stadarhólsbók* c. 103 (Finsen I b S. 22, II S. 134). Vielleicht ist das ags. Wort ein Lehnwort aus dem Nordischen. Liebermann II 2 „Erziehung“ 5 a S. 394.

128) A. a. O. S. 317 Anm.

129) A. a. O. S. 171 N. 6.

ward¹³⁰) sich anschließt, ist unhaltbar. Handelt es sich nun aber um Sicherstellung der künftigen Ernährung der Familie, zumal der künftigen Kinder aus der Ehe, wie George Phillips¹³¹) und Schröder¹³²) wollen? Oder um Entschädigung an die Brautseite, Vater, Bruder oder sonstigen *agend*, für die bis dahin geleistete Ernährung und Erziehung der Braut — was man dann mit dem sog. „Muntschatz“ oder „Brautkaufpreis“ als dessen unter kirchlichem Einfluß ausgeklügelte Ersatzbezeichnung verknüpft hat? So z. B. vertreten von Schmid¹³³), Weinhold¹³⁴), Jeaffreson^{134a}), Grönbech¹³⁵), auch von Konrad Maurer¹³⁶) immerhin erwogen. Bei der einen wie bei der anderen Lösung müßte man als Empfänger des *fosterlean* einfach die Blutsfreunde der Braut erwarten. Statt dessen sieht der Anfang des Kapitels eine Prüfung, „wem es gebühre“, vor, zeigt demnach die Zuspitzung auf einen Sonderfall. Und dieser ist, wie Maurer anheimgab, wie schon Thorpe¹³⁷) und dann Bosworth-Toller¹³⁸) die Stelle erläutern und Liebermann¹³⁹) ausführlicher begründet, in dem etwaigen Vorliegen einer „Pflegekindschaft“ der Braut zu erblicken. Wie in Norwegen und Island, auch in Irland^{139a}), war bei den Angelsachsen der Brauch, daß der leibliche Vater einem anderen sein Kind in Pflege und Erziehung gab, weit verbreitet. Man denke an den norwegischen König *Hákon Aðalsteinsfóstri*, den Ziehsohn des angelsächsischen Königs Aethelstan¹⁴⁰). Dabei machten sich Auseinandersetzungen notwendig

130) A. a. O. S. 271.

131) Versuch einer Darstellung der Geschichte des ags. Rechts (1825) S. 130.

132) Ehel. G. I S. 51f. Anm. 13.

133) Gesetze S. 35, Anm. zu Ine 31.

134) Frauen³ I S. 303. 134a) A. a. O. (ob. S. 3) I S. 40.

135) A. oben Anm. 41 a. O. II S. 287 oben (Engl. Ausg. III S. 56).

136) Vorlesungen über altnordische Rechtsgeschichte III S. 194.

137) Ancient Laws, Glossary, zu *foster*, *fosterlean*.

138) Dictionary zu *fosterlean* S. 327.

139) III Wif 2 S. 243, vgl. II 2 „Erziehung“ 4—5 b, „Eheschließung“ 8f. Dem entspricht seine Übersetzung I S. 443.

139a) Thurneysen, *Dire* a. a. O. (oben Anm. 41) S. 21.

140) Siehe Roeder, Über die Erziehung der vornehmen angelsächsischen Jugend in fremden Häusern (1910). Dort S. 7f., 24 volle Zustimmung zu dieser Auslegung unserer Stelle.

über den dem Pflegevater zu leistenden „Ziehlohn“¹⁴¹). War die Braut ein solches Pflegekind gewesen, so sollte nach unserem Traktat der Bräutigam die Leistung des etwa noch ausstehenden Ziehlohnes übernehmen und dafür seine Blutsfreunde als Bürgen stellen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Brauch bis in die Zeit Aethelberhts hinaufreichte, was ich für wahrscheinlich halte¹⁴²). Hier kam es nur darauf an, die anderen Deutungen des *fosterlean*, insbesondere diejenige, die darin den unter neuem Namen fortlebenden Muntschatz oder Brautkaufpreis erblickt, abzutun.

3. „Fernerhin erkläre dann der Bräutigam, was er ihr vergönnt *wið þam ðet heo his willan geceose* [dafür, daß sie seinen Willen erkiese] und was er ihr vergönnt für den Fall, daß sie länger lebe als er.“

Was bedeutet bei der ersten Vergünstigung die Wendung „seinen Willen erkiese“? Doch wohl mehr als bloß „seinen Antrag annehme“. Denn genau dasselbe *his willan geceas* steht im Gefolgschaftseide, der außerdem noch eine andere Wendung enthält, die in unserem Traktat wortgetreu sich wiederfindet¹⁴³). In der gleichen Art, wie in der Gefolgschaft der Mann den Willen seines Herrn zu seinem eigenen macht, wird die Frau in der Ehe den Willen ihres Ehemann zu ihrem eigenen machen, „erkiest sie“ bei der Heirat „seinen Willen“. Es ist die auch in der angelsächsischen Dichtung sich widerspiegelnde Auffassung des Verhältnisses zwischen den Gatten¹⁴⁴).

141) Darüber in der Grágás a. a. O. (oben Anm. 127) sehr ins einzelne gehende Regeln. Dazu Max Pappenheim, Die Pflegekindschaft in der Graugans in Festschr. f. Heinr. Brunner (1910) S. 8f.

142) Maurer a. a. O. S. 193 betrachtet ihn für Norwegen als „sehr altertümlich“.

143) Swerian 1 (Lieb. I S. 396); hierauf verweist Liebermann (I S. 443) in zwei Randvermerken zu seiner Übersetzung von c. 1 und 3 unseres Traktats.

144) Darüber Roeder, Familie S. 25, 83f., 110, 116. — Läßt sich hier einordnen die Heiratsurkunde aus der Zeit des Traktats (zw. 1016 und 1020) in Kemble, Codex nr. 732 IV S. 10 = Thorpe, Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici (1865) S. 312, abgedruckt und übersetzt bei Schröder, Ehel. G. I S. 182f.? Ihre Gliederung und Satzgestaltung zeigen Verwandtschaft mit dem Traktat. Man müßte dann in ihrer Wendung *wið ðone ðe heo his spæce underfenge* die fraglichen Worte nicht,

Daß die Braut in diesem Sinne unter seine Hausherrschaft tritt, lohnt der Bräutigam durch die erste seiner Zuwendungen. Er beschenkt damit die Braut selbst, wie der Gefolgsherr den Mann bei der Aufnahme in die Gefolgschaft. Denn ist auch die Braut immer noch nicht die den Verlobungsvertrag Abschließende, so ist doch nunmehr laut c. 1 des Traktats¹⁴⁵⁾ ihre Zustimmung Gültigkeitserfordernis. Früher, sicher zu Aethelberhts Zeit, war es die Brautsippe, an die der Bräutigam leistete. Aber, was er hiermit lohnte, war doch das gleiche, die Erlangung der Hausherrschaft über die Braut durch das „Habewort“¹⁴⁶⁾ ihrer Sippe, das ihn zu dem „Habenden“, ihrem *agend*, machte. Insofern läßt sich die Verbindung des c. 3 des Traktats mit dem Rechtszustand der Frühzeit herstellen¹⁴⁷⁾.

Die zweite Zuwendung des Bräutigams an die Braut, die der Traktat vorsieht, zielt auf die Witwenversorgung. Nun erwähnt Aethb. 81 schon, wie wir sahen¹⁴⁸⁾, die Morgengabe, und zwar

wie Bosworth-Toller *sprac, spæc* X (S. 904) und Schröder, als „seinen Antrag, seine Werbung annahm“, sondern als „seinen Spruch, seine Entscheidung“ (in der Ehe) „auf sich nahm“ verstehen und so schließlich, wie Young, *Essays* S. 173 mit seiner Übertragung „she should choose his will“, in die Fassung des Traktats einmünden.

145) Oben Anm. 124.

146) Isländisch: *eiginorð*. Z. altn. Eher. S. 27, Herbert Meyer, *Ehe und Eheauffassung* S. 51.

147) Dies auch gegen Meyer a. a. O. S. 12 N. 27, wo er meine (Z. altnord. Eher. S. 33 ff.) Annahme im geschichtlichen Ablauf hintereinander folgender Stadien — Empfänger zuerst die Brautsippe, später die Braut selbst — für das germanische Gesamtbild ablehnt. Er sieht vielmehr dahinter ein Nebeneinander zweier gleichalter Urformen, hie „freie Ehe“ — hie „Muntehe“. Ich leugne die Möglichkeit einer freien Ehe auch für das Angelsächsische nicht. Aber, was die von mir behandelten Quellen ausgeben, bewegt sich ausschließlich im Rahmen der sog. „Muntehe“, besser „sippenrechtlichen Ehe“ (Traktat c. 6: *to riht-life*) und bezeugt deutlich das Hintereinander von Entwicklungsstadien. So verstehen es richtig auch Schröder, *Ehel. G. I* S. 54 und Young S. 173. Nur kann ich nicht die Verquickung der früheren Gabe an die Brautsippe mit dem *weotuma* als dem „Brautkaufpreis“ gutheißen. Oben S. 9f.

148) Oben S. 31f.

gerade im Hinblick auf die Zeit nach dem Vorversterben des Mannes oder der Scheidung. Wir sehen aus den Urkunden, wie sich die Morgengabe weiter als Witwenversorgung entwickelte. Sie bestand oft in einer Landgabe, diese zumeist nur auf Lebenslänge, seltener zu freiem Eigentum. Teils wurde sie ausdrücklich bezeichnet gerade als *morgengifu*¹⁴⁹⁾ oder in lateinischen Urkunden¹⁵⁰⁾ als *dos* oder *dotalicium*. Teils erweist sie sich ohne solche Bezeichnung aus dem Urkundeninhalt als Morgengabe¹⁵¹⁾. Dieses letztere trifft denn auch auf c. 3 unseres Traktates zu. Auch hier handelt es sich um die „Morgengabe“, die der Bräutigam bei der Verlobung der Braut zusichert. Der geschichtliche Zusammenhang mit dem Rechtszustand, den Aethb. 81 bezeugt, ist offensichtlich¹⁵²⁾.

4. „Wenn dies so festgelegt ist, dann ist es Recht, daß sie sei des halben Erbes genießend¹⁵³⁾, und des ganzen, wenn sie Nachkommenschaft gemeinsam erhalten, außer sie kiese nachher einen Mann.“ Auch diese Beteiligung der Braut für den Fall ihres künftigen Witwenstandes an dem Nachlaß des Gatten hat bereits ihren Vorläufer bei Aethelberht, aber freilich einen viel schwächeren, insofern die Witwe nach Aethb. 78 und 81 nur, wenn sie ein lebensfähiges Kind geboren hat, am Mannesgut, und auch das nur zur Hälfte, im entgegengesetzten Falle aber gar nicht beteiligt wird. Darauf werden wir noch unter III zurückkommen.

5. „Er bekräftige mit *wed* alles das, was er verheißt, und seine Blutsfreunde sollen das verbürgen.“ Eine ausgesprochene Parallele dazu bieten die Gesetze Aethelberhts und die anderen des 7. Jahrhunderts nicht. Aber die Sache selbst leuchtet durch die in Aethb. 83 enthaltene Bezeichnung der Braut als *oprum mæn in sceat bewyddod*¹⁵⁴⁾ hindurch. Geht das auch nur auf das „Wetten“ der Brautseite, wie die Erwähnung des Verlobungsbürgen in Ine 31 auf die

149) Z. B. Kemble, Codex nr. 1288 (aus d. J. 965—993) VI S. 127 Zeile 19.

150) Z. B. Kemble nr. 926 (vor 1069) IV S. 264, nr. 1305 (v. J. 1008) VI S. 160, dazu oben S. 10 und Anm. 24.

151) Z. B. Kemble nr. 732 (zw. 1016 u. 1020) IV S. 11 Zeilen 3 ff. (über den ersten Teil dieser Urkunde vgl. oben Anm. 144).

152) Das haben Schröder I S. 94 ff. und Young S. 173 ff. dargetan.

153) Also nur Nießbrauch. So wohl richtig Liebermann III Wif 4 Ziff. 7 S. 243. 154) S. oben S. 27 f.

von dieser Seite gestellte Bürgschaft, so dürfen wir doch wohl schon für die damalige Zeit die Gegenseitigkeit des Wettvertrages, also das Wetten und Bürgschaftsstellen auch des Bräutigams vermuten.

6. „Wenn die“ (d. h. die beiden Parteien) „dann über jedes Ding einig sind, dann mögen die Magen zugreifen¹⁵⁵⁾ und ihre Magin dem, der ihrer beehrte, *weddian to wife and to rihtlife*“ [wetten zum Eheeweibe und zum rechtmäßigen Zusammenleben], „und *fo to þam borge*“ [zu dieser Bürgschaft greife] „der, welcher *ðæs weddes waldend sy*.“

Die Auslegung des letzten Satzteils ist schwierig und stark umstritten. Zunächst: Welche Bürgschaft ist gemeint? Ich sage: die Bürgschaft für das unmittelbar Vorausgehende, also dafür, daß die Brautsippe ihr Wettversprechen einhält, dem Bräutigam die ihm „gewettete“ Braut¹⁵⁶⁾ künftig ordnungsmäßig übergibt. Ich übersetze daher: „zu dieser Bürgschaft greife“, nicht, wie Liebermann: „jene Bürgschaft empfang“, was auf die Bürgschaft der Blutsfreunde des Bräutigams für dessen Zusagen gedeutet werden könnte und anscheinend von ihm in der Erläuterung zu Wif 6 Ziff 4¹⁵⁷⁾ auch so gedeutet wird. Bei solcher Deutung bliebe aber

155) So Schmid, dem Schröder folgt, und nicht mit Sohm: „[die angebotene Wette] annehmen“. *fon to* = zufassen, zugreifen, hier in nicht übertragener Bedeutung = „die Braut ergreifen“. Dem neigte auch Liebermann zu II 1 *fon* 2b, II 2 „Eheschließung“ 8s, III Wif 6 Ziff. 2, nachdem er zunächst „[das Verlöbniß] annehmen“ übersetzt hatte (I S. 443). Ein Bild dieses Zugriffs böte die Reproduktion der Miniatur einer Handschrift bei Roeder, Familie S. 31 (Nachtrag dazu S. 180ff.), wenn sie angelsächsischen Verlobungsritus wiedergäbe. Hiergegen Liebermann, Englische Studien Bd. 27 S. 294, weil der dann als Bräutigam Anzusprechende in der Miniatur als Landfremder ohne Sippe erscheine. Dies sei richtig — führt Roeder (Göttinger Nachrichten 1907 S. 300ff.) aus —, werde gerade durch den Text, den das Bild illustriere, gefordert, hindere aber nicht die Deutung auf den ags. Verlobungsritus, zu deren Gunsten er noch anderes beibringt.

156) Altnordisch: *fæstarkona*. Auch im Angelsächsischen kommt für verloben *befæstan*, *befæstnian* vor. Roeder, Gött. Nachr. 1907 S. 305¹⁾; Bosworth-Toller, Diction. und Toller, Suppl. zu diesen Wörtern.

157) III S. 243. Dagegen Karl v. Amira, Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik (Abhdl. d. bayer. Akad., philos.-philol. u. hist. Kl., Bd. XXV (1909), Nr. 1) S. 155 sogar gesperrt: „diese Bürgschaft“.

die Verbürgung auf der Brautseite und damit für das Hauptstück des Verlobungsvertrages ganz unerwähnt, während diejenige auf der Bräutigamsseite schon vorher in c. 1, 2, 5 des Traktates immer wieder betont war. Auch tritt bereits in dem alten Königsgesetz Ine 31 wie nachher in Ælfred 18 § 1¹⁵⁸) gerade der Verlobungsbürge, der durch das Nichtzustandekommen der Brautübergabe (*gyft*) oder durch geschlechtliche Untreue der Braut „Bürgschaftsbruch“ erleidet, deutlich vor Augen. Er erscheint dort in der Einzahl, was einen Fingerzeig dahin geben darf, auch in c. 6 des Traktates auf der Brautseite nur einen einzigen als Bürgen für die Übergabe der Braut zu vermuten.

Ob dies zutrifft, hängt freilich davon ab, wer der ist, der „des *wed* waltend ist“. Schmid, dem Schröder, Roeder¹⁵⁹), Hazeltine¹⁶⁰), Würdinger¹⁶¹) folgen, übersetzt: „wer Leiter der Verlobung ist“. Deutlicher auf die Rechtshandlungen beider Seiten gerichtet, übersetzen Sohm¹⁶²): „Leiter des Wettvertrages“, Liebermann: „Leiter des Verlobungsvertrages“. Letzterer bestätigt dies im Glossar¹⁶³) durch die Vermutung: „wohl ein Unparteiischer“, stellt dies aber sogleich wieder durch die Bemerkung in Frage¹⁶⁴): „vielleicht aber identisch mit *witumbora*, *paranymphus*, der als Zwischenperson für den Bräutigam zahlte“. Dieser trat indessen, was gerade Roeder gezeigt hat, erst bei der Hochzeit, Heimführung als erster Brautführer aus der Schar des Bräutigams auf, nicht schon bei der Verlobung. Und das hat Liebermann später im Kommentar selbst anerkannt¹⁶⁵). Er bringt dort¹⁶⁶) eine neue Hypothese: „vielleicht der Verlobungsbürge in Ine 31“ und streicht den „Verlobungsleiter“¹⁶⁷). Anlaß dazu dürfte der Widerspruch

158) Oben S. 35. Vgl. Liebermann II 2 „Bürgschaft“ 7a S. 334.

159) Familie S. 30 mit 23.

160) Pfandrecht (oben Anm. 123) S. 89 mit 90.

161) Geschichte der Stellvertretung (oben Anm. 2) S. 358.

162) Eheschließung S. 316.

163) II 2 „Eheschließung“ 8r S. 370.

164) Unter Hinweis auf Roeder, Göttinger Nachr. 1909 S. 27 ff. Vgl. oben S. 10.

165) III Wif 1 Ziff. 5 S. 243.

166) Wif 6 Ziff. 5.

167) Durch die Korrektur von II 2 „Bürgschaft“ 7b S. 334.

v. Amiras¹⁶⁸) gewesen sein. Was dieser geltend machte, leuchtet in der Tat ein. Es kann „das *wed*“ in c. 6 des Traktats nicht mit einem Male etwas anderes bedeuten, als was es in c. 1 und unmittelbar vorher in c. 5 in den Wendungen „geloben, bekräftigen *on, mid wedde*“ unbestreitbar bedeutet hat, nämlich den beim Wettversprechen, der Wadiation, gereichten Gegenstand. Liebermann nennt ihn „Pfand“. Richtiger ist er mit Amira als Wahrzeichen, Symbol¹⁶⁹), der langobardischen *wadia* und dem fränkischen *wadium* gleich, zu verstehen. Man hat folglich in c. 6 zu übersetzen: „wer des Wettwahrzeichens waltend ist“, d. h. darüber zu gebieten, zu verfügen¹⁷⁰), es im Bedarfsfalle rechtlich geltend zu machen hat.

Aber welches Wettversprechen ist hier gemeint? Das der Brautsippe gegenüber dem Bräutigam, „dem sie ihre Magin zum Eheweibe gewettet“ und natürlich das Wahrzeichen dafür gereicht hat? Aber warum heißt es dann in c. 6 nicht einfach: „der *brydguma*“? Die umschreibende Bezeichnung spricht dagegen. Deshalb muß es sich um Wettversprechen in umgekehrter Richtung, des Bräutigams gegenüber der Brautsippe, handeln. Zwar sind dies mehrere Versprechen (c. 1, c. 2, c. 3). Aber sie werden in c. 5 zusammengefaßt und durch das Reichen eines einzigen Wahrzeichens bekräftigt¹⁷¹). Dessen Empfänger kann nicht die Braut sein, da sie nicht Partner des Vertragsschlusses ist, gewiß auch nicht die Brautsippe in corpore, sondern nur einer aus ihrer Mitte, der es verwahren und darüber künftig behufs rechtlicher Auswertung verfügen, „walten“ soll. Das macht die umschreibende Art, wie er in c. 6 bezeichnet wird, verständlich.

168) Dieser hatte ursprünglich a. a. O. (oben Anm. 157) „Leiter der Verlobung“ übernommen, wandte sich aber nachher dagegen im Aufsatz „Die Wadiation“ (Sitzgsber. der bayer. Akad., philos.-philol. u. hist. Kl., 1911, 2. Abhdlg.) S. 12².

169) Schon Weinhold, *Frauen*³ I S. 307: „sinnbildliche Pfänder (Wetten)“. Ob auch beim angelsächsischen Wettvertrag ein Stab, was Amira Stab S. 151 ff., Wadiation S. 1 ff., 11 ff., 15 ff. als „urgermanisch“ vertritt, kann hier dahingestellt bleiben. Howard a. a. O. I S. 268 bejaht es.

170) Liebermann II 1 „*wealdan*“ 4b, Bosworth-Toller z. d. W. IV (a), V (a).

171) Der Quadripartitus übersetzt c. 5: *Totum hoc vadio confirmetur.*

Von ihm sagt c. 6 aus: *fo to þam borge*, wörtlich: er „greife zu dieser Bürgschaft“. Das ist, wie wir sahen, die Bürgschaft für das, was in c. 6 unmittelbar vorausging, nämlich für die von der Brautseite ausgehende Rechtshandlung der Verlobung. Dann kann aber auch jener, da er ja auf der Brautseite steht, nicht Empfänger „dieser“ Bürgschaft, sondern nur der sie Übernehmende sein. Wir müssen mithin das *fo to* in solchem Sinne verstehen¹⁷²⁾ und dürfen es hier nicht, wie Schmid, Liebermann und die ihnen folgenden, mit „Annehmen, Empfangen“ übersetzen. Dem Bedenken Liebermanns¹⁷³⁾ aber: *fon to* sei das Gegenteil von ‚leisten, geben‘, können wir dadurch begegnen, daß wir darin ein Greifen in Gestalt des Handschlags sehen. Auch stimmt das Bedenken nicht zu der Auslegung, die er dem in demselben c. 6 kurz vorher erscheinenden *fon to* in dem Sinne „die Braut ergreifen“ (um sie dem Bräutigam zu wetten) schließlich, und dies sicherlich zutreffend, zu geben geneigt war¹⁷⁴⁾. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß das „Greifen“ beidemal auf eine Verpflichtung gerichtet ist.

Also ist der zweite Satzteil des c. 6 dahin auszulegen: Einer aus der Brautsippe hat das Wettwahrzeichen des Bräutigams genommen und verbürgt sich nunmehr für die Erfüllung des das „Verloben“ der Braut darstellenden Wettversprechens der Brautsippe, wird der „Verlobungsbürge“ im eigentlichen Wortsinn. Das kommt im Grunde auf die Übersetzung des Quadripartitus (um 1114) hinaus: *et excipiat inde plegium qui ius habet in vadio*. Man beachte: *excipiat*, nicht *accipiat*; *inde plegium*, also Bürgschaft für das unmittelbar vorhergegangene: *cognatio . . . despondeat eam*; *ius habet in vadio*, also ein bereits vor dem *plegium* begründetes Recht an dem vorher (c. 5) allein genannten *vadium*, durch das der Bräutigam seine Zusagen bekräftigt hat. Die Auslegung führt nach den Umwegen der Übersetzungen Schmidts und Liebermanns zu der Erläuterung zurück, die B. Thorpe, *Ancient Laws and Institutes of England* (Folio 1840 S. 109 N. a) gab: „Perhaps the meaning of this passage is, that the person to whom the *wed* was

172) Ebenso Toller Suppl. „fôn“ III 2 (d): „take charge of“ unter Anführung unserer Stelle.

173) III Wif 6 Ziff. 4.

174) Oben Anm. 155.

plighted¹⁷⁵⁾ by the husband, . . . was also to enter into a counter-engagement to the husband, to undertake the *borh* on behalf of his kinswoman, the wife¹⁷⁶⁾.

Hiernach erscheint in c. 6, im Gegensatz zur Gesamtbürgschaft der Blutsfreunde auf der Seite des Bräutigams, der Verlobungsbürge auf der Brautseite als Alleinbürge. Das bedeutet in der Tat den Einklang mit Ine 31 und Ælfred 18 § 1, also mit dem Recht der Vergangenheit bis hinauf in das 7. Jahrhundert. Ine 31 zeigt diesen Alleinbürgen in dem Falle, daß es nachher durch den Wortbruch der Brautseite nicht zur Hochzeit kommt, als Empfänger einer besonderen Buße in Höhe dessen, was „sein Bürgschaftsbruch (*borg-bryce*)“ ausmacht, d. h. einer Buße wegen Ehrenkränkung je nach seinem Stande¹⁷⁷⁾. Zahlen muß sie natürlich derjenige, der an dem Wortbruche die Schuld trägt, der Hausherr der Braut, der *agend* in der oben¹⁷⁸⁾ entwickelten Bedeutung, der in erster Linie berufen war, für die Erfüllung der Verlobung durch Übergabe der Braut im Verlaufe einer regelrechten Hochzeit zu sorgen¹⁷⁹⁾. Folglich ist der Verlobungsbürge zwar in der Sippe, aber außerhalb des Hauses der Braut zu vermuten. Die Sippe mußte sich dafür einen aus ihrer Mitte ausersehen, ähnlich, wie den uns aus Hloth Eadr. 6 bekannten „willigen Bürgen“ für die Betreuung des Erbgutes unmündiger Kinder¹⁸⁰⁾. Vielleicht war er zugleich derjenige unter den „Vor-

175) Dies wäre zu berichtigen; nicht verpfändet, sondern als Symbol gereicht.

176) Dem entspricht die das entscheidende Wort „undertake“ aus der Note Thorpes übernehmende Übersetzung von Young. Gut trifft ein Kernstück der Auslegung auch Otto Gierke, Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht (Unters. z. deutschen Staats- u. Rechtsgeschichte Heft 100) S. 316⁹¹: „Dies (der des *wed* Waltende) ist wohl der Wortführer der Brautsippe, der das Wadium des Bräutigams empfangen hat.“ Dies bezeichnet v. Amira, Wadiation S. 12², als „verhältnismäßig am besten paraphrasiert“.

177) Liebermann II 2 „Bürgschaftsbruch“ Ziff. 1 und 2.

178) S. 27.

179) Daß dies bei dem *agend* der „geraubten“ Jungfrau im Rahmen von Aethb. 82 entfiel, darüber oben S. 30f. Wenn er sie nachher an den Entführer verheiratete, so kam selbstverständlich dabei auch keine Verlobungsbürgschaft mehr in Frage; denn sie war ja bereits in dessen Gewalt.

180) Oben S. 33.

sprechern“ der Braut (c. 1), der ihr Wortführer während des ganzen Verlobungsgeschäftes war.

7. „Wenn man sie dann aus dem Landbezirk in eines anderen *þegn*“ (Than, Edelherrn) „Land führen will, dann ist es für sie ein vorteilhafter Rat, daß ihre Blutsfreunde die Zusicherung haben, daß man ihr kein Leid zufüge, und wenn sie eine Schuld verbrechen sollte, daß sie“ (die Blutsfreunde) „zur Bußzahlung zunächst stehen dürfen, wenn sie nicht besitzt, wovon sie Buße zahlen könne“¹⁸¹). Hier wird dem Bräutigam für den Fall, daß die Frau durch ihre Heirat vom Schutz ihrer Blutsfreunde weitab kommt, außer dem allgemeinen Versprechen, wofür diese Wette und Bürgen an der Hand haben, sie als Ehefrau dem Rechte gemäß zu halten (c. 1), noch eine besondere Gewähr gegen körperliche Mißhandlungen abverlangt. Und es wird zweitens der Brautsippe das Einstehen für die eigenen Missetaten ihrer Magin auch während deren Ehestandes als ein Recht¹⁸²) gesichert, bedeutsam für die Wahrnehmung der Interessen der deswegen der Verfolgung ausgesetzten Frau. Man halte damit zusammen *Leges Henrici* 70 (*Consuetudo Wessexe*) § 12 (Lieb. I S. 588), wonach ein von der Ehefrau verübter Totschlag in eam vel in progeniem vel in parentes eius . . . , non in virum suum vel clientelam innocentem mit Blutrache oder Bußanspruch verfolgt werden soll¹⁸³). Zwar läßt sich wohl nicht diese Regel ohne weiteres in die Zeit Aethelberhts zurückversetzen, jedenfalls aber, wie ich meine, der Grundgedanke, der in ihr lebt, daß die Frau während ihrer Ehe auch von Rechts wegen nicht als aus ihrer Sippe und nicht ganz aus deren Geschlechtsvormundschaft ausgeschieden gilt.

Nach allem können wir aus dem Traktat für die Zeit Aethelberhts unter entsprechender Anpassung und unter Verknüpfung mit den

181) Damit sei die Übersetzung und Erläuterung des Traktates erschöpft. Die beiden letzten Kapitel 8 und 9 behandeln die priesterliche Einsegnung und das kanonische Ehehindernis der Verwandtschaft, gehören also nicht in unseren Zusammenhang.

182) Sehr zutreffend übersetzt Liebermann *moton* mit „dürfen“.

183) Diese Stelle und der Satz des Traktats sind vielfach im Schrifttum behandelt. Vgl. *Z. altnord. Eherecht* S. 23 Anm. 103 und die dort Angeführten, fernerhin noch Roeder, *Familie* S. 88f., Young a. a. O. S. 123f. mit 149.

oben (S. 26 ff., 31 ff.) aus den Königsgesetzen des 7. Jahrhunderts selbst gewonnenen einzelnen Anhaltspunkten das folgende Ergebnis schöpfen:

Das Verlobungsrecht war nicht Alleinrecht des *agend*, des Hausherrn der Braut, sondern ein Recht ihrer *fæderingmagas*, ihrer Watersippe. Nicht das Haus, sondern die Sippe verlobt. Sie tut es in Ausübung einer ihr über ihre weiblichen Glieder zustehenden Geschlechtsvormundschaft, einer Sippenmunt. Auf der anderen Seite stand als vertragschließender Partner der Bräutigam, auch er nicht allein, sondern zusammen mit seiner durch Bürgerschaftsübernahme rechtsgeschäftlich aktiv beteiligten Sippe¹⁸⁴). So stellte sich der Akt dar als gegenseitiger Vertrag zwischen den beiden Sippen, beiderseits abgeschlossen in Form der Wette, Wadiation, also als Formalvertrag¹⁸⁵). Erkennbar ist eine Gliederung der Brautsippe. Einen weiteren Kreis bildeten die *frynd*, die Blutsfreunde. Die *forsprecan*, wie sie der Traktat (c. 1) nennt, ein engerer Ausschuß im Vordergrund, nahmen die mündlichen, formelhaft geprägten Erklärungen des Bräutigams entgegen und gaben die entsprechenden Erklärungen der Brautseite ab. Unter ihnen waren sicher der *agend* und ein anderer, deutlich sich dadurch abhebend,

184) Das Bild gleicht im großen ganzen dem der altnordischen Eheschließung. Vgl. zu diesem Z. altn. Eher. S. 2 ff. und 26 ff. Die Einwände, die Herbert Meyer, Ehe und Eheauffassung S. 17³⁹ u. 40, erhebt, halte ich nicht für berechtigt. Er sieht in den beiderseitigen Gesippen nur einen das „Volbort“ durch Urteil abgebenden „Umstand“ (wie er im Gericht erscheint), nicht Teilhaber des Vertragsschlusses oder auch nur diesem durch ihren „Konsens“ Beitretende. Er weist auf die „Festiger“ der Svea-Rechte; diese sind aber nur für den Schlußakt aus beiden Gruppen in bestimmter Zahl Auserwählte, der Konsens der Gesippen beim Vertragsschluß muß vorhergehen (Z. altn. Eher. S. 15). Auch der angelsächsische Befund läßt über ihre aktive Rolle keinen Zweifel. So richtig Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I² S. 126. Meyer will ferner meine Annahme einer „Sippenmunt“ auf der Brautseite durch den Hinweis entkräften, daß es bei Verheiratung eines Sohnes auf dessen Seite nicht anders stehe, bei dem natürlich von einer „Munt“ keine Rede ist. Aber bei ihm steht es doch anders; er ist ja selbst vertragschließender Teil, während dies die Braut nicht ist. Die Tochter, nicht der Sohn wird „gewettet“.

185) So mit Recht Ernst Heymann ZRG. 30, 1909 Germ. Abt. S. 494 (gegenüber Hazeltine).

daß er auch als einzelner, nämlich als „Walter des *wed*“ des Bräutigams und als Verlobungsbürge auftrat, vielleicht zugleich der Führer der Brautsippe. Die Brautsippe „wettete“ dem Bräutigam die Braut, daß er sie als „seinem Willen“, d. h. seiner Hausherrschaft unterworfenen Ehefrau „habe“. Der Bräutigam lohnte dieses „Habe-wort“ durch eine Gabe an die Brautsippe und verhiess eine Morgengabe an die Braut. Die Heirat löste die Frau nicht aus ihrer Sippe. Diese trat während der Ehe zwar folgerichtig insoweit zurück, als die Hausherrschaft des Ehemannes von Rechts wegen reichte. Sie behielt aber das Recht, in Notfällen das Interesse der Ehefrau als ihrer Magin zu vertreten, selbst gegen den Ehemann, wofür ihr das *wed* und die Bürgschaft seiner Blutsfreunde zu Gebote standen. Ihre Geschlechtsvormundschaft erstarkte bei Auflösung der Ehe in einem Maße, das im folgenden Abschnitt III näher bestimmt werden soll.

III

Die Stellung der Witwe und der geschiedenen Frau bildet geradezu einen Angelpunkt für die Bestimmung der Rechtsfolgen der angelsächsischen Eheschließung. Manche Ansätze hierfür in den Quellen mußten bereits unter I und II teils ausführlicher behandelt, teils gestreift werden¹⁸⁶). Es gilt jetzt, das Bild zu ergänzen und abzurunden. Dafür ist wichtig die in Aethb. 78 bis 81 ausdrücklich gemachte Unterscheidung zwischen der „fruchtbaren“ (bekindeten) und der „unfruchtbaren“ (unbekindeten) Ehe. Es kommt nicht darauf an, ob zur Zeit der Auflösung der Ehe Kinder vorhanden sind oder nicht, ob, wie wir zu sagen pflegen, die Ehe eine „beerbte“ oder „unbeerbte“ ist, sondern darauf, ob die Ehefrau in der Ehe ein lebendes, d. h. wohl lebensfähiges Kind geboren hat: *gif hio cwic bearn gebyrep*, mag es auch vor dem Ende der Ehe gestorben sein. Die Geburt des ersten Kindes hat, wie nach vielen anderen germanischen Rechten, eine maßgebliche Bedeutung für die Gestaltung des ehelichen Vermögensrechtes¹⁸⁷). Von da ab ändert sich

186) So S. 14 ff., 23 ff. die Sonderbefriedung der Witwe, S. 31 ff. das Verhältnis der Witwe oder geschiedenen Frau zu ihren Vatern, S. 39 f. die Morgengabe als Witwenversorgung.

187) Darüber Heinrich Brunner, Die Geburt eines lebenden Kindes und das eheliche Vermögensrecht in ZRG. 16, 1895 Germ. Abt. S. 63 ff. = Abhandlungen zur Rechtsgeschichte II S. 116 ff.

die Rechtslage. Der Grund dafür ist mit Brunner¹⁸⁸⁾ in der „geschlechterrechtlichen“ Natur der Eheschließung zu finden, in dem auf „Erhaltung und Vermehrung der Sippe“ gerichteten „Zweck der Ehe“, dem nur eine fruchtbare Ehe gerecht wird. Der Beweis einer solchen ist aber durch die erste Lebendgeburt geführt. Nachfolgende Geburten stehen nun in Aussicht. Mit einem Frühtod sämtlicher Kinder wird nicht gerechnet. Daher wird die neue Rechtslage insofern als eine bleibende begründet, als sie nicht mehr durch den Wegfall aller Kinder geändert werden soll.

1. Kam es nicht zu einer Lebendgeburt und wird nun die Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung aufgelöst, so greift Aethb. 81 ein. Sein Text ist bereits oben¹⁸⁹⁾ aus anderem Anlaß wiedergegeben und erläutert. Die Frau erlangt in diesem Falle nichts vom Mannesvermögen. Ist sie Witwe, so konkurriert sie nicht bei der Erbnahme mit den Blutsfreunden ihres Mannes. Nicht einmal an der Errungenschaft hat sie Anteil, d. h. an dem in der ehelichen Wirtschaft gemeinsam mit ihrem Manne Erarbeiteten. Nur ihr Eigengut, *fioh*, d. i. vielleicht die Mitgift¹⁹⁰⁾, und ihre Morgengabe verlassen mit der Witwe oder Geschiedenen das Haus; sie werden nunmehr von ihrer Vatersippe kraft wieder vervollständigter Geschlechtsvormundschaft betreut. Was aus dem *sceat* wird, den der Bräutigam einst der Brautsippe gegeben hatte, sagt das Gesetz nicht. Fällt er bei Scheidung an den Mann zurück oder bei seinem Vorversterben an seine Erben? Die Frage muß offen bleiben.

2. Aethb. 78 lautet:

Gif hio cwic bearn gebyrep, healfne scaet age, gif ceorl ær swylteþ.

Wenn sie ein lebendes Kind gebiert, habe sie das halbe Gut, wenn der Mann eher stirbt.

Hier wird fruchtbare Ehe und ihre Beendigung durch den Tod des Mannes vorausgesetzt. Dann soll die Witwe das halbe Gut haben. Sind den Vater überlebende Kinder da, ist die Ehe also nicht bloß eine fruchtbare, sondern auch eine beerbte, so haben offensichtlich diese Kinder die andere Hälfte, mit der Aussicht, wenn

188) A. a. O. S. 102 ff. (S. 158 ff.).

189) S. 31 f.

190) Oben Anm. 108.

künftig die Mutter stirbt, jene erste Hälfte hinzuzubekommen. Sind aber keine Kinder mehr am Leben, so soll auch in diesem Falle, wie das Gesetz deutlich zu erkennen gibt, die Witwe das halbe Gut haben, während die Verwandten des Mannes die andere Hälfte bekommen. Die erste Lebendgeburt hat, wie wir sagten, die Rechtslage bleibend gewandelt. Aber nur, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, unter der aufschiebenden Bedingung des Vorversterbens des Mannes. Stirbt die Frau vor ihm, so hat sich an der alten, anfänglichen Rechtslage nichts geändert; das Gut des Mannes bleibt geschlossen in seiner Hand und wird, wenn nachher auch er stirbt, ungemindert auf die überlebenden Kinder oder, falls Kinder nicht mehr am Leben, auf seine sonstigen Verwandten vererbt. Deshalb wird man nicht mit Brunner¹⁹¹⁾ aus Aethb. 78 auf eine durch die Geburt des ersten Kindes entstehende Gütergemeinschaft der beiden Ehegatten schließen können.

3. Aethb. 79:

Gif mid bearnum bugan wille, healfne scæt age.

Wenn sie mit den Kindern ausscheiden will, habe sie das halbe Gut.

Aethb. 80:

Gif ceorl agan wile: swa an bearn.

Wenn der Mann [die Kinder] haben will, [werde sie bedacht] wie ein Kind.

Beide Gesetze gehören inhaltlich zusammen, das zweite gibt nur eine Variation zu dem ersten. Sie setzen eine fruchtbare Ehe und ihre Beendigung durch Scheidung¹⁹²⁾ voraus, und zwar durch eine solche, die auf dem „Willen“ der Frau beruht. *Bugan* wird in dieser Stelle von Toller, Suppl. z. d. W. IIIa, als „weggehen im Sinne eines retirement, withdrawal“, also eines Zurückweichens erklärt. Im Hinblick darauf und besonders auf die für die Frau verhältnismäßig günstige Regelung der Rechtsfolgen ist zu unterstellen, daß sie nicht grundlos oder wegen eigener Verfehlung den Mann ver-

191) A. a. O. S. 101 (158).

192) Hierzu Paul Hinschius, „Das Ehescheidungsrecht nach den angelsächsischen und fränkischen Bußordnungen in Zeitschr. für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft 20 (1861) S. 66 ff.

läßt, daß vielmehr die Ursache für ihren Entschluß auf seiner Seite liegt¹⁹³). Trifft dies aber zu, so hat sie ein einseitiges Scheidungsrecht. Nur für die Frage, wie es mit den Kindern zu halten, ist letztlich der Wille des Mannes entscheidend. Pollock-Maitland¹⁹⁴) haben mit Recht aus Aethb. 79—81 ein einseitiges Scheidungsrecht für jeden der beiden Teile gefolgert; wenn die Frau es hatte, muß der Mann es natürlich erst recht gehabt haben. Wenn Young¹⁹⁵) und Holsworth¹⁹⁶) sich auf das Poenitentiale Theodori, Erzbischofs von Canterbury, berufen¹⁹⁷), wonach die Eheleute nicht anders als mit dem consensus amborum geschieden werden sollen, so kann dieses kirchliche Beweisstück, das ungefähr 60 Jahre nach Aethelberhts Gesetzgebung liegt, so sehr es noch von der kanonischen Eheauffassung entfernt ist, doch schon einen Schritt nach dieser Richtung bedeutet haben. Deshalb kann es für die Auslegung unserer Texte nicht von Gewicht sein. Diese legen vielmehr einen Rechtszustand nahe, der dem in den isländischen Sagas sich spiegelnden¹⁹⁸) ähnlich war: einseitige Scheidung, von seiten der Frau durch *brautgangr*, d. h. Weggang in mehr oder weniger förmlicher

193) Es drängt sich der Vergleich auf mit c. 54 des norw. Gulathingebuchs, wonach die Frau gewisse Vermögensvorteile verliert, wenn „sie vom Manne weggeht *foryftalaust*“, d. h. nach der einleuchtenden Deutung Bugges, die Hertzberg, Glossar NGL. V z. d. W., unter Anführung gleichgerichteter Auffassung von Vigfusson, Fritzner und Konrad Maurer mitteilt, auch Rudolf Meißner, Germanenrechte VI S. 47 übernommen hat: „unverursacht, ohne sein Verschulden“. (Die Deutung Brunners a. a. O. S. 105 (161) — siehe auch S. 161 N. 1 — ist damit überholt).

194) II S. 393. — Sogar Scheidung nach „Belieben“, „freie Ehescheidung“ wollen für beide Gatten daraus folgern Schmid, Gesetze, Glossar zu „Ehe“ a. E. S. 562, Hinschius a. a. O. S. 67. Das geht zu weit.

195) A. a. O. S. 179.

196) A. a. O. II S. 90.

197) Ausg. Thorpe XIX § 20 (Folio S. 285), anders gefaßt als lib. II c. 12 §§ 7 und 12 bei Haddan and Stubbs, Councils and ecclesiastical documents III S. 199f. und Wasserscheben, Bußordnungen S. 213f.

198) Über diese Cl. Frh. v. Schwerin, Die Ehescheidung im älteren isländischen Recht in Deutsche Island-Forschung 1930 S. 283ff., 286f. Auch das altirische Recht kennt eine größere Zahl von Gründen, die

Weise bewerkstelligt; Bedeutung der Frage, ob begründete oder grundlose Scheidung vorliegt, für die vermögensrechtlichen Folgen. Die Folge einer begründeten Scheidung ist nach Aethb. 79, wenn die Frau die Kinder mitnehmen will, daß sie „das halbe Gut habe“. Das ist nicht dasselbe, wie nach Aethb. 78 im Falle, daß sie Witwe ist. Denn mit dieser Hälfte sind zugleich die Kinder dieser Ehe endgültig abgefunden, da der Mann ja die andere Hälfte für sich, auch für eine zweite Ehe und die Kinder daraus braucht. Der Mann kann der Frau aber die Kinder vorenthalten, sie für sich verlangen und dadurch nach Aethb. 80 ihre Teilhaberschaft am Gut auf einen Kindeskopfteil beschränken. Sicher berechnet sich dieser nur von der Hälfte, da die andere Hälfte ja auch hier wiederum dem Manne verbleiben muß. Also erhält sie bei 1 Kind: $\frac{1}{4}$, bei 2 Kindern $\frac{1}{6}$ und so fort vom Ganzen¹⁹⁹). Wie steht es endlich in dem Falle, daß die Ehe eine fruchtbare war, aber alle Kinder verstorben sind und nun die Frau sich aus gutem Grunde von dem Manne scheidet? Eine Regel fehlt. Die Kasuistik der Gesetze 79 und 80 fordert nicht zur Angleichung dieses Falles auf. Die auf die Beendigung der Ehe durch Vorversterben des Mannes zugeschnittene Anwartschaft der Frau aber, die ihr die erste Lebendgeburt nach Gesetz 78 gab, ist durch die Scheidung hinfällig geworden. Danach dürfte die Frau im besagten Falle wohl nicht anders gestanden haben, als bei unfruchtbarer Ehe (oben 1) also darauf beschränkt gewesen sein, ihr Gut (Mitgift) und ihre Morgengabe herauszuverlangen.

Zu 2 und 3 erhebt sich die Frage: Was ist das für Gut (*scæt*), wovon die Frau einen Halbtteil oder von diesem einen Kindeskopfteil haben soll? Die Ansichten darüber sind geteilt. Brunner²⁰⁰) vermutet: nur bewegliches Gut, auch Schmid (aber mit einem Fragezeichen)²⁰¹). Dagegen Young²⁰²): „her husband's property“, also doch wohl das ganze, sowohl bewegliche als unbewegliche Gut

der Frau das Recht zu einseitiger Scheidung geben. August Knoch in *Studies in Early Irish Law* S. 241 ff., 246, 262 und meine Besprechung in *ZRG.* 57, 1937 Germ. Abt S. 484.

199) Liebermann II 2 „eheliches Güterrecht“ 1 B II S. 366.

200) A. a. O. S. 102 (158):

201) Gesetze, Glossar „Ehe“ S. 562 Sp. 2.

202) A. a. O. S. 178 u. 179.

des Ehemanns; ebenso Holsworth²⁰³), auch v. Schwerin²⁰⁴). Seine Ansicht gewechselt hat Liebermann. Ursprünglich²⁰⁵) nahm auch er an: „Haushaltsfahrhabe“, „Haushaltsvermögen“. Er erhob aber später Bedenken und entschied sich für „Gesamtvermögen des Mannes“, nahm jedoch nur Nießbrauch der Frau an dem ihr zukommenden Anteil an²⁰⁶). Das eine seiner Bedenken erscheint mir durchschlagend, es betrifft den in Aethb. 79 vorgesehenen Fall (oben 3), daß die sich vom Manne scheidende Frau die Kinder aus der Ehe mitnimmt. Gewiß sollten auch diese mit dem Halbtteil ihrer Mutter endgültig abgefunden sein. Daß sie jedoch dadurch ganz vom liegenden Gute des Vaters ausgeschlossen sein sollten, ist nicht recht glaublich. Also muß man hier Anteil am Gesamtvermögen annehmen, dann aber bei der Gleichheit des Ausdrucks auch in den anderen Fällen (Aethb. 78 und 80, oben 2 und 3). Beifallswürdig erscheint mir auch die einen Ausgleich vermittelnde Annahme eines bloßen Nießbrauchs der Frau an der Zuteilung aus dem Mannesgut, eines lebenslänglichen oder bis zu ihrer Wiederverheiratung dauernden²⁰⁷), so daß den Kindern oder in deren Ermangelung den Blutsfreunden des Mannes eine Anwartschaft gesichert blieb. Daß die Witwe oder Geschiedene darüber hinaus bevorrechtet war, entspräche wohl nicht dem Stande der Rechtsentwicklung. Das *agan* des Textes gibt für eine solche Auslegung vollen Spielraum²⁰⁸).

Näheres für die Beurteilung der Rechtslage der Witwe mit Kindern (oben 2) bietet das kentische Königsgesetz desselben 7. Jahrhunderts Hloth Eadr. 6, und es wird unterstützt durch das fast gleichzeitige Gesetz aus Wessex Ine 38. Beide sind oben (S. 33) unter anderem Gesichtspunkt besprochen. Hier handelt es sich um

203) A. a. O. II S. 90.

204) Deutsche Rechtsgeschichte in Alois Meisters Grundriß der Rechtswissenschaft II 5, 2 Aufl., S. 149: „Hälfte des Gesamtnachlasses“.

205) II 1 zu *sceatt* Ziff. 2 S. 189, II 2 „eheliches Güterrecht“ Ziff. 1 S. 366.

206) II 2 „Witwe“ Ziff. 4 S. 739, III Abt 78 Ziff. 2.

207) Entsprechend dem c. 4 des Traktats *Be wifm. bewedd.* (oben S. 40). In diesem Sinne ist in bezug auf die Witwe wohl auch Young S. 179 Ziff. 1 f.: „But the widow was never heir of her husband“ zu verstehen.

208) Oben S. 27.

das Einspielen der „Vatersippe“ der Kinder. Sie tritt in dem keltischen Gesetz auf als Wahrerin des Vatergutes der unmündigen Kinder, wir können nun sagen, indem wir die Fortgeltung von Aethb. 78 unterstellen: der ihnen zugefallenen Hälfte und der dem Nießbrauch der Mutter-Witwe unterworfenen anderen Hälfte. Bedeutet das zugleich eine Vormundschaft dieser Sippe über die Witwe, wie dies Roeder²⁰⁹⁾ ausführt? Gewiß wird vorausgesetzt, daß die Witwe mit den Kindern in Haus und Hof des verstorbenen Ehemann-Vaters weiterwirtschaftet. Es heißt aber im ersten Satzteil, daß die (unmündigen) Kinder²¹⁰⁾ „der Mutter folgen“ sollen, und es wird dem alsdann die Fürsorge der Vatersippe für das Vatergut gerade gegenübergestellt. Pollock-Maitland²¹¹⁾ haben daraus sogar auf ein „Aufziehen der vaterlosen Kinder innerhalb der Mutter-, nicht der Vatersippe“ geschlossen²¹²⁾. Die Ausschaltung der Vatersippe ist zu billigen; diese mit dem aus ihrer Mitte bestellten „Bürgen“ hat es nur mit dem Gut zu tun. Ich finde jedoch hier das Erziehungsrecht nicht der Muttersippe, sondern der Mutter-Witwe selbst zugesprochen und das durch den Vergleich mit dem Recht von Wessex, Ine 38, bestärkt, wo es ausdrücklich heißt: „die Mutter behalte und ziehe ihr Kind auf“, die (das Stammgut behütende) Vatersippe „gebe ihr“ ein bestimmt bemessenes „Ziehgeld“ nebst einer Kuh für den Sommer, einem Ochsen für den Winter; sie ist also als Schuldnerin ihr gegenübergestellt. Diese selbständige Stellung der Mutter-Witwe muß sogar die Geschlechtsvormundschaft ihrer eigenen Sippe zu einer Beistands- und Fürsprechpflicht im Bedarfsfalle herabmindern; erst für eine Wiederverheiratung erstarkt diese wieder zu einer Bestimmung über ihre Person in Gestalt des Verlobungsrechts.

Daß die Witwenehe zur Zeit Aethelberhts zulässig war, unterliegt keinem Zweifel²¹³⁾. Zudem wird es durch Aethb. 76 mittelbar

209) Familie S. 142f.

210) *þæt bearn* die mehreren Kinder zusammenfassend: „die Nachkommenschaft“. Liebermann III Hl 6 Ziff. 3 S. 20.

211) II S. 245.

212) Dies bezweifelt mit Recht Liebermann a. a. O. Ziff. 1.

213) Über das Problem im allgemeinen vgl. Martin Wolff, Zur Geschichte der Witwenehe im altdeutschen Recht, in Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. 17 (1896) S. 369 ff.

bestätigt, da dort nur die gewaltsame Entführung einer Witwe mit — verschärfter — Buße belegt und durch das Wort *unagne* sogar noch ausdrücklich der Fall ausgenommen wird, daß sie dem Entführer bereits angeheiratet oder verlobt war²¹⁴). Das Recht der Selbstverlobung hatte sie nicht, selbst noch nicht zur Zeit Knuts des Großen und des Traktates *Be wifm. bewedd.* Ihre Sippe hatte auch damals noch als ihr Geschlechtsvormund den Verlobungsvertrag abzuschließen. Die Witwe stand nach II Cnut 74 und c. 1 des Traktats darin der Jungfrau gleich. V Aethelred 21, 1²¹⁵) und II Cnut 73, die Schröder²¹⁶) vermutungsweise dagegen anführt und denen man noch c. 4 des Traktats beigesellen kann, besagen nur, daß die Witwe nach Ablauf des Trauerjahrs „selbst wählen“ kann, ob sie den Witwenstand mit einem neuen Ehestand vertauschen will oder nicht, entziehen aber ihrer Sippe das Verlobungsrecht nicht²¹⁷). Diese muß daher, wenn die Witwe wieder heiraten will, in der Billigung der Person des Bräutigams mit ihr übereinstimmen²¹⁸). Andererseits kann die Witwe die der Sippe erwünschte Heirat eines ihr Mißfallenden ohne weiteres durch Wahl der Fortdauer des Witwenstandes durchkreuzen. Da indes eine Neuerung, die in II Cnut 74 und c. 1 des Traktats erscheint, von dem Zwang zu einer ihr mißliebigen Heirat auch die Jungfrau befreit²¹⁹), so ist der Unterschied in der nunmehrigen Behandlung beider kaum noch rechtlich zu fassen, wohl nur noch ein in praxi zugunsten der Witwe gradueller. Im 7. Jahrhundert aber, vor den christlich beeinflussten Neuerungen, hatte auch bei der Witwe das Verlobungsrecht ihrer Sippe sicher nichts von der Strenge seines Inhalts eingebüßt.

Daß auch die Wiederheirat der geschiedenen Frau zur Zeit Aethelberhts möglich war, wird erstens nahegelegt durch die verhältnismäßig leichte Löslichkeit der Ehe. Denn, wie wir sahen (oben S. 50 ff.), bestätigen Aethb. 79 und 80 sogar ein einseitiges Scheidungsrecht der unschuldigen Frau und wird noch im Poeniten-

214) Oben S. 17 ff.

215) Ebenso VI Aethelr. 26, 1.

216) Ehel. Güterr. I S. 27; ebenso Roeder, Familie S. 160 (unten).

217) Liebermann II 1 „Eheschließung“ 16f, g, h.

218) Insofern bestimmt das die Witwe mit einbeziehende c. 1 des Traktats den Sinn der Schlußworte des c. 4.

219) Oben S. 34 und Anm. 124.

tiale Theodori eine Scheidung „cum consensu amborum“ eingeräumt. Zweitens erlaubt dasselbe Poenitentiale ausdrücklich die Wiederheirat nicht bloß dem Ehemann in einer größeren Anzahl von Fällen, sondern auch der Ehefrau, wenigstens in vier Fällen nach Wartezeit²²⁰), nämlich bei Verbrechen des Mannes, die ihm die Freiheit kosten²²¹), bei hoffnungsloser captivitas des Mannes²²²), ferner, wenn sie selbst vom Feinde erbeutet war und bei späterer Rückkehr den Mann wiederverheiratet findet²²³), endlich sogar der verstoßenen Ehebrecherin nach fünfjähriger Reue²²⁴). Um wieviel größer muß dann in der vorausliegenden, von der Kirche darin noch nicht beeinflußten Zeit die Freiheit der Wiederheirat für die geschiedene Frau gewesen sein! Selbstverständlich war sie dabei dem Verlobungsrecht ihrer Sippe unterworfen.

Immer wieder hat sich bestätigt, wie sehr das Blutband zwischen der verheirateten Frau und ihrer Sippe, das die Eheschließung nicht gelöst hatte, noch während der Ehe und dann gerade nach Beendigung der Ehe sich lebendig erwies. Pollock-Maitland²²⁵) und ihnen folgend Young²²⁶) haben aber nicht bloß dies, sondern auch das weitere auf das schärfste hervorgehoben, daß die Frau nicht etwa mit der Eheschließung außerdem auch ein Glied der Sippe des Mannes wurde, so sehr sie sich dadurch seinem Hause und seiner Hausherrschaft eingliederte. Wie die ersteren es förmelten, sie blieb „a stranger to her husband's kin, and even to her husband“. Sie haben also für das Angelsächsische das entschieden verneint, was neuerdings²²⁷) als „sippenrechtliche Doppelstellung“ der Ehe-

220) Vgl. hierzu Liebermann II 2 „Ehe“ Ziff. 5 S. 363, Hinschius a. a. O. S. 68 ff.

221) lib. II c. 12 § 8: Haddan and Stubbs, Councils III S. 199, Wasserschleben, Bußordnungen S. 214.

222) II 12 §§ 20,21: Haddan and Stubbs, a. a. O. S. 200, Wasserschleben S. 215.

223) II 12 §§ 23,24: Haddan and Stubbs S. 200f., Wasserschleben S. 215f.

224) II 12 § 5: Haddan and Stubbs S. 199, Wasserschleben S. 213.

225) A. a. O. II S. 243.

226) A. a. O. S. 123f.

227) Felix Genzmer in Hermann Schneiders Germanischer Alter-

frau bezeichnet worden ist. Wie verhält sich dazu, was wir für die Witwe und die geschiedene Frau aus der Regelung Aethelberhts herauslesen konnten?

Das hervorstechendste Merkmal dieser Regelung war, wie gesagt, die Andersbewertung der fruchtbaren und der unfruchtbaren Ehe. Die Folge war nicht, daß schließlich Unfruchtbarkeit sogar die Rechtsbeständigkeit der Ehe in Frage gestellt hätte. Herbert Meyer²²⁸⁾ hat dies von seinem Standpunkte aus, wonach die angelsächsische Ehe der Frühzeit ein reiner Kauf, dem Sachkauf ähnlich, gewesen sei, im Sinne gehabt und in diesem Falle von einem „Hauptmangel des Kaufgegenstandes“ gesprochen. Stütze war ihm Aethb. 77, 1, wonach der Mann das Recht hat, wenn die Eheschließung „trügerisch“ war, die Frau in ihr Heimathaus zurückzubringen und seinen *scæt* zurückzuverlangen²²⁹⁾. Das paßt aber auf die Unfruchtbarkeit nicht. Deren Folge war vielmehr eine andere, nämlich die in Aethb. 81 bestimmte, oben behandelte Art der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Beendigung der Ehe, die allerdings wohl in diesem Falle der Ehemann durch eine einseitige Scheidung herbeizuführen berechtigt war. Und diese Auseinandersetzung beließ der geschiedenen wie der verwitweten Frau die Morgengabe²³⁰⁾, zielte also auch nicht im Endergebnis auf Rückgängigmachung des ganzen Ehehandels. Darüber hinaus versagte sie freilich der Frau, wie wir sahen, eine Teilhaberschaft am Mannesvermögen und demnach auch bei der Erbnahme hinter dem Manne eine Konkurrenz mit dessen Blutsfreunden. Deshalb ist in der Tat auf eine Vorstellung zu schließen, daß sie in diesem Falle niemals in die Sippe des Mannes eingetreten war, also keine „sippenrechtliche Doppelstellung“ hatte.

tumskunde (1938) S. 127, 132, 135. Vgl. zu der Frage v. Schwerin ZRG. 60, Germ. Abt., S. 352 und meine Bemerkungen in „Forschungen und Fortschritte“ 1941 S. 219.

228) Friedelehe und Mutterrecht S. 201³, aufrechterhalten in Ehe und Eheauffassung S. 13.

229) Das Nähere darüber unten S. 69 ff.

230) Oben S. 8, 31 f., 39 f., 49. H. Meyer a. a. O. S. 239 N. 4 hat geglaubt, das Wort *morgengyfe* in Aethb. 81 ausmerzen zu können, weil es in der einzigen uns überlieferten Handschrift, dem frühestens aus dem 12. Jahrhundert stammenden Textus Roffensis, „vom Schreiber zwischen

Später erstrebten Heiratsverträge und Testamente, wohl auch unter Anrufen königlicher oder bischöflicher Schirmherrschaft, eine Besserstellung der Witwe teils durch Vergrößerung der Morgengabe, teils durch Verschaffung einer direkten Teilhaberschaft an der Erbschaft des Ehemannes. Ein Beispiel bietet die oben Anm. 144 angeführte Urkunde Kemble nr. 732 über einen vor König Cnut vollzogenen Akt, der dem längerlebenden Ehegatten das ganze Vermögen zuweist²³¹). Ja c. 4 des Traktats *Be wifm. bew.* betrachtet es bereits, wie wir sahen²³²), als eine gesetzliche Regel, daß im Falle der Unfruchtbarkeit der Ehe die Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung „des halben Erbes genießend“ sei, also daran den Nießbrauch habe.

Das letztere ist nun eine Rechtsfolge, die auch Aethelberht schon vorsieht, aber nicht bei unfruchtbarer, sondern gerade nur bei fruchtbarer Ehe. Darin äußerte sich — außer im nunmehrigen Ausschluß jenes Scheidungsgrundes auf seiten des Ehemannes — der große Wandel, den die erste Lebendgeburt nach alter, gemein-germanischer Auffassung herbeiführte. Die Frau war von da ab nach Aethb. 78—80 durch das Mannesvermögen sichergestellt. Dies, wie wir sahen²³³), für ihr Witwentum auch dann, wenn kein Kind die Ehe überleben sollte. Aber auch, wenn Kinder noch am Leben waren, in dem Falle, daß sie sich mit diesen aus gutem Grunde von ihrem Manne schied; beließ er ihr die Kinder aber nicht, so hatte sie wenigstens noch den Anspruch auf einen Kindes-

die Zeilen geschoben“ sei. Aber das beruht auf einem Versehen in der Benutzung des Liebermannschen Notenapparates auf S. 8 der Ausgabe in Bd. I. Er verwechselt die Notenzahl 4 in der deutschen Übersetzung von Aethb. 81, die auf die Ziffer 4 der Erläuterungen zu Aethb. 81 in Bd. III S. 15 verweist, mit der Notenzahl 4 im angelsächsischen Text von Aethb. 86, die auf die unter diesem Text stehende Fußnote 4 in Bd. I S. 8 verweist. Hierin wird zu dem Wort *oþerne*, also einem ganz anderen Wort einer anderen Gesetzesstelle, die von Meyer verwendete Bemerkung gebracht: „vom Schreiber zwischen die Zeilen geschoben“.

231) Siehe auch die oben S. 21 u. Anm. 65 angezogene Urkunde von 997, ferner Birch, *Cartularium Saxonum* Nr. 1063 (d. a. 960—962) III S. 283 Zeile 20—23 = Thorpe, *Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici* S. 208 Sp. 1 Zeile 10—18.

232) Oben S. 40.

233) Oben S. 50.

kopfteil. Immer jedoch, wie wir annehmen durften, handelte es sich für sie nur um einen Nießbrauch auf Lebenslang und, wenn es zur Wiederverheiratung kam, nur bis zu diesem Zeitpunkt. Ein Anteil an der Substanz blieb ihr versagt. Teilerbin wurde sie nicht. Des Mannes Sippe als Vatersippe der Kinder war nach kentischem Recht des 7. Jahrhunderts in der Richtung gegen sie zum Hüter der ganzen Substanz im Interesse der Kinder berufen²³⁴). Unter diesen Umständen werden wir Bedenken tragen, selbst der fruchtbaren Ehefrau einen Platz in der Sippe des Mannes zuzusprechen, und in Übereinstimmung mit den genannten englischen Autoren, mindestens für das kentische Recht der Frühzeit, die sippenrechtliche Doppelstellung verneinen²³⁵).

IV

Wir werfen einen Blick zurück, um dann das letzte, bisher nur gestreifte Stück des Eheschließungsrechtes in das Bild einzuordnen.

Die regelrechte Eheschließung, die sich aus Verlobung und Hochzeit zusammensetzt, ist ein Vertrag zwischen den beiden Sippen.

Verlober ist nicht der bisherige Hausherr (*agend*) der Braut, sondern deren Vatersippe als ihr Geschlechtvormund. Auf der anderen Seite stehen der Bräutigam als Vertragsschließender und seine sich für ihn verbürgenden Gesippen.

Was die Brautsippe bei der Verlobung in der Form der Wette verheißt und demnächst bei der Hochzeit durch Übergabe der Braut erfüllt, kann weder ein Veräußern der Braut noch eine Übertragung der Geschlechtvormundschaft sein.

Denn sie entläßt die Braut nicht aus ihrer Blutsgemeinschaft, „entsippt“ sie nicht, tritt sie nicht an die Sippe des Bräutigams ab.

234) Oben S. 33, 53f.

235) Erst die Einführung eines Erbteils der Witwe oder einer ehelichen Gütergemeinschaft konnte einen Wandel der Anschauung kundtun. Ansätze zu einer Drittelsgemeinschaft mit Witwendrittel, aber nur bezüglich der Fahrhabe, zeigen schon im Ausgang des 7. und um die Wende zum 8. Jahrhundert die Rechte von Wessex und Nordhumbrien in Ine 57 und in einer Erzählung in Bedas *Historia ecclesiastica* V 12. Vgl. darüber meine Schrift „Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts“ (Abhandlungen der Sächs. Akademie d. W., philol.-histor. Kl., Bd. 38 Nr. 4) S. 94 ff.

Sippenrechtlich gehört die Frau, wie vorher als Jungfrau, so nunmehr als Ehefrau allein ihrer Geburtssippe an, die sie während der Ehe im Bedarfsfalle auch gegen den Ehemann schützt. Endet ihre Ehe durch den Tod des Mannes oder durch Scheidung, so ist es ihre Sippe, die der Geschlechtsvormundschaft über sie wieder in vollem Umfange waltet und ihr Zuflucht gewährt, sofern sie nicht mit den Kindern eine selbständige Wirtschaft führt. Tut dies die Witwe, so erweist gerade dann der von Rechts wegen dem Witwenstand als solchem gewirkte Sonderfriede (*mund*) seine Bedeutung. Kommt es aber zur Wiederverheiratung der Witwe oder der Geschiedenen, so ist für diese Eheschließung ihre Geburtssippe in gleicher Weise zuständig, wie sie es für die Schließung ihrer ersten Ehe war.

Was die Brautsippe durch ihr „Habewort“ dem Bräutigam verschafft, ist der Eintritt der Braut in sein Haus. Damit wächst ihm als ihrem nunmehrigen *agend* aus der Struktur des Hausverbandes von selbst, originär, die Hausherrschaft über sie zu. Diese aber ist künftig in der Ehe nicht schrankenlos, sondern findet ihr Gegengewicht einmal in jenem in Reserve stehenden Schutzrecht der Sippe der Frau, dann aber auch in deren eigenem Recht zu einer durch sein Verhalten gerechtfertigten, einseitigen Scheidung.

Das alles muß nun auch auf die Beantwortung der Frage von Einfluß sein, wie das, was der Bräutigam bei der Eheschließung an die Brautsippe leistet, in seinem rechtlichen Wesen richtig zu erfassen ist.

Man hat dafür in dem Rechtssprachgebrauch der Quellen die Bezeichnungen

weotuma, mund, gift (gyft), feoh, scæt (sceat), ceap

zu finden geglaubt.

Daß *weotuma* und *mund* keinen Bezug auf diese Leistung haben, wurde oben im Abschnitt I dargelegt.

Das Wort *gift (gyft)* fem. sing. kommt in einem Gesetz für Wessex, Ine 31, vor. Es lautet:

Gif mon wif gebyccge and sio gyft forð ne cume, agife þæt feoh and forgielde and gebete þam byrgean, swa his borgbryce sie.

Man hat dort *gyft* als Leistung des Bräutigams, und zwar als „Braut-

kaufpreis“ gedeutet und das Ganze in der Richtung der Übersetzung Schmidts ausgelegt, die lautet:

Wenn jemand ein Weib kauft und der Kaufpreis nicht gezahlt wird, entrichte er das Geld und leiste Ersatz und büße dem Bürgen je nach dem der Bürgschaftsbruch ist.

Und dies hat hinwiederum als eine der Stützen für die Idee der Kaufehe gedient. Aber einmal wäre es der einzige Beleg für diese Bedeutung des Wortes²³⁶⁾, und ferner ist, was bei einer derartigen Auslegung des Rechtssatzes herauskommt, nicht gerade sinnvoll.

Schon Thorpe hat dagegen *gift* mit „marriage“ übersetzt, und Liebermann²³⁷⁾ hat das Bedenken, daß angelsächsisch das Wort = Brautübergabe = Hochzeit regelmäßig im Plural erscheint (wie *nuptiae*), durch Hinweis auf sonstiges vereinzelt Vorkommen im Sing. beschwichtigt. Derselbe hat vor allem, anders als Thorpe, angenommen, daß das in Ine als Fall gesetzte „Nichtzustandekommen“ der Hochzeit auf ein Verhalten nicht des Bräutigams, sondern der Brautseite zurückgehe, die dem Bräutigam die Braut vorenthalte, und dies durch den Vergleich mit dem Poenitentialia Theodori II 12 § 34²³⁸⁾ und den Worten einer angelsächsischen Version des Confessionale Pseudo-Egberti c. XX *þa magas forgyldon heora wedd*²³⁹⁾ noch überzeugender gemacht. Demnach ist zu übersetzen:

Wenn man ein Weib [zur Ehe] kauft, die Hochzeit jedoch nicht zustande kommt, gebe [die Brautsippe] das Gut [dem Bräutigam] zurück²⁴⁰⁾ und entgelte [ihr *wed*] und büße man²⁴¹⁾ dem [Ver-

236) Bosworth-Toller, *gift* I. Der Quadripartitus hat irregeleitet.

237) II 1 *gift*, II 2 „Eheschließung“ 5g und III Ine 31 Ziff. 2. Howard a. a. O. S. 267 u. N. 3 schließt sich an Liebermann in der Übersetzung und Begründung ganz an und erklärt die frühere Auslegung für „a manifest error“. Auch Roeder, Familie S. 36, Hazeltine, Eheschließung S. 258, Würdinger, Stellvertretung (oben Anm. 2) S. 186 folgen dieser Übersetzung.

238) Haddan-Stubbs, Concilia III S. 201, Wasserschleben, Bußordnungen S. 216, Thorpe, Ancient Laws, Folio, Theod. Lib. Poenit. XVI § 29 S. 282.

239) Thorpe S. 351 N. 5; R. Spindler, Altengl. Bußbuch, 1934, S. 47³, vgl. S. 9.

240) *agifan* hier = zurückgeben, wie unzweifelhaft in Aethb. 77, 1.

241) D. i. der schuldige Hausherr (*agend*) der Braut. Siehe oben S. 45.

lobungs-]bürgen so viel, als der Bruch seiner Bürgschaft ausmacht²⁴²).

Folglich scheidet *gift* als Bezeichnung der Leistung des Bräutigams aus.

Der Gegenstand dieser Leistung wird hier einfach *feoh* genannt = Vieh, Vermögensstück, Geld, Fahrhabe, Gut²⁴³).

In Aethb. 77, 1 und 83 wird dafür *scæt* (*sceat*) = Schatz, Münze, Geld, Wertstück, Fahrhabe gebraucht, an letzterer Stelle in der Verbindung *in sceat bewyddod*²⁴⁴) mit dem Anschein eines mehr technischen Zuschnittes gerade auf die Verlobungsgabe.

Es bleibt die Frage, ob auch *ceap* als Bezeichnung für diese Leistung vorkommt. Als Beleg — es wäre der einzige in den „Gesetzen der Angelsachsen“ — hat man Aethb. 77 verwertet. Es sei dort gesagt, daß die Braut „durch Kaufgeld erkaufte sei“. Diese Auslegung ist geradezu zur herrschenden geworden und zu einer der Hauptstützen für die Vertreter einer altangelsächsischen reinen Kaufehe. Ist sie aber richtig?

Ich gebe den Wortlaut der ganzen Bestimmung in Aethb. 77 und 77, 1 und setze sogleich daneben als Vergleichsstück das c. 124 des norwegischen Bjarkeyjar rétr²⁴⁵), des Älteren Marktrechts aus dem 13. Jahrhundert. Das ist deswegen gerechtfertigt, weil sich hier im gleichen Zusammenhang an der Stelle, auf die es ankommt, die gleiche Wendung findet, und weil es ja auch um die Frage geht, ob wirklich der behauptete große Unterschied in der Auffassung der Eheschließung zwischen dem älteren angelsächsischen und dem altnordischen Recht bestanden hat.

242) Ich habe daher diese Übersetzung und Auslegung überall, wo ich oben (Anm. 55, S. 35, 42, 45) auf Ine 31 zu sprechen kam, zugrunde gelegt.

243) Daß der Ausdruck auch Land begreifen kann, zeigt Hloth Eadr. 6 (oben S. 33).

244) Gegen die Hypothese Jacob Grimms (Kleinere Schriften V S. 319), daß *sceat* an dieser Stelle nicht „Schatz“, sondern „Schoß“ heiße und auf Schoßsetzung weise: Schmid, Gesetze S. 9 Note, Liebermann III Abt 83 Ziff. 1, Roeder, Gött. Nachrichten 1907 S. 308, siehe auch S. 378f., dessen Auslegung im Sinne eines „Schatzwurfs“ ich freilich nicht billigen kann (unten Anm. 276); *sceat* ist technische Bezeichnung für die ganze Gabe noch in II Cnut 74.

245) Norges Gamle Love I S. 326, IV S. 83.

Aethb.

Bjark. r. c. 124

77: Gif mon mægþ gebigeð,
ceapi geceapod sy, gif hit un-
facne is.

Eigi maðr má aflaga kaupi
kaupa um kvennagiptir, hvárki
karl ne kona.

77, 1: Gif hit þonne facne is,
ef [t] þær æt ham gebrenge,
& him man his scæt agefe.

En þó at kaupi, þá skal eigi
haldast.

Es handelt sich in beiden Stellen um denselben Tatbestand, nämlich um eine Eheschließung, die ags. als *facne* (adj.), d. h. trügerisch²⁴⁶) — norw. als *aflaga* (adv.), d. h. rechtswidrig vorgenommen bezeichnet wird, und um dieselbe Rechtsfolge, nämlich darum, daß sie, wie der ags. Text näher bestimmt, durch „Rückführung der Braut und Rückerstattung des *scæt* an den Bräutigam“ rückgängig gemacht —, wie der norw. Text kurz sagt, „nicht aufrechterhalten werden“ soll. Nun springt ins Auge die gleiche Art, wie die Fertigung des Eheschlusses umschrieben wird. Im ags. Text heißt es, daß „*ceapi* (instr.) *geceapod* sei“²⁴⁷); im norw. Text wird von „*kaupi* (instr.) *kaupa* um Frauenverheiratung“ gesprochen. Dürfen wir übersetzen: „durch Kaufgeld, Kaufpreis erkaufen?“ Das ist für den norwegischen Text ganz ausgeschlossen²⁴⁸). Denn dort ist für das *kaupa* als Subjekt durch den Zusatz *hvárki karl ne kona* („weder Mann noch Frau“), der das am Anfang stehende „man“ (*maðr*) nachher noch besonders erläutert, ausdrücklich auch eine Frau genannt. Eine Frau kann aber doch nicht „Brautkäuferin“ sein! Wohl hat es dagegen Sinn, von ihr auszusagen, daß sie ebensowenig wie ein Mann „bei Frauenverheiratung einen rechtswidrigen Vertrag fertigen darf“, so als Mutter, wenn sie, was nach dem einschlägigen Recht²⁴⁹) möglich ist, ihre Tochter verlobt. In diesem Sinne wird

246) Darüber schon oben S. 57.

247) Es ist *ceapi* nicht, wie Price-Thorpe in der Übersetzung in *Ancient Laws* S. 9 und Toller Supplement zu *ceap* III S. 119 es tun, zu *gebigeð*, sondern zu *geceapod* zu ziehen. So Schmid und Liebermann in ihren Texten. Die überzeugende Begründung, die letzterer III Abt 77 Ziff. 4 S. 14 gibt, wird durch die norwegische Parallele verstärkt.

248) Z. altnord. Eher. S. 43.

249) Frostathingbuch XI 2 (Übers. Meißner in *Germanenrechte* IV

daher die Stelle auch ausgelegt²⁵⁰). Eine gleiche Auslegung muß für den angelsächsischen Text, da beide Texte in ihrem ganzen Inhalt so sehr zusammenstimmen, naheliegen.

Wie im Norwegischen, liegt im Angelsächsischen eine typische Wendung der Rechtssprache vor; *geceapod ceap* ist eine feststehende Verbindung und betont, daß das Geschäft vollendet, zum fertigen, rechtswirksamen Abschluß gebracht ist²⁵¹). So heißt es am Schlusse einer Urkunde²⁵²): „*þes ceap wæs geceapod on . . .* (Ortsbezeichnung) *ætforan ealra scyre*“ (vor der ganzen Grafschaft). So gebietet ferner ein Gesetz Königs Aethelstan, II Aethst. 12 (Lieb. I S. 156), „daß man *nænne ceap ne geceapige* außerhalb der Stadt über 20 Pfennige, sondern *ceapige* darinnen mit des Stadtvogtes Zeugnis oder eines anderen wahrhaftigen Mannes“. Das Abzielen des Ausdrucks auf eine „Fertigung“, einen rechtsbeständigen Abschluß des Geschäfts ist offensichtlich. Gerade ein kentisches Gesetz des 7. Jahrhunderts, Hloth Eadr. 16, 2 (Lieb. I S. 111) läßt den Anfangsbeklagten, der seinen Gewähren nicht beizubringen vermag, mit einem seiner Zeugen oder des Königs Stadtvogt schwören, daß er die Sache *his cupan ceape in wic gebohte* (durch seinen offenkundigen Kauf in der Stadt kaufte); also derselbe Instrum. von *ceap* in gleicher Verbindung, wie in Aethb. 77, nur daß als Zeitwort nicht *ceapian*, sondern *gebycgean* gewählt ist. Hier überall bedeutet *ceap* den Kaufvertrag, nicht den Kaufpreis. Es besteht daher auch kein Anlaß, das Wort in Aethb. 77 als Brautkaufpreis zu verstehen. Dazu kommt, daß nachher in derselben Vorschrift eindeutig das vom Bräutigam Geleistete erwähnt und gerade nicht *ceap*, sondern *scæt* genannt wird; der Wechsel des Ausdrucks wäre auffallend.

All dies bestätigt den durch den Vergleich mit dem norwegischen *kaupi kaup* für Aethb. 77 nahegelegten Wortsinn. Ich übersetze daher nicht mit Liebermann:

S. 202), dazu Z. altnord. Eher. S. 8. Dem Älteren Marktrecht liegt das Drontheimer Landschaftsrecht zugrunde.

250) Hertzberg, Glossar zu *kaup* (NGL. V S. 334 Sp. 2 Z. 22) reiht die Stelle unter die vielen von ihm angeführten Beispiele für die Bedeutung „doppelseitiger Vertrag“ ein.

251) So Toller, Suppl. zu *ceap* I S. 119, Liebermann a. a. O.

252) Thorpe, Diplomatarium Anglicum aevi Saxonici (1865) S. 350 Z. 14—22 (Godric de a. 1043).

„... (so) sei sie (die Braut) durch [Braut]kaufgeld [giltig] erkaufte, ...“,

sondern (in etwas freierer Wiedergabe):

„... so sei es durch gegenseitigen Vertrag zum rechtswirksamen Abschluß gebracht, wenn es (*hit*) nicht trügerisch ist.“

Ich nehme also nicht die Braut als Subjekt des Hauptsatzes und bleibe dadurch im Einklang mit dem *hit* des folgenden Nebensatzes.

Schließlich läßt sich durch eine dementsprechende Erklärung die einzige Stelle sinnvoller auslegen, die sonst noch als Beleg für *ceap* = Brautkaufgeld angeführt wird²⁵³), nämlich aus den gnomischen Versen Exeter Gnomes v. 82f.²⁵⁴):

Cyning sceal mid ceape cwene gebicgan/Bunum and beagum...

Sie drängt einen Vergleich auf mit Str. 9 des *Hrók*-Liedes²⁵⁵), das ein isländischer Verfasser aus norwegischem Sagenstoff geschaffen hat:

<i>mey bað hverja</i>	jedes Mädchen befahl er ²⁵⁶)
<i>mundi kaupa</i>	durch <i>mundr</i> zu <i>kaupa</i>
<i>fogru gulli</i>	mit funkelndem Gold
<i>at foður ráði</i>	nach des Vaters Beschluß.

Ags. mid ceape hat sein Seitenstück im isl. *at foður ráði*. Geht letzteres auf die vom Vater als dem Repräsentanten, Treuhänder der Brautsippe erklärte Entschliebung, wovon die Heirat selbst isl. *ráð* heißt, so geht ersteres auf den Vertrag der Brautsippe mit dem

253) Price-Thorpe, *Anc. Laws*, Fol., S. 9 N. b, Toller, *Suppl.* zu *ceap* III S. 119. — Das *ane cwenan gemænum ceape bicgað* bei Wulfstan, Sammlung der ihm zugeschriebenen Homilien ed. Napier I S. 161 (mehrere erkaufen eine und dieselbe Frau durch gemeinsamen Handel!) kann hier außer Spiel bleiben, da das nicht zur Ehe, sondern zur Prostitution geschieht. Liebermann II 2 „Eheschließung“ 4c, III Abt 77 Ziff. 4.

254) *Gnomic poetry in Anglo-Saxon* ed. Williams (New York 1914) S. 121. Siehe Roeder, *Familie* S. 27.

255) Andreas Heusler und Wilhelm Ranisch, *Eddica minora* S. 45 (Übers. von Felix Genzmer in *Thule* I⁴ S. 218). Dazu *Z. altnord. Eher.* S. 56f.

256) Der Seekönig Hálfr seinen Recken. Vgl. *Wihtræd* 5 (*Lieb.* I S. 12).

Phil.-hist. Kl. 1941, Bd. XCIII, 5.

Bräutigam und dessen Sippe. „Vermittelst Vertrages“ soll der König sich die Gemahlin gewinnen. Den Gegensatz hier wie dort bildet eine unerwünschte, ohne solchen rechtsförmlichen Vertrag eingegangene Verbindung. Die „Becher und Ringe“ aber, der ags. *sceat*, haben ihr Seitenstück in dem „funkelnden Gold“, dem westnord. *mundr*. Darin steckt die Gabe des Bräutigams, als deren letzte Empfängerin sicher im isl. Lied — wohl auch bereits in jener ags. Dichtung? — die Braut gedacht ist. Das Ergebnis ist: Auch hier scheidet die Gleichung *ceap* = Brautkaufpreis aus.

Im Jahrhundert Aethelberhts fiel die Gabe der Brautsippe zu²⁵⁷⁾. Und sie war notwendig, damit die Eheschließung eine rechtmäßige wurde und die aus der Ehe entspringenden Kinder echte, legitime wurden. Das Geben des *sceat* von der einen, das Nehmen von der anderen Seite war ein typisches Zeichen dafür, daß der Ehehandel von Sippe zu Sippe zustande gekommen war. Das hat sich noch lange gehalten bis zur Zeit Knuts des Großen hin²⁵⁸⁾. Deshalb stellte der *sceat* das Mittel dar, durch das der Freier die Umworbene für sein Haus als Hausfrau „erlangte“. Und deshalb konnte er im Poenitentiale Theodori (inhaltlich aus den J. 668—690) „pecunia quam pro ipsa dedit“²⁵⁹⁾ und in der angelsächsischen Version des Confessionale Pseudo-Egberti²⁶⁰⁾ *feoh þæt he for heo sealde* genannt werden²⁶¹⁾, und es konnte auf der anderen Seite das Hingeben der Braut, wie in II Cnut 74, als *wið sceatte syllan*²⁶²⁾ bezeichnet werden. Daraus entsprang für den Bräutigam der Sprachgebrauch „eine Frau *bycgan*, *gebycgan*“, d. h. „kaufen“, der uns in

257) Oben S. 39.

258) Arg. II Cnut 74 (Lieb. I S. 360).

259) XVI § 29 bei Thorpe, Ancient Laws, Folio, S. 282; II 12 § 34 bei Haddan and Stubbs, Councils III S. 201 und Wassersleben, Bußordnungen S. 216.

260) XIV 17d ed. Spindler (ob. N. 239) S. 183, XX bei Thorpe S. 351f.

261) Als Stützpunkt stark verwendet von den Vertretern der Kaufehe-Theorie, z. B. von Schröder, Ehel. Güterr. I S. 51⁹, Young S. 166.

262) Quadripartitus: virgo vel femina . . . nec pro pecunia detur. Die Consiliatio Cnuti mit ihrer kirchlichen Tendenz prangert es in schärferer Fassung an: mulierem viduam vel virginem . . . neque pro censu vendat.

Aethb. 77 und Ine 31 begegnete²⁶³) und, wie wir sahen²⁶⁴), auch der Spruchdichtung geläufig war, wogegen „eine Frau *ceapian*“ — gerade diese Verbindung — bei richtiger Auslegung²⁶⁵) nicht durch Aethb. 77 und meines Wissens auch sonst nicht belegt ist.

Bycgan, „kaufen“, ist hier aber nicht als ein auf Erwerb von Sacheigentum gerichtetes Geschäft, sondern in einer weiteren, allgemein in der Richtung des „do ut des“ liegenden Bedeutung verstanden, wie sie auch sonst vielfach in den Quellen erscheint. Als Beispiele²⁶⁶) seien aus den „Gesetzen der Angelsachsen“ herausgegriffen: *frið gebicgean*, „Frieden kaufen“, in II Aethelred 1, dem auf der anderen Seite *grið syllan*, „Frieden verkaufen, geben“, in III Aethr. 1, 1 entspricht; *bicgan lage*, „Rechtsschutz kaufen“, in III Aethr. 3, 3; der Satz, daß der Münzfälscher die zur Verstümmelungsstrafe verwirkte Hand nicht mit Gold noch Silber *gebicge*, in II Cnut 8, 1; das Rechtssprichwort *Bugge (bigge) spere of side othe bere*, „kaufe den Speer von deiner [durch die Bluträcher gefährdeten] Seite weg [durch Mannbuße] oder trage [die Fehde]“ in Leges Edwardi Confessoris 12, 6. Wie in diesen Beispielen der Gedanke an einen kauf- und sachenrechtlichen Erwerb einer Sache oder des Eigentums daran fernliegt, so zwingt jenes *bycgan mægþ, wif* auch nicht, dergleichen Gedanken bei der Eheschließung zu unterstellen. Das Gegenteil ist vielmehr dadurch bewiesen, daß, wie wir sahen, die Brautsippe gar nicht daran denkt, die Braut an den Bräutigam oder dessen Sippe zu „veräußern“. Es ist genau dasselbe, was für den westnordischen (norwegischen wie isländischen) Sprachgebrauch dargetan werden konnte²⁶⁷).

Was der Bräutigam mit seiner Gabe im Sinne des „do ut des“ erlangen (*bicgan*) will, ist nun freilich, daß er die Braut „habe“,

263) Oben S. 63 und 60.

264) Oben S. 65. Hierzu noch, was Roeder, Familie S. 15, anführt, Cotton Gnomes v. 45 (ed. Williams S. 128).

265) Oben S. 65.

266) Diese und andere Belege bei Liebermann II 2 „Handel“ 2 bis 2h. Der weiten Bedeutung auch in unserem Falle trägt er wenigstens II 1 zu *gebycgean* etwas Rechnung, indem er hinter Ziff. 1 „kaufen“ unter besonderer Ziff. 2 „Frau zur Ehe erwerben“ bringt.

267) Dort in bezug auf *kaupa*, das in seinen rechtstechnischen Wendungen *kaupa sér konu*, *kaupa konu mundi*, *brudkaup* eher noch einen

das *agan*. Dazu bedarf er aber vorerst des „Habewortes“ der Braut-
sippe, also daß diese den Willen habe, ihm die Braut zu „wetten“,
zu „festigen“²⁶⁸), d. i. zu verloben. Daher wirbt er mit seiner Gabe
zunächst um diesen ihren „Willen“. Und es kann da, wo er aus-
nahmsweise die Braut schon „hat“, weil er sie raubte, und zur
Herstellung einer echten Ehe nur die nachträgliche Einwilligung
der Brautseite verlangt wird, sich sogar auf diese das Ziel seiner
Gabe beschränken und es deshalb in Aethb. 82 heißen, daß er damit
dem — in diesem Falle zum Handeln für die Sippe ermächtigten —
bisherigen *agende* des Mädchens *sinne willan ætgebicge*, „seinen
Willen abkaufe“²⁶⁹). In den Regelfällen aber muß, damit der Zweck
erreicht werde, die Gabe vor dem *weddian to wife*, also vor oder
während der Verlobungsverhandlung fertig erbracht worden sein.
Dies ist im alten Recht²⁷⁰) deutlich festgehalten. Denn Aethb. 83
nennt eine Verlobte *in sceat bewyddod*²⁷¹), „in“ c. acc., also „auf
den Schatz hin gewettet“²⁷²). Ine 31²⁷³) bestätigt es für Wessex;
denn es wird dort für den Fall, daß nachher die Brautübergabe
nicht zustande kommt, Rückgabe des *feoh* an den Bräutigam vor-
geschrieben, also damit gerechnet, daß dieses bereits an die Braut-
seite gelangt war. Und es wird gerade durch die hier gewählte Be-
zeichnung *feoh*, mit welcher *pecunia* im Poenitentiale Theodori und

schärferen Klang hat als *bicgan*, aber in seiner allgemeinen Verwendung
eher noch weiter reicht als dieses. Vgl. Z. altnord. Eher. S. 42 ff., „For-
schungen und Fortschritte“ 1941 S. 220.

268) Oben Anm. 156.

269) Oben S. 29 ff.

270) Nach dem Traktat *Be wifm. bew. c. 3* mit 5 wird die Gabe des
Bräutigams, die nunmehr der Braut zukommt, bei der Verlobung nur
versprochen, mit Bürgen „gewettet“. Oben S. 38, 40.

271) Oben S. 27, 62.

272) Liebermann II 1 *in I Bb*, Klaeber in *Anglia* 27 (1904) S. 258.
Auch die Glossierung der *desponsata* durch *bewedded & befest & in
sceat aled* (Schlutter in *Englische Studien* 42 (1910) S. 170) wäre,
obwohl aus späterer Zeit, mit dem Obigen noch vereinbar, etwa in dem
Sinne „in den Schatz hineingelegt“ und damit „auf ihn hin festgelegt“,
und setzt jedenfalls den Schatz als bereits dargebracht voraus. Vgl. Lie-
bermann III Abt 83 Ziff. 1.

273) Oben S. 60f.

feoh in der ags. Version²⁷⁴⁾ im Einklang stehen, zur Gewißheit erhoben, daß die Leistung bereits die Voll-Leistung in Wertstücken war, nicht die bloße Leistung eines Hand- oder Angeldes (*arrha*)²⁷⁵⁾ und noch weniger ein bloßer Symbolakt im Sinne eines „Schatzwurfs“, wie ihn Roeder²⁷⁶⁾ aus der Wendung *in sceat bewyddod* in Verbindung mit anderen Tatsachen herauslesen will. Denn es besteht kein Anlaß, den *sceat* in dieser Wendung anders zu verstehen, als das *feoh* in Ine 31, zumal im Hinblick auf den *scæt* in Aethb. 77, 1, für den es sich unzweifelhaft verbietet. Hiernach ist klar: Die Leistung des Bräutigams war eine im voraus zu vollbringende Werbungsgabe und nicht Brautkaufpreis.

V

Nun sind es aber noch zwei Stücke aus der Gesetzgebung Aethelberhts, die man zum Beweise für die Vorstellung eines „reinen Sachkaufs“ verwendet hat.

Das eine ist die in Aethb. 77, 1²⁷⁷⁾ vorgesehene Behandlung eines trügerischen (*facne*) Eheschließungsvertrages²⁷⁸⁾. Diese wurde bereits oben²⁷⁹⁾ berührt, jedoch zum Beweise, daß der Fall der Unfruchtbarkeit der Ehefrau gar nicht in ihren Bereich gehöre. Man darf aber gewiß darin andere fehlerhafte Eigenschaften der Frau, die verschwiegen worden sind, einbeziehen, so Fehlen der Jungfräulichkeit, unheilbare Krankheit, sonstige Gebrechen²⁸⁰⁾. Man hat solche nun als Mängel der Kaufsache, den „Hauptmängeln“ beim Viehkauf ähnlich, gewertet und in dem dort vorgeschriebenen

274) An den Stellen, die oben S. 66 angeführt sind und den gleichen Fall behandeln wie Ine 31.

275) So Howard, *Matrimonial institutions* I S. 267, im Anschluß an Ausführungen Sohms, *Eheschließung* S. 28 ff.

276) Gött. Nachr. 1907 S. 373 ff., besonders 378 f. und 1909 S. 29. Auch Liebermann erklärt dies II 2 „Eheschließung“ 3 als „nicht überzeugend“, siehe auch III Abt 83 Ziff. 1 und oben Anm. 244.

277) Text oben S. 63.

278) Herbert Meyer, *Friedelehe* S. 201, *Ehe und Eheauffassung* S. 13; Würdinger, a. a. O. (oben Anm. 2) S. 350; auch Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* I² S. 97.

279) S. 57.

280) Roeder, *Familie* S. 35 f., Liebermann III Abt 77 Ziff. 7.

Rücktausch von Frau und *scæt* eine kaufrechtliche Rechtsfolge in der Art der dem bürgerlichen Recht geläufigen „Wandelung“²⁸¹⁾ erblickt. Man könnte auf die Bestimmung in Ine 56 über Viehmängel hinweisen, wonach man das gekaufte Vieh, an dem man binnen 30 Nächten ein *unhælo* oder, wie es nachher gerade heißt, *facn* entdeckt, dem Verkäufer, falls dieser nicht sein Wissen darum abzuschwören vermag, zurückgeben darf — natürlich gegen Rückgewähr des gezahlten Kaufpreises. Aber auch hier gebricht es für die Eheschließung nicht an einem westnordischen Vergleichsstück, und zwar einem solchen, das auf den Fall deutlicher zugeschnitten ist, als es bei dem oben²⁸²⁾ bereits anderweitig verwerteten norw. Bjarkeyjar R. c. 124 mit seiner nur ganz allgemein gefaßten Weisung, daß der Vertrag „nicht aufrechterhalten werden solle“, erkennbar war. Ich meine einen Rechtssatz der isländischen Graugans²⁸³⁾, der eine Heirat (*ráð*) dann nicht als heil (*heillt*) und damit nicht als rechtsbeständig erklärt, wenn die Frau Siechtum (*uheilende*) oder andere Nachteile oder Fehler — *andmarcar*²⁸⁴⁾ — in solchem Grade an sich habe, daß sie, vorausgesetzt sie wäre eine zum Verkauf stehende unfreie Magd, an Wert geringer sein würde. Über die Bedeutung dieses Rechtssatzes habe ich ausführlich gehandelt²⁸⁵⁾ mit dem Ergebnis: nicht irgendwelche Gleichsetzung der Frau mit der Magd, sondern Einschränkung der Anfechtungsgründe auf das grob Körperliche und Äußerliche, unter Ausschluß schwer wägbarer innerer Geistes- und Gemütseigenschaften der Frau, zugunsten der Aufrechterhaltung des Ehebundes; Verwendung desselben Maßstabes an anderer Stelle der Graugans²⁸⁶⁾ bei Inkostgabe außer Landes von gebrechlichen Angehörigen, auch des Vaters

281) §§ 462, 482, 487 des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

282) S. 62 ff.

283) Grágás Konungsbók c. 144 (Finsen I b S. 35 Zeile 9 ff., Übers. Andr. Heusler in Germanenrechte IX S. 265) = Stadarhólsbók c. 126 (Finsen II S. 162 Zeile 17 ff.).

284) Derselbe Ausdruck auch bei Fehlern des Pachtviehs in Grág. Kgsb. c. 224 (Finsen I b S. 153 Zeile 8, Übers. Heusler S. 380) = Sthb. c. 203 (Finsen II S. 238). Das erinnert an *facn* in Aethb. 77, 1 und Ine 56, wie das *uheilende* an das *unhælo* in Ine 56.

285) Z. altnord. Eher. S. 69 ff.

286) Kgsb. c. 140 (Heusler S. 251) = Sthb. c. 103.

und der Mutter (!). Die Hauptsache ist die Ähnlichkeit mit der heutigen „Eheaufhebung“ wegen Irrtums über „die Person des anderen Ehegatten betreffende Umstände“. Folglich nicht Kaufrecht, sondern Eherecht! Dem hat v. Schwerin²⁸⁷⁾ zugestimmt. Zutreffend hat er hervorgehoben, daß überhaupt „die Mängelhaftung von der Anfechtung wegen Irrtums schwer zu trennen ist“, und daß mithin daraus, nicht anders für das Recht der Vergangenheit, als für das heutige, kein Schluß auf kaufrechtliche Vorstellungen zu ziehen ist. Dies gilt mit um so größerem Recht für Aethb. 77, 1, als hier nicht einmal ausdrücklich von Fehlern der Frau, sondern nur von einem trügerischen oder fehlerhaften (*facne*) Abschluß des Eheschließungsvertrages die Rede ist.

Eine solche Vorstellungsweise ist ferner, und zwar mit besonders scharfem Akzent, aus Aethb. 31 gefolgert worden. Diese Bestimmung ist in der Tat sehr auffällig und hat das Schrifttum vielfach beschäftigt. Sie hat als stärkste Stütze für die Annahme einer angelsächsischen rohen Kaufehe gedient. Es ist daher geboten, sich damit unter Aufdeckung und Zergliederung ihres Inhaltes auseinanderzusetzen. Das Gesetz lautet:

Gif friman wið fries mannes wif geligeþ, his wergelde abicge and oder wif his agenum scætte begete and ðæm oðrum æt þam
(bessere: *ham*) *gebrenge.*

Das Gesetz setzt den Fall:

„wenn ein Freier bei eines freien Mannes Weibe liegt“
und regelt die Rechtsfolgen dieses Ehebruchs, jedoch in einem Text, der schon der Übersetzung und dann der weiteren Auslegung erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Rechtsfolge 1

Sehr Streitig ist schon die Übersetzung von
his wergelde abicge.

Sie hängt ab von der Bedeutung des Verb. *abicgan*. Steht es = (*ge-*) *bicgan*, so heißt dieser Satzteil:

„dann erkaufe²⁸⁸⁾ er (der Ehebrecher) [die Frau] durch . . . Wergeld.“

287) ZRG. 60, Germ. Abt., S. 355f., 357.

288) D. h. in dem bewußten Sinne: erlange sie als seine Ehefrau.

Doch dann nimmt man Anstoß daran, daß es sein Wergeld sein solle, und kommt dazu, *his* auf das Neutrum *wif* zu beziehen und zu übersetzen:

„erkaufe sie durch ihr Wergeld.“

So tun es viele nach dem Vorgang von Jacob Grimm²⁸⁹). Betont man dagegen, daß *abicgan* Compositum ist, und gibt man ihm den Sinn „loskaufen, für ein Unrecht büßen“ — und dies vertritt auch Toller im Supplement zum Dictionary²⁹⁰) —, so gelangt man zur Übersetzung:

„er büße [dem beleidigten Ehemann] mit seinem Wergelde.“

So schon Price-Thorpe²⁹¹) und später mit ausführlicher Begründung, unter Bekämpfung eines Einwandes Brunners, Liebermann²⁹²). Zugunsten dieser zweiten Übersetzung, die auch noch andere²⁹³) vertreten haben, wird m. E. überzeugend geltend gemacht, daß einmal sprachlich *his* statt *hire* in bezug auf *wif* recht ungewöhnlich — ich meine: hier wegen des im Satze nachfolgenden, zweifelsohne auf den Ehebrecher zu beziehenden *his* besonders befremdlich — wäre, und daß es ferner einen guten Sinn gibt, den Ehebrecher sich von der Rache des Ehemannes, der mindestens bei handhaftem Ertappen²⁹⁴) ihn bußlos erschlagen durfte, durch sein Manngeld

289) Kleinere Schriften V S. 317 a. E., 318. Ihm folgte Schmid, Gesetze, 2. Aufl. S. 5 Text und Anm. (in Korrektur der 1. Aufl., aber im Glossar der 2. Aufl. „Ehebruch“ S. 563 wieder zweifelnd). Der Übersetzung der 2. Aufl. schlossen sich an Weinhold, Frauen I S. 281, v. Richthofen, Zur Lex Saxonum (1868) S. 305 Anm., Rud. Sohm, Trauung und Verlobung (1876) S. 30, H. Habicht, Die altdeutsche Verlobung (1879) S. 48, Brunner, Jenaer Literaturzeitung 1876 S. 501¹ = Abhandl. II S. 546¹, Brunner-v. Schwerin DRG. II² S. 856 u. N. 48 und weitere von Liebermann III Abt 31 Ziff. 4 Zitierte.

290) S. 5 ad h. v. I und II.

291) S. 4 u. N. e.

292) I S. 5, II 2 „Ehebruch“ 5 c u. d, 8, III Abt 31 Ziff. 3 u. 4. Er hält Brunners Hinweis auf Aethb. 85 mit Recht nicht für beweiskräftig.

293) W. E. Wilda, Strafrecht der Germanen (1842) S. 827, Schröder, Ehel. G. I S. 18⁵³, Roeder, Familie S. 134, wohl auch Hazeltine, Eheschließung a. a. O. S. 270 ff.

294) So ausdrücklich Ælfréd 42, 7 (Lieb. I S. 76). Zu Aethelberhts Zeit mag auch bei nicht handhafter Tat noch Blutrache gegen den Ehebrecher im Schwange gewesen sein. Vgl. oben Anm. 90.

„loskaufen“ zu lassen. Es fehlt dafür auch nicht an beachtsamen Parallelen der Spätzeit²⁹⁵⁾. Ich halte deshalb dies für das sicher richtige.

Es macht auch das Ganze verständlicher, als jene erste Deutung des *abicge*, welche den Ehebrecher die ehebrecherische Frau vom beleidigten Ehemanne „erkaufen“ läßt. Denn das setzt voraus, daß man zunächst die alte Ehe als fortbestehend ansah und dann erst einen höchst anormalen Eheschließungsvertrag, den man zwar dem Ehebrecher, aber doch nicht dem beleidigten Ehemanne diktieren konnte, eine neue Ehe der beiden Schuldigen herbeiführen ließ. Die richtige Deutung legt dagegen dem Gesetz die folgende, entschieden glaubhaftere²⁹⁶⁾ Rechtslage zugrunde: Die alte Ehe war durch Verjagen der Ehebrecherin, wie wir es aus Tac. Germ. c. 19 und z. B. aus den ostnordischen Rechtsquellen²⁹⁷⁾ kennen, geschieden. „Sie hatte sich bei ihren Verwandten zu bergen“²⁹⁸⁾. Ob der Ehebrecher sie heiratete, was damals, falls auch ihre Sippe es wollte, gewiß zulässig war, oder nicht, stand für Aethb. 31 ganz außer Spiel²⁹⁹⁾. Hiernach ist die Rechtsfolge 1 für die Lehre von der „Kaufehe“ nicht verwertbar.

Rechtsfolge 2

Den Ehebrecher trifft neben der Buße mit seinem Wergeld noch eine zweite Folge seiner Tat, die dahin geht:

„er beschaffe ein anderes Weib mit seinem eigenen Vermögen und bringe es dem anderen (dem beleidigten Ehemanne) in sein Heim.“

295) „Sein Wergeld“ in II Cnut 52, 52, 1 (Handschrift B) und in Leis Willelme 12 (Lieb. I S. 346 und 500).

296) v. Kienle, Germanische Gemeinschaftsformen (1939) S. 74: „allgemein bezeugte Tatsache, daß jeder Ehebruch die Ehe löst“.

297) Z. altnord. Eher. S. 65f. Die Strafe der Verstümmelung, wie in den Svea-Rechten, auch in II Cnut 53.

298) So Jac. Grimm, der a. a. O. meint: „Dies könnte allenfalls mit den Worten des Textes bestehen“, nämlich selbst bei seiner Deutung des *abicge*, die übrigens noch nicht auf die Terminologie der Eheschließung eingestellt ist.

299) Dies auch gegenüber der überkünstlichen Konstruktion Hazel-
tines, Eheschließung S. 271 u. N. 89, der meint, „daß durch die Zahlung

Das für uns Anstößige dieser Ausdrucksweise ist nicht zu leugnen. Es ist jedoch vorerst zu prüfen, welcher rechtliche Vorgang dahinter steckt. Daß man nicht dem ehelos Gewordenen gegen dessen Willen und Wahl eine andere Frau aufdrängen kann, ist selbstverständlich. Ebenso aber auch, daß die „Andere“ nicht ohne den Willen ihrer Sippe geheiratet werden kann. Mit einer „gekauften Kebse“ in seinem „Heim“ wäre jenem nicht gedient. Das wäre kein Ersatz für „eines freien Mannes Weib“. Folglich muß die Andere ihrer Sippe durch eine formgerechte Eheschließung abgewonnen, *in sceat (scæt) bewyddod* werden. Also bedarf es der fertigen³⁰⁰⁾ Erbringung des *scæt*. Diesen muß der Ehebrecher „aus seinem eigenen Vermögen“³⁰¹⁾ beschaffen. Und weiter: Zur nachfolgenden Hochzeit gehört die förmliche Heimführung mit Brautführern, Brautführerinnen und Gästen, die gelabt und beschenkt werden wollen³⁰²⁾. Den Aufwand hierfür muß der Ehebrecher erstatten. Das ist der wahre Inhalt der Vorschrift. So wird es von Brunner-v. Schwerin³⁰³⁾ verstanden. Und so hat schon lange vorher (1842) Wilda³⁰⁴⁾ die Stelle erläutert, indem er sagte: „Es kann dieses wohl kaum etwas anderes heißen, als daß er den Mundschatz zahlen und die Kosten der Heimführung tragen muß; vertretbare Sachen sind die Weiber der Germanen nicht gewesen.“

des Muntschatzes für die dem verletzten Ehemanne zu verschaffende Frau der Ehebrecher zugleich auch den Muntschatz für die Ehebrecherin gezahlt hat, die er jetzt als Frau erworben hat“. Jedenfalls ist aber aus Aethb. 31 „keine ehebegründende Kraft des Ehebruchs bzw. der Entführung“ erschließbar; insoweit hat H. gewiß recht.

300) Oben S. 68f.

301) Wie Schröder, Ehel. GR. I S. 50⁷ daraus den Rechtssatz ableiten kann, daß der „Schatz“ „von dem Bräutigam aus eigenen Mitteln entrichtet wird“, ist nicht recht erfindlich. Aethb. 31 spricht doch eher für das Gegenteil. Vgl. Hazeltine S. 271⁸⁹. — Daß der norwegische, aus Gul. 115 bis in das Gesetzbuch von 1604 hinein festgehaltene Satz *engi skal sér konu kaupá við annars fé* eine ganz spezielle konkursrechtliche Bedeutung hat und nicht im geringsten, wie geschehen, für eine altrechtliche echte Kaufehe verwendbar ist, darüber vgl. Z. altnord. Eher. S. 52 ff., worin mir v. Schwerin ZRG. 60, Germ. Abt., S. 355 zugestimmt hat.

302) Roeder, Familie S. 51 ff.

303) Deutsche Rechtsgeschichte II² S. 856.

304) A. a. O.

Aber das Gesetz hat in seinem Wortlaut aus dem nur mittelbar dem Ziele dienenden Vermögensaufwand eine unmittelbar den End-erfolg herbeiführende Tätigkeit des Ehebrechers gemacht. Es hat dadurch dem Ganzen einen besonders groben Stempel aufgedrückt und der Wertung der neuen Braut des beleidigten Ehemannes und zugleich der allgemeinen Wertung der Frau eine uns häßlich erscheinende Note gegeben. Das hat dann bei einem großen, ganz im Banne dieses Wortlautes stehenden Teil des deutschen Schrifttums die Vorstellung von der besonders niedrigen Stufe des älteren angelsächsischen Eherechtes genährt, von deren Skizzierung durch Anführung markanter Aussprüche ich oben³⁰⁵⁾ in der Einleitung bei der Problemstellung für meine Untersuchung ausging. Ich gebe hier als Beispiel wieder, was Sohm³⁰⁶⁾ von Aethb. 31 aussagt: „Dieser Rechtssatz geht . . . von der Geringschätzung des Weibes aus. Das Weib ist ersetzbar, ist rechtlich ‚fungibel‘. Die eine Frau ist der anderen gleich. Die Ehe wird nicht durch individuelle Motive, sondern lediglich durch den allgemeinen Gattungstrieb veranlaßt.“ Und Herbert Meyer³⁰⁷⁾ sagt: „Ehebruch mit der Frau wird behandelt wie Sachbeschädigung . . . Jede Beschönigung ist hier zwecklos.“ Im gleichen Zusammenhang kommt er unmittelbar danach auf die bekannte Stelle der holländischen *Costume* von Aardenburg aus dem 14. Jahrhundert mit ihrer Schilderung des bis zur Vivisektion der Frau gehenden Rechtes des Ehemannes zu sprechen, die er schon früher einmal³⁰⁸⁾ ins Feld geführt hat und der er, natürlich unter Anerkennung der scherzhaften Übertreibung, doch einen gewissen Beweiswert zuerteilt. Gerade einer solchen Verwertung dieser holländischen Rechtsaufzeichnung hat neuestens Richard von Kienle³⁰⁹⁾ mit der Bemerkung widersprochen, „es entbehre der Beweiskraft, wenn humorvolle Rechtsstellen späterer Zeit als Beweis für den ‚grausigen Ernst‘ der Vorzeit angeführt werden.“ Das kann man auch von Aethb. 31 sagen. Man denke sich nur die Bilder, wie sie nach der dort gegebenen Förmelung den

305) S. 2.

306) A. a. O. Er war freilich oben Anm. 289 unter diejenigen einzureihen, die der Übersetzung „ihr Wergeld“ folgen.

307) Ehe und Eheauffassung der Germanen S. 13.

308) Friedelehe und Mutterrecht S. 283f.

309) Germanische Gemeinschaftsformen (1939) S. 90.

Zeitgenossen vorschweben mußten: der Ehebrecher bei der Sippe der von ihm als Ersatz Ausersehenen als Freiwerber für den beleidigten Ehemann und nachher als dessen erster Brautführer bei der Hochzeit im Brautzuge! Humor für die Unbeteiligten, Hohn für den Ehebrecher, gegen den sich die ganze Leidenschaftlichkeit wendet, mit der das Recht eines jungen Volkes gegen das aus Leidenschaft geborene Verbrechen reagiert³¹⁰). Trifft ihn nicht die blutige Rache, so soll er wenigstens ausgiebigst geschädigt werden! Dies ist es, was die Wahl der Worte eingegeben hat, und nicht eine allgemeine Mißachtung des weiblichen Geschlechts. Sie sind demnach auch durchaus als auf die Zeit ihrer Abfassung, die damalige Gegenwart, gemünzt und nicht als Petrefakt aus Wirklichkeiten der Vorzeit, als „eingesprengte Überbleibsel einer älteren Praxis“, als „Spuren des ältesten Stadiums einer rein sächlichen Bedeutung des Weibes“³¹¹) zu verstehen.

VI

Hiernach vermögen bei richtiger Übersetzung und sinngemäßer Auslegung die Gesetzesstellen, die vornehmlich den rohen Frauenkauf und den Tiefstand der Frau beweisen sollen, Aethb. 31, 77, 77, 1, 82, dazu Ine 31, nichts an dem Bilde zu ändern, das ich zunächst in Teilschnitten und dann S. 47 f., 59 f. abgerundeter von dem Eheschließungsrecht und der Rechtsstellung der Frau bei den Angelsachsen der heidnischen, noch in der Gesetzgebung des Königs Aethelberht erfaßten Zeit glauben zu können. Sie ändern insbesondere nichts daran, daß der *scæt* (*sceat*), die Werbungspflichtgabe, die der Bräutigam der Brautsippe reichte, weder als Muntbrüche oder Muntschatz — Munt hier als Geschlechtsvormundschaft verstanden — noch als Kaufpreis für die Braut gedacht war. Es handelte sich nicht um einen einmaligen Austausch wirtschaftlicher Werte — auch die Braut als solcher wirtschaftlicher Wert aufgefaßt —, sondern um eine Gabe, die bei der Brautsippe um freund-

310) Karl Binding, Die Entstehung der öffentlichen Strafe im germanisch-deutschen Recht (Leipziger Rektoratsrede), 1910, S. 7.

311) So Roeder, Familie S. 159 f. Ihm schließt sich fast wortgetreu an Hazeltine, Eheschließung S. 252.

schaftliches Gehör, um ihren „Willen“ warb, die Braut dem Bräutigam in seine Hand und seine Hausherrschaft zu geben³¹²). Sie war also eine Zweckschenkung in dem von Heinrich Brunner³¹³) herausgearbeiteten Sinne, die bei Nichterreichung des Zweckes — so beim Ausbleiben der Brautübergabe, Hochzeit: Ine 31 — an den Schenker zurückfiel. Über ihre Größe wissen wir nichts. Die Schlüsse darauf aus der Höhe der Muntbrüche, aber auch aus der Höhe des Wergeldes³¹⁴) der Braut haben sich als verfehlt erwiesen. Daß die Gabe in Stücken von Bedeutung bestand, versteht sich von selbst; die Bezeichnung *feoh* weist darauf. Ihre Wahl wird sich dem Einzelfall angepaßt haben. Vielleicht waren Gesamtwert und Gegenstand typisiert, etwa in ständischer Abstufung, wie sie die Gesetze Aethelberhts sonst allenthalben vorsehen. Beim Adel: Schwerter und funkelndes Gold in Bechern und Ringen, wie es die Dichtung nahelegt; beim gemeinfreien Bauer: ausgewählte Rosse, Rinder, wie es Tacitus in *Germania* c. 18 andeutet.

Das Hervorstechende ist die sippenrechtliche Struktur der Eheschließung. Diese dürfte so alt sein, wie die Sippenverfassung selbst, und daher auch nicht eine kaufrechtliche Struktur abgelöst haben. Gewiß, die Angelsachsen haben das Kaufrecht, d. h. eine Anzahl von Rechtssätzen über den Austausch von Ware und Geld, dieses im allgemeinsten Sinne eines anerkannten Wertmessers, vom Kontinent her mitgebracht. Sie haben aber auch die Sippenverfassung von dorther mitgebracht. Daher rückt die Frage auf den Boden des Kontinents. Und auf diesem tritt uns gerade die sippenrechtliche Struktur der Eheschließung in der *Germania* des Tacitus c. 18 und 22 („de iungendis affinitatibus . . . in conviviiis consultant“) in ausgeprägter Form entgegen, die wir uns nicht anders als autochthonisch vorstellen können, während die Begriffe des Kaufrechts mit dem Grundwort *ceap* erst aus dem Verkehr mit den Römern geschöpft worden sind. Also sind diese zu jung, um die urtümliche

312) Oben S. 67 f.

313) Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen Rechts S. 2 ff., 676 ff., 723 f. Siehe auch *Z. altnord. Eher.* S. 94.

314) Unrichtige Übersetzung von Aethb. 31: oben S. 72 f. Siehe Howard a. a. O. I S. 265 f.

Eheschließung in ihrem Wesen bestimmt zu haben³¹⁵). Wohl aber könnten sie in der Folge sich eingemischt und Änderungen in dem altüberkommenen Bestande an Eherechtssätzen herbeigeführt haben. Ich denke dabei an Beeinflussungen des ehelichen Güterrechts, aber auch an eine individualistisch gerichtete Änderung in den ehestiftenden Faktoren von der Sippe nach dem Haus zu. Beides läßt sich aber gerade für das Eherecht der älteren angelsächsischen Königsgesetze und für die nachfolgende Entwicklung bis zum großen Traktat, die, da auch die kirchlichen Einwirkungen sich in engeren Grenzen halten, im Grunde geradlinig ist, nicht feststellen. In der ersteren Hinsicht ist auffallend, eine wie überaus geringe Rolle die Mitgift der Braut spielt, so daß eine von ihr sonst ausgehende Art der Ökonomisierung ganz entfällt; in den „Gesetzen“ kommt sie nur an einer einzigen Stelle, und auch da nicht zweifelsfrei, vor³¹⁶). In letzterer Hinsicht, also in der Richtung einer Schwächung der Sippe, insbesondere der Brautsippe, ist überhaupt nichts nachweisbar³¹⁷). Wenn aber v. Kienle³¹⁸) ausführt, es sei das Ursprüngliche, daß die Braut durch die Heimführung in die Sippe des Mannes aufgenommen werde, die Wiedereinbeziehung der Frau in ihre eigene Sippe sei eine Neubildung, so trifft für das angelsächsische Eherecht, wie sich zeigte³¹⁹), das gerade Gegenteil zu.

In diesem Punkte wie in fast allen wesenhaften Zügen gleicht das angelsächsische Recht der Zeit Aethelberhts dem altnordischen

315) So gewiß mit Recht v. Schwerin ZRG. 60, Germ. Abt., S. 357. Darin auch richtig Herbert Meyer, Ehe und Eheauffassung S. 12. Vgl. Z. altnord. Eher. S. 44.

316) Oben Anm. 108.

317) Aethb. 82 behandelt, wie mehrfach hervorgehoben wurde, einen Ausnahmefall, den Frauenraub.

318) Germanische Gemeinschaftsformen S. 13, 66, 67, 88, 102f., 130. — v. Amira, Nordgerm. Obl. R. I S. 539, auf den sich v. K. S. 67 beruft, bezeugt für die „heimgeführte“ Braut nur den Wechsel des Hauses, nicht aber auch den der Sippe. Ich bezweifle auch, daß das feierliche Umschreiten des Herdes (v. K. S. 66, 130) nicht bloß ihre Aufnahme in das Haus, sondern auch ihre Eingliederung in die Sippe des Mannes versinnbildlichte.

319) Besonders oben S. 56 ff.

Recht³²⁰). Das dürfte im einzelnen durch die voranstehenden Ausführungen unzweifelhaft gemacht sein. Insbesondere begegneten uns bei Aethelberht³²¹) auch die Morgengabe und, wie in den isländischen Sagas, die Löslichkeit der Ehe im Wege einseitiger Scheidung durch die Frau. Das sind nun zugleich Erscheinungen, die man³²²) als Wesensstücke der „freien Ehe“ angesprochen hat, die Morgengabe wenigstens insofern, als sie darin ihre Wurzel habe und erst von da aus in den Rechtsbrauch der strengen, d. h. der durch die Sippen gestifteten Ehe, der sog. „Muntehe“, mildernd eingedrungen sei. Die Gesetze Aethelberhts, und damit überhaupt die ältesten Zeugnisse angelsächsischen Eherechts, zeigen sie uns aber gerade im Rahmen der allein von ihnen behandelten strengen, sippenrechtlichen Ehe. Also auch das ein schlagender Beweis gegen die Annahme, daß diese eine „rohe Kaufehe“ gewesen sei, und gegen einen im Vergleich mit dem „entwickelteren“ altnordischen Recht soviel tieferen Stand der Rechtsstellung der Frau! Im Gegenteil, die weitgehende Gleichheit der beiden Rechte eröffnet eher einen Anhalt, für das Altnordische den Rechtszustand, den seine Quellen spiegeln, bis in die frühere Zeit (6. Jahrh.) hinaufzurücken, von der uns für das Altangelsächsische die Gesetzgebung Aethelberhts Kunde gibt. Deshalb sind aber auch die aus dem behaupteten großen Unterschied der beiden Rechte im Eherechtsbereich gezogenen Schlüsse auf die ursprüngliche Verschiedenheit zwischen zwei Völkergruppen — hie Streitaxtleute, hie Megalithbauern —, die sich später vereinigt hätten zu dem, was die Germanen seien, bei freibleibender Möglichkeit, sie anderweit zu erschließen, nicht haltbar.

320) Vielleicht zeigt die Verschwägerung zwischen den beiden Sippen nicht die gleiche Bedeutung wie im Altnordischen. Es kann aber auch an der Lückenhaftigkeit des Quellenbefundes liegen.

321) Oben (Morgengabe) S. 31, 39f., 49, 57 und (Scheidung) S. 50ff.

322) Vgl. vornehmlich Herbert Meyer, Friedelehe S. 230, 239f. (dazu oben Anm. 230) und 234, Ehe und Eheauffassung S. 37 und 33, 49.

1874
Die Geschichte der Stadt
Die Geschichte der Stadt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Historie. Sie soll nicht nur die Vergangenheit erklären, sondern auch die Gegenwart verstehen lassen. In der vorliegenden Arbeit wird die Entwicklung der Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt. Dabei werden die verschiedenen Phasen der Stadtentwicklung, die Rolle der Kirche, die Entwicklung der Wirtschaft und die soziale Struktur beleuchtet. Die Darstellung ist in drei Hauptabschnitte gegliedert: die Frühgeschichte, die Mittelalterzeit und die Neuzeit. In der Frühgeschichte wird die Gründung der Stadt und die ersten Siedlungen beschrieben. Die Mittelalterzeit ist durch die Festlegung der Stadtmauern und die Entwicklung der Stadtbefestigung gekennzeichnet. In der Neuzeit wird die Expansion der Stadt und die Entstehung der modernen Stadtstruktur dargestellt. Die Arbeit ist durch Quellenangaben und Fußnoten ergänzt.

1875
Die Geschichte der Stadt
Die Geschichte der Stadt ist eine der wichtigsten Aufgaben der Historie. Sie soll nicht nur die Vergangenheit erklären, sondern auch die Gegenwart verstehen lassen. In der vorliegenden Arbeit wird die Entwicklung der Stadt von den Anfängen bis zur Gegenwart dargestellt. Dabei werden die verschiedenen Phasen der Stadtentwicklung, die Rolle der Kirche, die Entwicklung der Wirtschaft und die soziale Struktur beleuchtet. Die Darstellung ist in drei Hauptabschnitte gegliedert: die Frühgeschichte, die Mittelalterzeit und die Neuzeit. In der Frühgeschichte wird die Gründung der Stadt und die ersten Siedlungen beschrieben. Die Mittelalterzeit ist durch die Festlegung der Stadtmauern und die Entwicklung der Stadtbefestigung gekennzeichnet. In der Neuzeit wird die Expansion der Stadt und die Entstehung der modernen Stadtstruktur dargestellt. Die Arbeit ist durch Quellenangaben und Fußnoten ergänzt.

13.07.73 X

12 Jan. 1978

4 Juni 1978

Geschenk von:		Preis:
AK-Hinw.		
Fach <i>Ges. - T. - Geb. Ges. Ort</i> S-J. 1. Erkenntnistheorie & Ort 2. Rechtsgeschichte 3. <i>Ort</i> Bes.: Beziehen d. Ganzen zu einz. Teilen 4. <i>Ort</i> Bes.: einz. Teilabstr. : Mittelalter 5. Familien-Recht <i>Ort</i> 6. <i>Ort</i> Bes.: einz. Teilabstr. : Mittelalter		
Bio K	Bild K	
<i>Dalpin d'Alvernhe, Graf v. Clermont</i> 6: Troubadour + 7235		
SWK <i>S-T</i> 1. Erkenntnis (geisteswissenschaftliche: <i>Ort</i>) 2. Recht (deutsches: in der Sichtungs- geschichte: des Doktrins <i>Ort</i>) 4. <i>Ort</i> Begriffs- (in d. <i>Ort</i>)		
Mag.-Stdnr.	zu:	
<i>7.8° 781 +</i>	<i>781</i>	
ABGHKL Sonder-Aufst.	Ausl.-V.	zu:
	<i>gestiftet</i>	

